



Düsseldorf, Januar 2013

# SCHULE NRW

Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung



## Sonderausgabe Die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen

- Implementierung der neuen Lehrerausbildung
- Der reformierte Vorbereitungsdienst - Die Serie aus Schule NRW
- Akkreditierung als Qualitätssicherung
- Der neue Seiteneinstieg
- Das Eignungspraktikum
- Das Kerncurriculum
- Rechtsvorschriften



## MIT SCHULE NRW SCHON IN DER AUSBILDUNG IMMER GUT INFORMIERT

### SCHULPÄDAGOGIK – SCHULPRAXIS – SCHULRECHT

- aktuelle Themen rund um das Thema Schule
- Autorinnen und Autoren aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung
- ausgewählte Materialien für den Unterricht
- neue und geänderte Schulvorschriften

## JAHRESABO FÜR LEHRAMTSANWÄRTERINNEN UND -ANWÄRTER JETZT NUR 30 EURO

- 12 Monatsausgaben
- Sonderausgaben
- Onlinezugang zu Schule NRW und BASS –  
Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften

### JETZT BESTELLEN!

Telefon: 02234.186617 • Email: [schule@ritterbach.de](mailto:schule@ritterbach.de)  
[www.schul-welt.de](http://www.schul-welt.de)



**RITTERBACH**  
VERLAG



## Weichen für die Zukunft gestellt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt das Sonderheft „Die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen“.

Es freut mich, dass mit dem Sonderheft das Thema Lehrerausbildung erneut in den Focus gerückt wird. So enthält dieses für unsere Schulen zentrale Thema die Aufmerksamkeit, die es verdient.

Das Heft enthält jene Beiträge zur neuen Lehrerausbildung, die in **Schule NRW** seit September 2011 zu den Kernthemen der Reform erschienen sind. Hinzu kommen weitere Informationen rund um die schulpraktischen Neuerungen im Kontext der Reform sowie eine Zusammenstellung relevanter Rechtsgrundlagen.

Werfen wir einen Blick zurück: Schon im Jahr 2000 schlugen renommierte Bildungsforscher im Bericht der Kultusministerkonferenz „Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland“ neue Wege der Lehrerausbildung vor.

Für NRW formulierte eine Expertenkommission unter Leitung von Prof. Jürgen Baumert im Jahr 2007 Empfehlungen für eine Reform.

Seitdem ist viel passiert! Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland hat die meisten dieser Vorschläge auf den Weg gebracht und möchte damit in Sachen Lehrerausbildung Maßstäbe setzen. Mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz in 2009, der Ordnung für den Vorbereitungsdienst (OVP) und der Ordnung für die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigern (OBAS) in 2011 haben wir Antworten auf strukturelle wie inhaltliche Herausforderungen gegeben und damit die Weichen für die Zukunft gestellt:

- Mit der gleich langen Studiendauer von 10 Semestern für alle Lehrämter haben wir den Lehrerberuf in allen Schulformen aufgewertet.
- Die Eignungsfrage wird vom Beginn der Ausbildung an thematisiert. 2010 wurde das Eignungspraktikum mit Beratungspflicht eingeführt.
- Das Praxissemester ermöglicht eine klare Ausrichtung des Masterstudiums auf das Berufsfeld Schule. Zentrale Orientierung für angehende Lehrerinnen und Lehrer sind damit die Kinder und Jugendlichen, die Lerngruppen und die Schulen – nicht allein Fächer und abstrakte Prüfungen.
- Neue Kooperationsformen mit klaren Zuständigkeiten sind entstanden. Universitäten und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) schließen verpflichtende Kooperationsvereinbarungen. Die Ausbildungspartnerschaften zwischen Schulen und ZfsL wurden gestärkt.
- Ein Kerncurriculum strukturiert und konturiert die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und an den Ausbildungsschulen und schafft Transparenz für alle Beteiligten.



Ministerin Sylvia Löhrmann

- Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird entscheidend bereichert durch das von der Benotung ausgenommene neue Beratungselement der Personenorientierten Beratung mit Coachingelementen.

Die Umstellung der Studiengänge ist inzwischen vollzogen, der Übergang zum reformierten Vorbereitungsdienst ist geschafft und die ersten Praxissemesterstudierenden sind in der Pilotregion Wuppertal bereits in den Ausbildungsschulen angekommen – im gesamten Land werden sie ab 2015 ihre Erfahrungen in den Schulen sammeln.

Unsere Reform wird auch von den anderen Bundesländern aufmerksam beobachtet. Das hat mit der überzeugenden Reformphilosophie und nicht zuletzt mit dem großen Engagement aller Beteiligten zu tun. Darauf bin ich sehr stolz.

Vereinbarungsgemäß werden wir in 2013 das bisher Erreichte umfassend evaluieren, um den Reformprozess weiter optimieren zu können. Insbesondere gilt es, die Anforderungen, die sich durch die inklusive Schule an uns alle stellen, auch in der Lehrerbildung systematischer zu implementieren.

Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank! Ohne die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, in den Universitäten, den Bezirksregierungen und ohne die Beteiligung der Fachöffentlichkeit wären wir heute noch nicht so weit.

Unterstützen Sie die Ausbildung angehender Lehrerinnen und Lehrer nach Kräften und rücken Sie das wichtige Thema Lehrerausbildung auch bei Ihrer Arbeit in den Focus!

Ihnen allen wünsche ich Erfolg und Freude bei Ihrer Aufgabe.

Ihre

Sylvia Löhrmann

## Die Ministerin

- 3 Weichen für die Zukunft gestellt

## Titelthema

- 6 Lehrerausbildungsreform in Nordrhein-Westfalen gut gestartet!  
Zwischenbilanz und Perspektive  
ULRICH WEHRHÖFER

## Serie

### Der reformierte Vorbereitungsdienst

- 10 Neue Lehrerausbildung in NRW  
REINHARD GERDES, DOROTHÉE ANNAS-SIELER
- 14 Neue Beratung mit Coachingelementen  
PROF. DR. ECKARD KÖNIG
- 17 Das neue Kerncurriculum  
THOMAS SCHÖTT
- 20 Die neue Staatsprüfung  
HEINZ BRINKMANN, ULRIKE KROPP
- 23 Zusammenarbeit zwischen Schulen und Seminaren  
GERDA LINNERZ-ANSELM, VERONIKA MORELL
- 26 Das neue Praxissemester  
EDWIN STILLER
- 29 Seiteneinstieg: Neue Lehrkräfte bei der Eignungsabklärung unterstützen  
DR. BIRGIT NIESKENS

## Blickpunkt

- 32 Akkreditierung als Qualitätssicherung  
DR. FRIDTJOF FILMER
- 35 Reform des Seiteneinstiegs in Nordrhein-Westfalen  
DR. HARRY LIEDTKE, JÖRG PACKWITZ
- 40 Das Eignungspraktikum – engagierte Lehrkräfte gewinnen  
DR. BIRGIT NIESKENS, PROF. DR. JOHANNES MAYR



Foto: Nicole Schäfer, LVR-Zentrum für Medien und Bildung

## Anlagen

### 45 Handreichung Kerncurriculum

- 3 Vorwort
- 4 Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer
- 5 Kerncurriculum
- 6 Handlungsfeld 1
- 7 Handlungsfeld 2
- 8 Handlungsfeld 3
- 9 Handlungsfeld 4
- 10 Handlungsfeld 5
- 11 Handlungsfeld 6

### 57 Hochschulen/Übersicht

### 58 Rechtsvorschriften

- 58 LABG
- 61 LZV
- 64 OVP
- 67 OBAS

Titelfoto: Chris Ryan, OJO Images

Diese Ausgabe ist über die Internetseite [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Publikationen kostenlos erhältlich. Sie steht dort auch zum Download bereit.

## IMPRESSUM



Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

### HERAUSGEBER

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
E-Mail: schule-nrw@msw.nrw.de

### SCHULE NRW

Chefredaktion: Gregor Berger, Telefon: 0211 5867-3426  
Redaktionsleitung: Dr. Susanne Braun-Bau, Telefon: 0211 5867-3896

### VERLAG, VERTRIEB

Ritterbach Verlag GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 5–7, 50226 Frechen,  
Telefon: 02234 1866-0

### ANZEIGENABWICKLUNG

A. V. I. Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft mbH,  
Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Telefon: 0511 779538-0,  
Fax: 0511 779538-10

### ANZEIGENPREISLISTE

Es gilt der Tarif Nr. 8 vom 1.1. 2011

### ERSCHEINUNGSWEISE

monatlich

### ABONNEMENTBESTELLUNG

Das Abonnement besteht aus den Monatsausgaben, der Jahresbeilage „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften – BASS“, sonstigen Beilagen und einem kostenlosen Online-Zugang zu Schule NRW sowie zur BASS und kostet 56,00 Euro jährlich. Das Abonnement läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Es verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn es nicht bis zum 30.9. des Vorjahres schriftlich gekündigt wird. Die Abonnementgebühren sind jeweils ein Jahr im Voraus fällig.

### EINZELBESTELLUNG

Schule NRW: 4,70 Euro pro Ausgabe, BASS 2012/2013: 56,00 Euro (Abonnenten erhalten Zusatzexemplare der BASS 2012/2013 zum Vorzugspreis von 48,00 Euro), Einzellieferung erfolgt gegen Rechnung (zzgl. Portokosten). Die Abonnementgebühren und Einzelpreise enthalten 7 % MwSt. Bestellungen und Anfragen nimmt der Ritterbach Verlag entgegen. Telefon: 02234 1866-0, Internet: [www.schul-welt.de](http://www.schul-welt.de), E-Mail: [service@ritterbach.de](mailto:service@ritterbach.de)

ISSN 1615-309X · Hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Papier

Meinungen der Autorinnen und Autoren entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers. Die Redaktion freut sich über jede Einsendung. Sie bittet aber um Verständnis, dass nicht alle Zuschriften beantwortet werden können.



Ulrich Wehrhöfer, MSW, Leiter der Gruppe Lehrerbildung

## Lehrerbildungsreform in Nordrhein-Westfalen gut gestartet!

### Zwischenbilanz und Perspektive

Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren die ambitionierteste Lehrerbildungsreform in Deutschland auf den Weg gebracht (so Prof. Dr. Jürgen Oelkers, Bildungsforscher an der Universität Zürich) – eine Reform, die mittlerweile in ihren Grundzügen weit über unser Bundesland Wirkung erzielt.

Jüngstes Beispiel für die bundesweite Wirkung ist der Expertenbericht des Landes Berlin. Die neue Lehrerbildung wird praxisorientierter, weil der Lernort Schule schon vor und im Studium einen größeren Stellenwert gewinnt, sie wird professioneller, da sie für alle Lehrämter eine gleich lange Ausbildung (zehn Semester Studium, anderthalb Jahre Vorbereitungsdienst) vorsieht, und sie soll profilierter werden, da sie die Grundintentionen der BA/MA-Reform an den Universitäten durch einen klaren Berufsfeldbezug aufnimmt. Der Professionsbezug schon im Studium zeigt sich zuletzt in Neuerungen wie in einem Praxissemester, mehr fachdidaktischen Studien und in verpflichtenden Grundmodulen für Deutsch als Zweitsprache, sowie Diagnose und Förderung für alle Lehrämter. Die neue Lehrerbildung stellt einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der staatlichen Steuerung dar, und zwar in der Umstellung auf ein unmittelbar universitär verantwortetes dreijähriges Bachelor- und zweijähriges Master-Studium, das allerdings angebunden an Standards in

den Bildungs- und Fachwissenschaften und eine staatliche Rechtsverordnung (Lehramtszugangsverordnung vom 18.6.2009 – siehe Anhang) akkreditiert werden muss, und in seinen Quantitäten durch mit dem Land abzuschließende Zielvereinbarungen gesteuert wird.

Drei Jahre nach dem Start der Reform sind für eine erste summarische Bewertung bei Weitem zu kurz, aber drei Jahre Reform sind durchaus ein Anlass für eine erste Zwischenbilanz: Was ist schon mit welchem Erfolg auf den Weg gebracht worden, welche Schritte stehen an und welche Herausforderungen sind zukünftig zu bewältigen?

### Positive Erfahrungen mit der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen

Mit der Reform des Lehrerbildungsgesetzes (LABG) läuft das Erste Staatsexamen als Abschlussform aus (bei Vertrauens-





Foto: Chris Ryan

schutz für die jetzt Immatrikulierten wahrscheinlich bis 2017). Fast alle Lehramtsstudiengänge, die ab dem WS 2011/2012 an den lehrausbildenden Hochschulen, Kunstakademien und Musikhochschulen starten, sind zwischenzeitlich unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen als zukünftiger Hauptarbeitgeber, programmakkreditiert worden. Bei der Akkreditierung zum Lehramtsmasterstudiengang ist die staatliche Zustimmung erforderlich. Nur sie gewährleistet, dass die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen in den staatlichen Vorbereitungsdienst einmünden können. Die sogenannten Programmakkreditierungen aller Fachstudiengänge sind auch wegen der vielen Fächer der Lehramtsstudiengänge ein sehr aufwändiges Verfahren, unter dem die Hochschulen sehr „geächzt“ haben. Der damit verbundene „Stresstest“ hat der Qualität der zukünftigen Lehrerbildung aber erkennbar gut getan, weil

- ausnahmslos alle Studiengänge auf ihre Vereinbarkeit mit den KMK-Fach- und Bildungswissenschaftlichen Standards geprüft wurden,

- die Gutachter (Wissenschaftler aus anderen Universitäten) zentral der Frage der Studierbarkeit (Überschneidungsfreiheit von kombinatorischen Studiengängen) nachgegangen sind und
- sie intensiv danach fragten, ob die Studiengänge auch ausreichend mit Ressourcen unterlegt werden.

Dass dabei – vielfach von allen Beteiligten verdrängt – Probleme von Studiengängen ans Licht gekommen sind, insbesondere Defizite in der Fachdidaktik, sollte nicht beklagt werden – das ist geradezu Sinn der Programmakkreditierung! Nur durch Transparenz werden positive Veränderungen möglich! Die Akzeptanz der neuen NRW-Lehrerausbildung im ganzen Bundesgebiet ist zentral an eine sorgfältige Qualitätssicherung und an die Beachtung der Beschlüsse der KMK gebunden. Eine solide Bewertung der Qualität der neuen Lehramtsstudiengänge wird allerdings erst dann möglich sein, wenn diese in den Jahren 2015/16 inklusive Praxissemester komplett „aufgewachsen“ sind.

## Zielvereinbarungen steuern die Lehrerausbildung

Damit zukünftig die Ausbildung für alle an den Schulen benötigten Lehrämter und Unterrichtsfächer an den Hochschulen angeboten wird und ausreichend lehramtsrelevante Studienplätze zur Verfügung stehen und damit zukünftig auch genügend Lehramtsstudienabsolventen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorhanden sein werden, wurden entsprechende Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen getroffen. Nordrhein-Westfalen benötigt ausreichende Studienmöglichkeiten sowohl aus Gründen der aktuell verstärkten Nachfrage (unter anderem wegen des Doppeljahrgangs Abitur) als auch aufgrund der jüngsten Lehrerarbeitsmarktprogno­se des Schulministeriums (siehe [www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Chancen/Prognosen.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Chancen/Prognosen.pdf)).

Sicherlich keine einfache Aufgabe, die dafür nötigen Vereinbarungen mit den zurzeit hochbelasteten Hochschulen zu treffen, die durch das Wissenschaftsministerium erst einmal für einen überschaubaren Zeitraum bis Ende 2013 abgeschlossen wurden und rechtzeitig nachgesteuert werden sollen. Dies geschah nicht zuletzt, um allen interessierten Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsrelevanten Bachelors die Perspektive zu sichern, die Erstausbildung in einem Lehramts­masterstudium fortzuführen. Belastbare Aussagen dazu – und damit verknüpfte Bewertungen zum gestuften Lehramtsstudium –, wie sich der Studienerfolg und das Übergangsver-

halten von Lehramtsstudierenden demnächst entwickeln wird, sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

## Neue Praxisphasen erfolgreich gestartet

Sie ist ein Herzstück der Reform: die curriculare und organisatorische Neustrukturierung des Praxisbezugs, die die Praxisformate als systematische Schritte im berufsbiographischen Prozess zum Lehrer oder zur Lehrerin sieht. Schon zum Schuljahr 2010/2011 hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland in Deutschland ein dem Studium im Grundsatz vorlaufendes Eignungspraktikum gestartet. Rund 8.000 am Lehramt interessierte junge Hochschulzugangsberechtigte haben es bislang auf der Grundlage eines besonderen Curriculums ([www.nrw-cct.de](http://www.nrw-cct.de)) absolviert. Zur Unterstützung steht ein umfangreicher Support mit Handreichungen, Portfolioeinlagen, die Qualifizierung von Mentoren für jede Schule, sowie die online-Plattform [www.elise.nrw.de](http://www.elise.nrw.de) zur Verfügung. Die versprochene Entlastung für die Schulen ist erfolgt.

Eine erste wissenschaftliche Evaluation durch die Professorinnen Bellenberg, Bochum und Gräsel, Wuppertal liegt vor und kommt zu einer ermutigenden Auswertung. Ähnlich konstruktive Eindrücke ergibt ein Blick auf die ungleich schwierigere – da zwischen „der Hochschuleite“ und „der Schulseite“ abzustimmende – Vorbereitung des Praxissemesters: Schon im Frühjahr 2010 konnte eine zwischen allen Lehrerausbildenden Hochschulen ausgehandelte Rahmenkonzeption unterzeichnet

werden, die die organisatorischen und curricularen Standards dazu fixiert. Neu aufgestellte universitäre Lehrerbildungszentren mit erweiterten Kompetenzen haben ihre Arbeit aufgenommen. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Kooperationsgespräche zwischen den zwölf betroffenen Hochschulen und zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Studienseminare) verlaufen bei Respekt vor den sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen erfolgreich. Die Universitäten Paderborn, Bielefeld, Siegen, Bochum, Wuppertal, Duisburg-Essen, Aachen und Bonn haben die nötigen Kooperationsvereinbarungen bereits zum Abschluss gebracht. An der Bergischen Universität Wuppertal wird vorlaufend für alle anderen Hochschulstandorte ab dem 1. Schulhalbjahr 2012/13 ein Pilotprojekt „Praxissemester“ durchgeführt. Der vom Schulministerium mit allen Hauptpersonalräten der Schulformen abgestimmte Praxissemestererlass, der unter anderem eine auskömmliche Entlastung für die Schulen und die Zentren für schulpraktische



Foto: Dominik Schmitz, LVR-Zentrum für Medien und Bildung.



Lehrerausbildung regelt, ist seit Juni 2012 in Kraft. Zur Frage der Praktikumsplatzvergabe liegt ein vom Land unterstütztes Online-Tool an der Uni Wuppertal vor. Weitere Fragen dazu sind aber noch zu beantworten. Aber schon jetzt darf man festhalten: Im traditionell schwierigen Verhältnis zwischen der Ersten und Zweiten Phase der Lehrerausbildung ist Vertrauen gewachsen. Die Summe all dieser kleinen und großen Fortschritte war vor drei Jahren nicht zu erwarten!

## Neuer Vorbereitungsdienst als Antwort auf veränderte Schul- und Ausbildungsrealität

Der erste Jahrgang von Lehramtsanwärterinnen und -anwärter des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes hat bald seinen Vorbereitungsdienst beendet. Damit haben sich nicht nur Termine verändert: Start ist nun immer der 1. Mai (Regeltermin) und der 1. November (Zusatztermin) eines Jahres. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer dreimonatigen Einführungsphase. Es folgen zwei Schulhalbjahre mit Ausbildung und komplementär bedarfsdeckendem Unterricht. Danach geht es in eine abschließende von bedarfsdeckendem Unterricht freie dreimonatige Abschlussphase mit der Staatsprüfung.

Weichenstellend sind vor allem die ausbildungsfachlichen Antworten auf eine veränderte Schul- und Ausbildungswelt:

- ein neues **zeitgemäßes Lehrerleitbild**, das Lehrerinnen und Lehrer stärker als Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, aber auch als Erzieherinnen und Erzieher und Schulentwicklerinnen und -entwickler begreift;
- ein Verständnis von Unterricht, das die Lernentwicklung, Förderung und Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen sowie die **faktische Heterogenität** der Lerngruppen zur Grundvoraussetzung macht. Das schließt das Aneignen einer inklusiven pädagogischen Haltung von Berufsbeginn an mit ein;
- ein **Berufsverständnis**, für das kollegiales Feedback, Schülerfeedback und Teamorientierung selbstverständlich wird.

Wesentliche innovative Antworten gibt in diesem Kontext ein neues landesweit verbindliches Kerncurriculum, das im Sinne einer handlungsfeldorientierten Ausbildungsdidaktik auf die genannten Veränderungen reagiert und vergleichbare Qualität, Transparenz und dadurch Mitgestaltung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sichert.

Im neuen Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter konsequent als selbstständige erwachsene Lernerinnen und Lerner angesehen. Pädagogisches



Foto: Nicole Schäfer, LVR-Zentrum für Medien und Bildung

Wissen und Fachwissen sind für sie unabdingbar. Aber mindestens ebenso entscheidend ist die professionelle Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit. Deshalb erhält jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter eine auf die eigene Person bezogene Beratung, die nicht der Benotung unterliegt und auch nicht von einem potenziellen Prüfer durchgeführt wird. Dieses Coaching ist neu und bundesweit einmalig. Es soll gezielt die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit unterstützen. Das Coaching wird von den Seminausbilderinnen und Seminausbildern durchgeführt. Da diese Aufgabe auch für sie neu ist, hat das Schulministerium dafür ein umfassendes Qualifizierungsprogramm aufgelegt. Auch die Reform des Vorbereitungsdienstes ist evidenzbasiert angelegt. Nordrhein-Westfalen stellt sich aktuell und auch zukünftig einer begleitenden Evaluation der bildungswissenschaftlichen Kompetenzentwicklung durch das Projekt BILWISS (<http://www.bilwiss.uni-frankfurt.de/>), an dem unter anderem die Professoren Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin), Kunter (Goethe Universität Frankfurt am Main), Leutner (Universität Duisburg-Essen) und Terhart (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) beteiligt sind.

Der bisherige Reformstand und auch die Kürze der Darstellung erlauben kein umfassendes Resümee, das wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch voreilig. Erlaubt ist aber die Feststellung, dass es bis jetzt einen ungewöhnlich konstruktiven und reibungsfreien Start einer ambitionierten Reform gegeben hat, der auf weiteren Fortschritt begründet hoffen lässt – ein Verdienst, der in einem komplexen Feld von Hochschulen, Seminaren, Schulen, Administration und Politik nicht einem Akteur zugeschrieben werden kann, sondern der wesentlich auf einer neuen Kultur partnerschaftlichen Zusammenwirkens basiert. Eine Basis, die ermutigt.



Reinhard Gerdes, MSW,  
Referat Vorbereitungsdienst

# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Neue Lehrerausbildung in NRW



Dorothee Annas-Sieler, MSW,  
Referat Vorbereitungsdienst

Lehrerinnen und Lehrer müssen heute über umfangreiche Kompetenzen verfügen: Sie sollen den Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen, erziehen, die Heterogenität von Lerngruppen nutzen und Kinder und Jugendliche individuell fördern. In der schulpraktischen Phase der neuen Lehrerausbildung werden diese und weitere professionelle Fähigkeiten gezielt aufgebaut. Nordrhein-Westfalen geht hier neue Wege.

Der neue Vorbereitungsdienst ist seit dem 1. August 2011 in Kraft und läutet eine grundlegende Reform der Lehrerausbildung ein. In der Rechtsgrundlage hierzu wird der Vorbereitungsdienst von bisher 24 Monaten auf 18 Monate verkürzt (siehe „Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung“ – OVP vom 10. April 2011 – BASS 20 – 03 Nr. 11).

Die Umstellung verändert nicht nur den Umfang und Zeitrhythmus der Lehrerausbildung – sie initiiert auch ein neues ausbildungsdidaktisches Konzept und verändert die Einstellungstermine.

### Drei-Phasen-Ausbildung in 18 Monaten

Künftig beginnt der Vorbereitungsdienst immer am 1. Mai eines Jahres, statt wie bisher am 1. Februar. Und bei einem zusätzlichen Einstellungstermin in der zweiten Jahreshälfte startet er am 1. November. Hierdurch kann eine dreiphasige Struktur der

Ausbildung realisiert werden. Insbesondere in der Hauptphase, wenn die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter (LAA) selbstständig neun Wochenstunden Unterricht erteilen („Bedarfsdeckender Unterricht“, BdU), passt dies zeitlich gut in die schulischen Abläufe:

#### Erste Phase (Dauer 3 Monate):

Kennenlernen der Ausbildungsschule, Einarbeitung, Hospitationen, Unterricht unter Anleitung (Mai bis Juli/November bis Januar)

#### Zweite Phase (Dauer 12 Monate):

Ausbildung, auch mit selbstständig erteiltem Unterricht (BdU), synchron zu den Schulhalbjahren (August bis Juli/Februar bis Januar)

#### Dritte Phase (Dauer 3 Monate):

Abschluss der schulpraktischen Ausbildung ohne BdU-Verpflichtung, Staatsprüfung (August bis Oktober/Februar bis April)





Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Auszubildenden, die sich weiterhin auf Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständig erteilten Unterricht in veränderlichen Anteilen erstreckt, beträgt im neuen Vorbereitungsdienst 14 statt wie bisher zwölf Wochenstunden. Dadurch kann mehr Beratung und ausbildungsfachliche Begleitung angeboten werden.

Im Seminar bleibt es bei wöchentlich durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden, die aber teilweise anders genutzt werden, als dies derzeit der Fall ist.

Die neuen Einstellungstermine Anfang Mai und Anfang November garantieren, dass die Auszubildenden nicht vom ersten Tag an direkt selbstständig unterrichten müssen und in der Prüfungsphase frei von BdU-Unterricht sind, was auch die Schulen entlastet. Sie passen zudem weitaus besser als vorher zu den Prüfungszeiträumen der Hochschulen.

## Neue Ausbildungsdidaktik: Handlungsorientierung und Praxisnähe

Grundlegend für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind die bildungs- und fachwissenschaftlichen sowie die fachdidaktischen Kompetenzen und Standards, wie sie die Kultusministerkonferenz (KMK) 2004 und 2008 verabschiedet hat. Das sind bundesweit gültige Standards, die eine vergleichbare Ausbildung in den Ländern zum Ziel haben. Die konsequente Orientierung der Ausbildung im nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst an diesen Standards gibt den jungen Lehrkräften die Sicherheit, dass ihr Abschluss bundesweit Anerkennung findet.

Sechs zentrale Handlungsfelder bestimmen die Ausbildung der Kompetenzen, die für den Lehrerberuf erforderlich sind:

- Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen,
- Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen,

- Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen,
- Schülerinnen, Schüler und Eltern beraten,
- Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen sowie
- im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

Alle Lehrerinnen und Lehrer müssen – unabhängig von Lehramt und Schulform – auf diesen basalen Feldern handlungsfähig sein. Lehramt- und schulformspezifische Differenzierungen spielen sich jeweils innerhalb dieser zentralen Handlungsfelder ab.

Auf der Grundlage des Kerncurriculums entwickeln die Ausbilderinnen und Ausbilder der neuen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL, ehemals Studienseminare) ihre konkreten, auf das jeweilige Lehramt und die Schulen zugeschnittenen Programme.

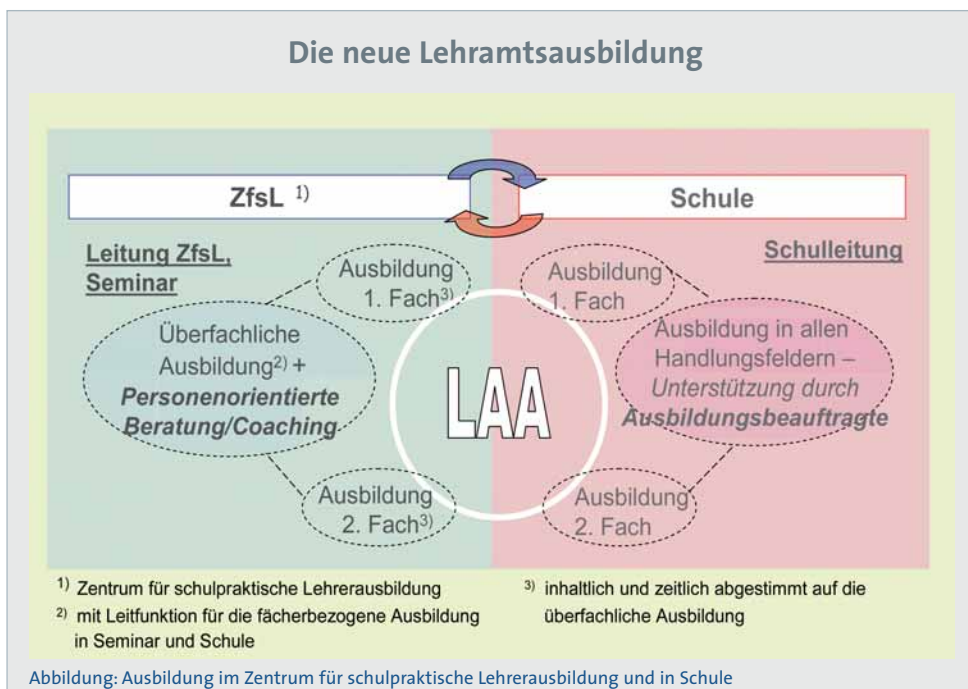
Die Ausbildung in den Schulen wird – in Kooperation mit den Seminaren – mit diesen Ausbildungsprogrammen verzahnt (siehe **Abbildung**). Nur so werden übereinstimmende Ausbildungsstandards in ZfsL und Schule erreicht, die – unter Qualitätsgesichtspunkten betrachtet – unverzichtbar sind.

### Personenorientierung und Coaching

Professionelle Kompetenz von Lehrerinnen und Lehrern umfasst grundsätzlich:

- fachwissenschaftliche,
- fachdidaktische und
- personale Kompetenzen sowie
- die Fähigkeit und Bereitschaft zum komplexen Handeln.

Ein neuer Aspekt im Vorbereitungsdienst ist die systematische Förderung der Handlungskompetenzen und Haltungen. Die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen ist daher verpflichtendes Element für alle Auszubildenden und findet in einem neu geschaffenen



Neu in der Lehrerausbildung ist der didaktische Ansatz, dass die fachwissenschaftliche Ausbildung durchgängig mit praktischen Handlungssituationen verknüpft wird: Die Lernprozesse der zukünftigen Lehrkräfte beziehen sich immer auf die realen Herausforderungen des Unterrichts (Umgang mit Heterogenität, Diagnostik, individuelle Förderung, Beratung, konkrete Schulentwicklung).

### Kerncurriculum – Bindeglied zwischen Seminar und Schule

Ein neues und landesweit für die Lehrerausbildung verbindliches Kerncurriculum strukturiert die Ausbildung im neuen Vorbereitungsdienst. Ihm liegen die sechs zentralen Handlungsfelder des Lehrerberufs und die Standards sowie Kompetenzen der KMK zugrunde. Es ist verpflichtende Arbeitsgrundlage für die Ausbildung in den Seminaren und Ausbildungsschulen.

benotungsfreien Raum statt. Ziel ist es, die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über die Aspekte der fachlichen und überfachlichen Ausbildungsberatung hinaus zu unterstützen bei der

- persönlichen professionsbezogenen Standortbestimmung,
- Rollenklärung unter Einbeziehung der eigenen – auch der geschlechtsspezifischen – Erwartungen und Vorstellungen,
- Entwicklung von persönlichen Zielen und Perspektiven im Professionalisierungsprozess,
- Bewältigung des komplexen Arbeitsalltags,
- Analyse und Weiterentwicklung des eigenen Lehrerverhaltens,
- Entwicklung geeigneter Problemlösungs- und Umsetzungsstrategien und
- Positionsbestimmung in Entscheidungssituationen.

Angestrebt wird die bestmögliche Entfaltung aller individuellen Potenziale für die berufliche Aufgabe als Lehrerin und Lehrer.

Damit trägt die „aktuelle Neukonzeption der Lehrerbildung ... erstmals dem Umstand Rechnung, dass ‚Lehrerpersönlichkeit‘ bzw. berufliche Identität und Professionalität nicht etwas ist, dass eine Lehrerin/ein Lehrer hat, sondern etwas, das im Laufe der Ausbildung und des Berufslebens erworben und entwickelt werden muss“, so Prof. Dr. Mirka Dickel von der Universität Hamburg in ihrem Gutachten zum reformierten Vorbereitungsdienst 2010.

Um das neue Beratungsformat flächendeckend und in der erforderlichen hohen Qualität an allen 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung anbieten zu können, werden bis 2013 rund 700 Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch externe Spezialisten qualifiziert.

## Rolle der Schulen wird gestärkt

Zwischen den lehramtbezogenen Seminaren der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Ausbildungsschulen sollen neu strukturierte Ausbildungspartnerschaften entstehen. Die Vorbereitungen dazu sind bereits angelaufen. Die Schulen werden als Ausbildungsort gestärkt. Eine wichtige Rolle übernehmen hier die Ausbildungsbeauftragten an den Schulen. Sie fördern im Auftrag der Schulleitungen eine stabile und qualitätsorientierte Zusammenarbeit zwischen Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung: Dies geschieht durch abgestimmte Ausbildungsaufgaben, vergleichbare Beratungskonzepte und die Anwendung übereinstimmender Beurteilungsmaßstäbe in der Ausbildung. Schulen wird empfohlen, Entlastungsstunden, die durch BdU entstehen, gezielt für die Entlastung der Ausbildungsbeauftragten einzusetzen.

Letztere werden ab dem neuen Schuljahr über das jeweils kooperierende Seminar im ZfSL in ihr erweitertes Aufgabenfeld eingeführt. Hierzu stehen den Schulen entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung.

## Neue Staatsprüfung ohne Hausarbeit

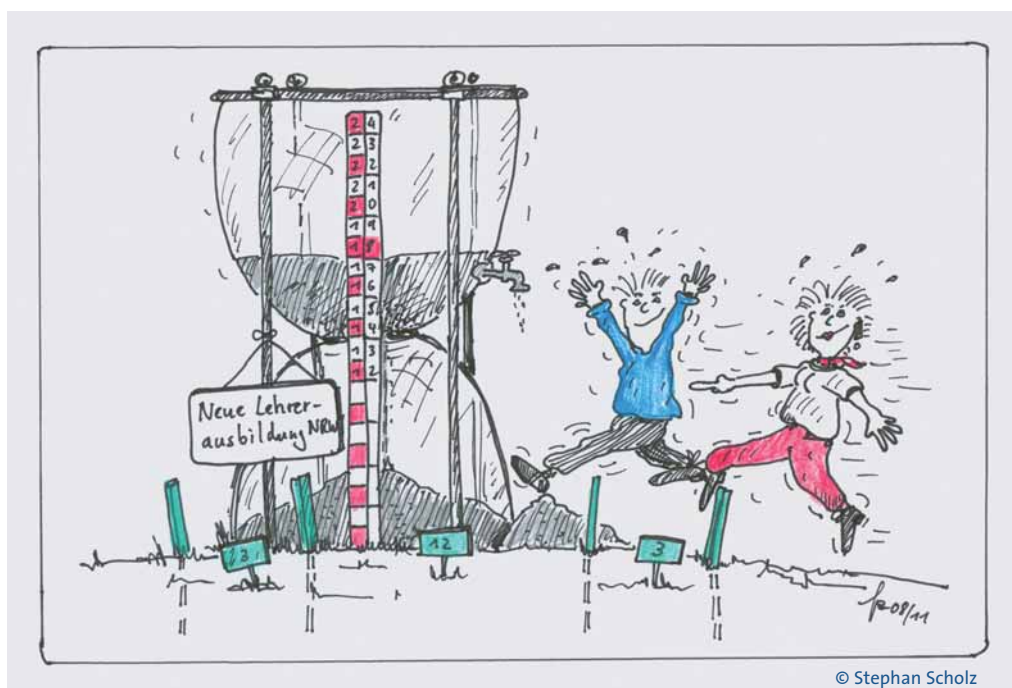
Der Vorbereitungsdienst schließt ab mit einer neuen „schlanken“ Staatsprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung sind die prozessorientierte Langzeitbeurteilung und das Ergebnis des Prüfungstages gleich gewichtet. Die Staatsprüfung orientiert sich an den Kompetenzen

und Standards der OVP 2011 und schließt somit nahtlos an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst an.

Das bisherige Prüfungselement „Hausarbeit“ entfällt, wodurch Auszubildende sowie Ausbilderinnen und Ausbilder spürbar entlastet werden. Den Vorsitz der auf drei Personen reduzierten Prüfungskommission übernimmt immer die Schulseite, in der Regel durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Abweichend von früheren Planungen, die von jeweils drei „Fremdprüfern“ ausgingen, haben die Auszubildenden weiterhin die Möglichkeit, eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer selbst zu bestimmen. Das Schulministerium ist in dieser Hinsicht insbesondere den Schulen gefolgt, die für ihre Auszubildenden diese Option weiterhin für wichtig halten.

Mit der Umbenennung der ehemaligen Studienseminare für Lehramter an Schulen in Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) haben sich auch die Internet- und Mail-Adressen geändert. Die neuen Kontaktdaten und weitere wichtige Informationen unter: [www.zfsl.nrw.de](http://www.zfsl.nrw.de)

Der vorliegende Artikel ist Auftakt einer Serie zum reformierten Vorbereitungsdienst. In den nächsten Ausgaben von **Schule NRW** werden einzelne Aspekte der neuen Lehrerausbildung beleuchtet. Die Novemberausgabe wird das Coachingkonzept vorstellen sowie die Qualifizierung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, die im Ländervergleich beispielgebend ist.



© Stephan Scholz



Prof. Dr. Eckard König,  
Universität Paderborn

# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Neue Beratung mit Coachingelementen

Gute Lehrerinnen und Lehrer müssen fachliche und fachdidaktische Kompetenzen haben. Doch sie benötigen mehr: Sie müssen mit ihrer Persönlichkeit auf Schülerinnen und Schüler wirken.

Im neuen Vorbereitungsdienst für Lehrämter wird die Entwicklung personaler Kompetenzen verpflichtender Bestandteil der Ausbildung: Wer Lehrerin oder Lehrer werden will, erhält in der schulpraktischen Phase begleitend gezielte Beratung mit Coaching.

„Personenorientierte Beratung“ heißt dieses neue Element der Lehrerbildung in der Ausbildungsordnung (OVP). Ziel ist es, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bei der Entwicklung ihrer (Lehrer-)Persönlichkeit zu unterstützen. Die personenorientierte Beratung wird dabei von der Benotung komplett ausgenommen.

Coaching hat sich in den letzten zwanzig Jahren im Business-Bereich, aber mittlerweile auch in zahlreichen anderen Feldern etabliert: Ein Coach hat die Aufgabe, eine Führungskraft, eine Expertin, einen Mitarbeiter oder auch Teams darin zu unterstützen, die Situation aus einer anderen Perspektive zu sehen, neue Lösungen zu finden und sich selbst als Person weiterzuentwickeln. In der Lehrerbildung will Coaching die Auszubildenden individuell unterstützen bei der:

- persönlichen professionsbezogenen Standortbestimmung,
- Entwicklung von persönlichen Zielen und Perspektiven,
- Entwicklung von Problemlösungs- und Umsetzungsstrategien im komplexen Arbeitsalltag,
- Analyse und Weiterentwicklung des eigenen Lehrerverhaltens,
- Klärung der eigenen Rolle.

### Coaching als Methode und Haltung

Coaching ist mehr als ein „Irgendwie-miteinander-reden“: Es ist ein strukturiertes Vorgehen, bei dem die Struktur des Problemlösens zugrunde gelegt wird. Eine Problemlösung vollzieht sich immer in vier Phasen: Klärung des Ziels, Klärung der Situation, Entwicklung von Lösungen und Festlegung des Handlungsplans.

Daraus ergibt sich eine Grundstruktur des Coachingprozesses, für die John Whitmore, Sportpsychologe, Coach und Buchautor, die eingängige Formel „GROW“ geprägt hat:

- Orientierungsphase („Goal“):  
Erste Schilderung des Anliegens und der Klärung des Ziels des Coachinggesprächs
- Klärungsphase („Reality“):  
Erfassung der bisherigen Deutung der Situation, aber auch anderer möglicher Beschreibungen und Erklärungen im Blick auf das Ziel
- Lösungsphase („Options“):  
Sammlung neuer Lösungsmöglichkeiten und Bewertung
- Abschlussphase („what next“):  
Festlegung eines Handlungsplans.

Aufgabe eines Coachs ist es, den sogenannten „Coachee“ dabei zu unterstützen, diesen Denkprozess strukturiert zu bearbeiten, sei es durch Zuhören, durch „starke Fragen“, die zum Denken anregen, oder auch durch eigene Anregungen und Hinweise.

Zugleich ist Coaching keine bloße Technik: Es fließen immer auch die eigene Haltung und das eigene Menschenbild mit ein. Coaching geht von der Grundannahme aus, dass Menschen sich entwickeln können. Carl Rogers, der Begründer der personenzentrierten Therapie, spricht in einem solchen Zusammenhang von drei zentralen Grundeinstellungen, die die persönliche Entwicklung unterstützen:

#### 1. Bedingungsloses Akzeptieren

Damit ist nicht gemeint, alle Verhaltensweisen eines Gegenübers als „gut“ zu bewerten, sondern es bedeutet, ihn als autonome Person zu akzeptieren, die über Ressourcen verfügt und in der Lage ist, selbst Probleme zu lösen.

#### 2. Empathie

Dies bedeutet einen hohen Grad von Konzentration auf den Gesprächspartner, sich auf ihn einzustellen, seine Empfindungen nachzuspüren und ihn dabei zu unterstützen, sich derer bewusst zu werden.

### 3. Authentizität/Kongruenz

Sie ist für Rogers die grundlegendste Bedingung für Beratung und Therapie: „Eine Therapie ist mit größter Wahrscheinlichkeit dann erfolgreich, wenn der Therapeut in der Beziehung zu seinem Klienten er selbst ist, ohne sich hinter einer Fassade oder Maske zu verbergen“.

Die Grundeinstellungen der personenzentrierten Therapie gelten gleichermaßen für Coaching.

## Coachingqualifizierung für Ausbilderinnen und Ausbilder

Eine Coachingausbildung lässt sich nicht in einem Drei-Tages-Training realisieren. Die neue Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen hat dies berücksichtigt und geht hier – bisher einzigartig im Ländervergleich – neue Wege. Erstmals wird systematisch Coachingkompetenz bei Ausbilderinnen und Ausbildern aufgebaut.

In den Jahren 2011 bis 2013 werden insgesamt etwa 650 Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Coaching qualifiziert. Dafür ist ein Umfang von 170 Stunden über ein Jahr vorgesehen. Die Ausbildung umfasst sechs Module und zusätzliche Supervisionstermine, ergänzt durch Üben in Lerngruppen und

eigene Praxiserfahrung. Dies entspricht gängigen Standards von Coachingausbildungen.

Die Schwerpunkte dieser Qualifizierung wurden zunächst in einer umfangreichen Bildungsbedarfsanalyse herauskristallisiert. Es fanden vorab 58 Einzelinterviews mit künftig Teilnehmenden, aber auch weiteren Mitgliedern aus Schulen, Bezirksregierungen und dem Schulministerium statt, die ausgewertet wurden.

Fünf Schwerpunkte der Coachingqualifizierung wurden erarbeitet:

#### 1. Entwicklung eines gemeinsamen Coachingverständnisses

Angesichts der nicht selten unscharfen Vorstellung von Coaching ist es wichtige Aufgabe, ein gemeinsames Verständnis zu etablieren: „Ziel der Ausbildung ist, dass alle auf einem ähnlichen Kompetenzstand sind, gemeinsame Standards in der Beratung erreichen und alle überfachlichen Ausbilder an einem Strang ziehen“, so eine Interviewpartnerin. Thematisiert werden müssen die theoretischen Grundlagen, das hinter Coaching stehende Menschenbild sowie insbesondere die eigenen Rolle als Ausbilderin oder Ausbilder.

#### 2. Erweiterung der Methodenkompetenz

Coaching im Rahmen der Lehrerbildung steht unter bestimmten zeitlichen Restriktionen. Daraus ergibt sich die Forderung, über Methoden zu verfügen, die zielgerichtet zu Ergebnissen führen. Dabei reicht der Rahmen von einer klaren Strukturierung des Coachingprozesses über „starke“ Fragen, die den Gesprächspartner dazu veranlassen, selber weiterzudenken, bis zu Methoden aus dem systemischen Coaching oder der Integration von Feedbackmethoden.

#### 3. Entwicklung der eigenen Persönlichkeit

Jede Coachingausbildung ist immer auch Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und erfordert die Arbeit an eigenen, auch sehr persönlichen Themen, etwa: „Wie kann ich meine eigene Professionalisierung fortfüh-



Personenorientierte Beratung in der Lehrerbildung

ren oder einen Kulturwechsel in der eigenen Haltung vollziehen?“

#### 4. Coaching von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Gerade weil dies für Lehramtsanwärter neu und noch nicht etabliert ist, sind bei der Implementierung einige Hürden zu erwarten: „Es wird“ – so eine in den Interviews geäußerte Befürchtung – „den Referendaren nicht ohne Weiteres leicht fallen, uns abzunehmen, dass wir sie auf ihrem persönlichen Weg begleiten können.“ Die Organisation des Prozesses, aber auch der Aufbau von Vertrauen, ein Abbau von Widerständen oder die Kommunikation, was Coaching eigentlich ist, sind daher wichtige Inhalte der Ausbildung.



Mit Engagement bei der Sache: Ausbildungskurs mit Seminausbilderinnen

#### 5. Implementierung in Seminar und Schule

Die Etablierung von Coaching als Teil der Lehrerausbildung ist keine isolierte Maßnahme, sondern beeinflusst die sozialen Systeme, das heißt Ausbildungsseminare und Schulen. Damit ist Coaching in den Kontext der Veränderung eines komplexen sozialen Systems zu rücken: „Wie kann ich die erreichen, die mit Widerstand rangehen, etwa Kollegen, die schon 25 Jahre das Geschäft betreiben und keinen Veränderungsbedarf sehen?“, so ein Interviewpartner.

Zu klären ist zudem, wie die erworbene Coachingkompetenz weitergegeben werden kann.

### Hoffnungsvoller Start der Qualifizierung

Mittlerweile ist der erste Ausbildungskurs mit einer Gruppe von Seminausbilderinnen und -ausbildern unter Leitung von externen Trainern gestartet. Partner für die Coachingausbildung ist das Wissenschaftliche Institut für Beratung und Kommunikation (WIBK Paderborn, unter Leitung des Autors und Dr. Gerda Volmer) und das Unternehmen für Personal- und Organisationsentwicklung Soencksen & Teilhaber. Die Ergebnisse der ersten Evaluation sind ausgesprochen positiv und zeigen, dass hier ein neuer Ansatz gelingt, der gute Impulse für die Lehrerausbildung erwarten lässt. Die übereinstimmende Einschätzung fast aller Gesprächspartner belegt: Personenorientierte Beratung mit Coachingelementen ermöglicht eine gezielte Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit im Rahmen der

Lehrerausbildung. Nordrhein-Westfalen macht sich als erstes Bundesland auf den Weg zu dieser modernen Ausbildungsform: „Das ist ein Konzept, das wir uns schon seit Jahren gewünscht haben.“, so ein Mitglied der Pilotgruppe in der Entwicklungsphase. „Es ist eine historische Chance, die wir nutzen müssen.“

**Prof. Eckard König** ist Vertreter der Personalen Systemtheorie in der Tradition von Gregory Bateson und Paul Watzlawick. Er hatte bis 2009 einen Lehrstuhl für Erziehungswissenschaft an der Universität Paderborn mit den Arbeitsschwerpunkten Allgemeine Pädagogik, Erwachsenenbildung und Organisationsberatung und ist heute Leiter des Wissenschaftlichen Instituts für Beratung und Kommunikation (WIBK Paderborn), das bei der neuen Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen das Coaching betreut.

Zum Weiterlesen:

Fischer-Epe, Maren. *Coaching: Miteinander Ziele erreichen*. Reinbek: rororo, 2011.

König, Eckard, Volmer, Gerda. *Handbuch Systemisches Coaching*. Weinheim: Beltz, 2009.

König, Eckard, Volmer, Gerda. *Handbuch Systemische Organisationsberatung*. Weinheim: Beltz, 2008.

Migge, Björn. *Handbuch Coaching und Beratung*. Weinheim: Beltz, 2007.

Whitmore, John. *Coaching für die Praxis*. Staufen: allesinfluss, 2011.



# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Das neue Kerncurriculum



Thomas Schött, Direktor des Seminars für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Mönchengladbach

Im Zuge der Reform der Lehrerausbildung hat Nordrhein-Westfalen – und dies ist eine entscheidende Innovation – ein Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter entwickelt und zur Grundlage der Ausbildung gemacht (siehe [Schule NRW 11/11](#), Seite 622 und die Beilage zu dieser Ausgabe). Es ist durch die unmittelbaren Bezüge zur Schulpraxis und zu den KMK-Standards für die Lehrerbildung wegweisend für die schulpraktische Phase der Lehrerausbildung. Zugleich definiert es einen hohen Standard für die landesweite Vergleichbarkeit der Ausbildung, die in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und in den Schulen stattfindet. Das Kerncurriculum ist der verlässliche Rahmen für alle an der Ausbildung Beteiligten: für die angehenden Lehrkräfte, für die Seminarbilder und für die Ausbildungsschulen.

## Lehren und Lernen im verkürzten Vorbereitungsdienst

Die Reform der Lehrerausbildung war 2007 beschlossen worden. In der öffentlichen Diskussion wurde aber vor allem die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf eine Dauer von achtzehn Monaten kritisch gesehen. Insbesondere deshalb, weil zugleich der Anspruch auf eine weitere Qualitätssteigerung erhoben wurde.

Wer an der Planung für den neuen Vorbereitungsdienst beteiligt war, wusste, dass die angestrebte Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität nur erreicht werden konnte, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen und die verbleibende Ausbildungszeit optimal genutzt wurden. Die didaktische Neuausrichtung des Vorbereitungsdienstes war daher dringend erforderlich. Hieraus folgte die Entscheidung zur Entwicklung eines völlig neuen Kerncurriculums, das seinen Ausgangspunkt konsequent in der Schulpraxis sucht und zugleich die bundesweit vereinbarten Kompetenz- und Standardbezüge berücksichtigt.

## Neues Curriculum für eine veränderte Schulwirklichkeit

Die neue Landesregierung entschied sich verbindlich für den 18-monatigen Vorbereitungsdienst. Damit war dessen neue

Struktur gesichert. Die inhaltlichen Impulse für eine curriculare Reorganisation des Vorbereitungsdienstes kamen aber aus der Schulwirklichkeit selbst. Die pädagogische Debatte um eine Neuausrichtung des Vorbereitungsdienstes führte schnell zur veränderten Lehrerrolle in einer sich rapide wandelnden Schule.

Neue Faktoren sind hier:

- die veränderten Lehr- und Lernbedingungen aufgrund einer veränderten Kindheit und Jugend,
- die wachsenden Herausforderungen an Lehrkräfte durch eine immer heterogenere Schülerschaft und
- die Anforderung der individuellen Förderung.

Zwischenzeitlich erfolgte zudem eine Neuausrichtung der Bildungspolitik durch die Landesregierung und die Bildungskonferenz, die die Vorarbeiten am neuen Kerncurriculum beeinflussten: Ein modernes Lehrerleitbild und die Inklusion fanden Eingang ins Konzept. Angehende Lehrkräfte werden in der neuen Ausbildung konsequent als eigenverantwortlich Lernende wahrgenommen und gezielt auf die spätere Unterrichts- und Erziehungstätigkeit vorbereitet (§ 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP von 2011 – BASS 20 – 03 Nr. 11). Nicht zuletzt fanden die KMK-Standards für die Lehrerbildung als „Kompetenzen“ Eingang in das neue Kerncurriculum.

## Lernen in der Praxis für die Praxis – Handlungsfeldorientierung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zielt auf den Kompetenzerwerb in den sechs für den Lehrerberuf relevanten Handlungsfeldern (siehe auch [Schule NRW 09/11](#), Seite 454ff.):

1. Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen,
2. den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen,
3. Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen,
4. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern beraten,
5. Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen,
6. im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

Die angeführten schulischen Handlungsfelder werden dabei konsequent auf typische schulpraktische „Handlungssituationen“ hin konkretisiert. So sind etwa die sechs Handlungsfelder didaktisch leitend für die gesamte Ausbildung in der Schule und im Seminar. An den zugeordneten Handlungssituationen sind alle Ausbildungsgegenstände des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes orientiert. Deklaratives Wissen ohne Handlungsbezug wird nicht vermittelt. Es sind die schulischen Handlungsfelder, die das Kerncurriculum strukturieren.

## Ganzheitliches Lernen

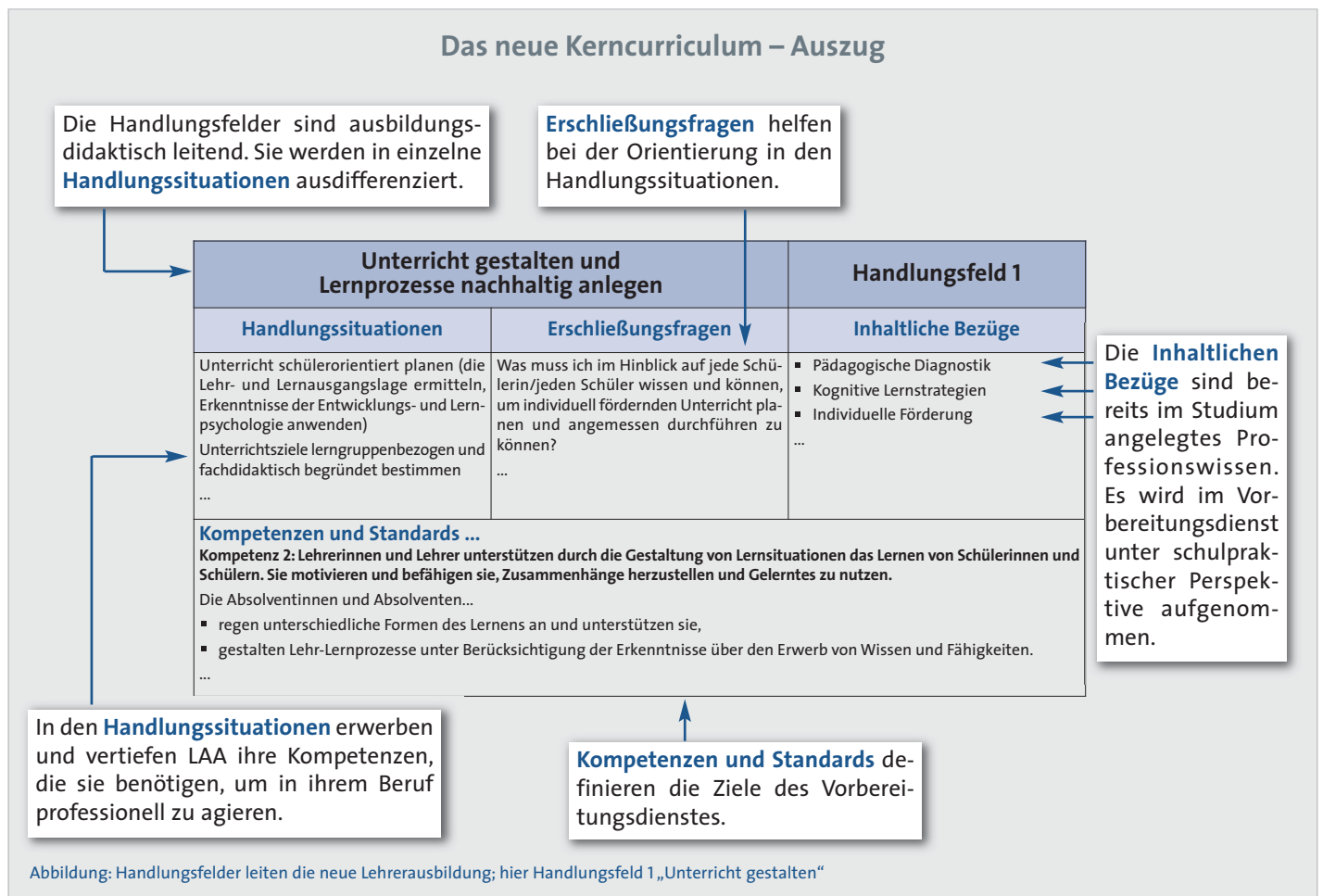
Hier stehen alle Handlungsfelder in der komplexen Realität der Schule in enger Beziehung zueinander. Wenn auf die einzelnen Handlungsfelder in der Ausbildung fokussiert wird, werden sie daher nie isoliert, sondern immer mit Blick auf das Ganze erschlossen. In praxisrelevanten Handlungssituationen erwerben und vertiefen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter dann die Kompetenzen (Kompetenz 2 in der **Abbildung**), die sie benötigen, um in ihrem Berufsfeld professionell agieren zu können. Systematische Erschließungsfragen („Was muss ich im Hinblick auf jede Schülerin/jeden Schüler wissen...?“) schaffen insbesondere für die Lernenden

Orientierung und bieten einen anschaulichen Zugang zu den Handlungssituationen.

Die im Kerncurriculum aufgeführten „inhaltlichen Bezüge“ (siehe **Abbildung**) machen deutlich, auf welche Wissensbestände – insbesondere aus dem Lehramtsstudium – im Vorbereitungsdienst zurückgegriffen wird. Im unten stehenden Handlungsfeld 1 sind Kenntnisse von „Kognitiven Lernstrategien“ oder Aspekte der „Individuellen Förderung“ grundlegend. Dieses Professionswissen wird also nicht explizit im Vorbereitungsdienst vermittelt, sondern unter schulpraktischer Perspektive aufgenommen, entsprechend akzentuiert und für die Bewältigung der beruflichen Herausforderungen nutzbar gemacht.

## Implementierung

Auf der Grundlage des neuen Kerncurriculums haben sich die Seminarausbilder sowie Ausbilderinnen und Ausbilder an den Schulen in den letzten Monaten auf den Weg gemacht, neue, auf die Lehramter zugeschnittene Ausbildungsprogramme zu entwerfen. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten des jeweiligen Seminar- und Schulstandortes. Der Prozess fordert



und ist anstrengend, hat aber zahlreiche positive Effekte, etwa für die Seminar- und Unterrichtsentwicklung. Er fördert zudem die gute Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen.

## Ausbildungsprogramme abstimmen

Die angestrebte Lernprogression im gekürzten Vorbereitungsdienst soll durch eine neue Qualität in der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung zwischen den verschiedenen Ausbildungsgruppen (Kern-Fachseminare und Ausbildungsschulen) erreicht werden. Die **Kernseminare** (früher Hauptseminare) geben dabei den Takt vor: Hier werden die überfachlichen Aspekte der Themen der Ausbildung erschlossen, also Aspekte, die für die Lehrkräfte aller Fächer gleichermaßen von Bedeutung sind. Zum Beispiel rechtliche Vorgaben, pädagogische Aspekte und Grundsätze der Leistungsbeurteilung.

Daran orientiert werden in den Fachseminaren die jeweiligen fächerspezifischen Aspekte bearbeitet, etwa die besonderen Aspekte der Leistungsbeurteilung im Fach Mathematik oder im Fach Sport. Dies alles findet dann seinen Niederschlag in den neuen Ausbildungsprogrammen.

Da sowohl Seminare als auch die Schulen ausbilden, ist eine noch engere Abstimmung erforderlich, damit die praxisbezogenen Lerngelegenheiten und die Reflexion im Seminar optimal zum Kompetenzaufbau genutzt werden können: Schließlich geht es um den progressiven Aufbau von Lehrerkompetenzen. Die Ausbildungspartnerschaft von Schulen und ZfsL mit verlässlichen Arbeitsbezügen ist vor diesem Hintergrund die wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des neuen Vorbereitungsdienstes. Die mit der OVP 2011 eingeführten „Ausbildungsbeauftragten“ der Schulen sind dabei wichtige Bindeglieder zwischen den Schulen und den Seminaren.

## Ausblick

Der Umstellungsprozess auf den neuen Vorbereitungsdienst und die Implementierung des neuen Kerncurriculums hat gerade erst begonnen. Die Seminare, die zum 1. Mai und zum 1. November 2012 erstmals Lehramtsanwärterinnen und



Unterricht schülerorientiert planen. Käthe Kollwitz Gesamtschule Leverkusen, Foto: Alex Büttner

-anwärter in den reformierten Vorbereitungsdienst aufnehmen, bereiten sich derzeit intensiv darauf vor. Sie profitieren von den Erfahrungen, die andere Seminare seit dem 1. November 2011 mit ihren ersten Ausbildungsgruppen im neuen Vorbereitungsdienst schon gemacht haben.

Dabei ist der Umstellungsprozess vielschichtig und nicht per Knopfdruck zu realisieren. Zeitgleich werden noch einige Tausend Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nach alter OVP (24 Monate) ausgebildet. In dieser komplexen Übergangsphase ist es besonders hilfreich, dass die Ausbildungsschulen und die ZfsL eng und vertrauensvoll miteinander arbeiten.

Mit dem neuen Kerncurriculum kommen wichtige Impulse in die Schulen und Seminare: Die jungen Kolleginnen und Kollegen erhalten hierdurch eine zeitgemäße und zugleich zukunftsorientierte Ausbildung.

### Thomas Schött

Der Autor ist Direktor des Seminars für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung in Mönchengladbach. Er hat bis Ende 2010 als Pädagogischer Mitarbeiter des Schulministeriums an der Entwicklung des Kerncurriculums mitgearbeitet.



Heinz Brinkmann, Leiter des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Dortmund

Ulrike Kropp, Geschäftsführerin des Landesprüfungsamtes, Dortmund

# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Die neue Staatsprüfung

Die Reform des Vorbereitungsdienstes will eine landesweite Vergleichbarkeit der Lehrerausbildung auf der Grundlage der KMK-Standards und des nordrhein-westfälischen Kerncurriculums erreichen (siehe *Schule NRW* 01/2012, Seite 11ff.). Sie bereitet Lehrerinnen und Lehrer kompetent auf ihren zukünftigen Beruf vor. Neu ist die personenorientierte Beratung mit „Coachingelementen“. Damit bereitet die neue Lehrerausbildung Lehrkräfte noch individueller auf die Herausforderungen ihres Berufs vor: Umgang mit Heterogenität, schülerspezifische Diagnostik und individuelle Förderung. Eine solch tiefgreifende Reform führt daher auch zu einer neuen Staatsprüfung.

Die neue Ordnung des Vorbereitungsdienstes orientiert sich an der Einheit von Ausbildung und Prüfung: Durch die festgelegten Kompetenzen und Standards für die Ausbildung und die Staatsprüfung ist allen an Ausbildung und Prüfung Beteiligten eine klare Orientierung an die Hand gegeben, um landesweit vergleichbare Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten.

## Langzeitbeurteilungen – Bewertung eines Prozesses

Die Schule und das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) erstellen jeweils eine Langzeitbeurteilung für die 18-monatige Ausbildung. Beide Beurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in allen schulischen Handlungsfeldern. Sie geben Auskunft darüber, ob und in welchem Ausmaß die geforderten Kompetenzen und Standards erreicht wurden. Sie schließen jeweils mit einer Note in den Fächern der Ausbildung ab. Daraus ergibt sich ein gemeinsamer Vorschlag für die Langzeitbewertung mit Endnote.

Die Vorgaben für die Erstellung der Langzeitbeurteilungen von der Schule und dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung unterscheiden sich nur geringfügig:

- **Schule:** Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt für beide Fachnoten und die Endnote eigene Beobachtungen zugrunde; zudem stützt sie oder er sich auf die Beurteilungen der Ausbildungslehrkräfte. Deren Beiträge werden aber ohne Noten verfasst. Hinzu kommt: Der oder dem Ausbildungsbeauftragten in der Schule wird Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis gegeben;
- **Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung:** Die Seminausbilderinnen und -ausbilder in den Fächern beurteilen die Leistungen jeweils mit einer Note. Sie formulieren für die Leitung des Zentrums gemeinsam einen Vorschlag für den Beurteilungstext, für die beiden Fachnoten und für die Endnote der Langzeitbeurteilung.



Im Gespräch mit dem Ausbildungslehrer

Da sich personenorientierte Beratung und Benotung ausschließen, werden die Fachleiterin-

nen und -leiter in den überfachlichen Ausbildungsgruppen (Kernseminaren) nicht an der Langzeitbeurteilung „ihrer“ Lehramtsanwärterinnen und -anwärter beteiligt.

## Betonung der professionellen Kompetenzen in der Breite

Von einer zukünftigen Lehrerin oder einem Lehrer wird erwartet, dass sie oder er in beiden Ausbildungsfächern zumindest ausreichende Leistungen erbringt. Die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem Fach bedeutet deshalb folgerichtig, dass die jeweilige Langzeitbeurteilung dann auch mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt. Dies ist unabhängig von dem Leistungsstand in dem anderen Fach.

Die langfristige Beurteilung zählt

## Zulassung zur Staatsprüfung nicht in jedem Fall

Nur wer am Ende des Vorbereitungsdienstes in der Schule und im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung im Durchschnitt wenigstens ausreichende Kompetenzen erworben hat, wird zum Prüfungstag zugelassen. Ergibt also die durch zwei geteilte Summe der Endnoten der beiden Langzeitbeurteilungen von Schule und Zentrum nicht mindestens die Note ausreichend (4,00), so wird der Prüfungstag abgesetzt und die Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt. Damit wird den Leistungen während des gesamten Vorbereitungsdienstes Rechnung getragen.

## Zentrale Bereiche des Berufshandelns im Fokus

In der Staatsprüfung selbst zeigt die Kandidatin oder der Kandidat an einem Prüfungstag, ob und in welchem Maße sie oder er die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht und Handlungskompetenzen für den Lehrerberuf erworben hat. Prüfungsbestandteile sind

- zwei schriftliche Arbeiten und
- zwei unterrichtspraktische Prüfungen – je nach Lehramt in Fächern oder Fachrichtungen der Ausbildung sowie
- ein Kolloquium.

## Schriftliche Arbeiten statt Hausarbeit

Zukünftig wird in der ersten Phase der Lehrerausbildung sowohl eine Bachelor- als auch eine Masterarbeit geschrieben.

Der Verzicht auf den Prüfungsteil „Hausarbeit“ in der zweiten Phase der Lehrerausbildung ist daher ausbildungsfachlich vertretbar.

Dennoch sind nach wie vor schriftliche Leistungen als Nachweis für eine reflektierte Unterrichtsplanung zu erbringen. Für jedes Fach der Ausbildung muss für den Prüfungstag eine maximal 10-seitige schriftliche Arbeit vorgelegt werden. Die schriftlichen Arbeiten beinhalten zum einen eine Planung des Unterrichts, zum anderen eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge.

Der Prüfungsausschuss bewertet

- den Grad der selbstständigen Leistung,
- den sachlichen Gehalt,
- die Einbindung der unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und
- die sprachliche Form.

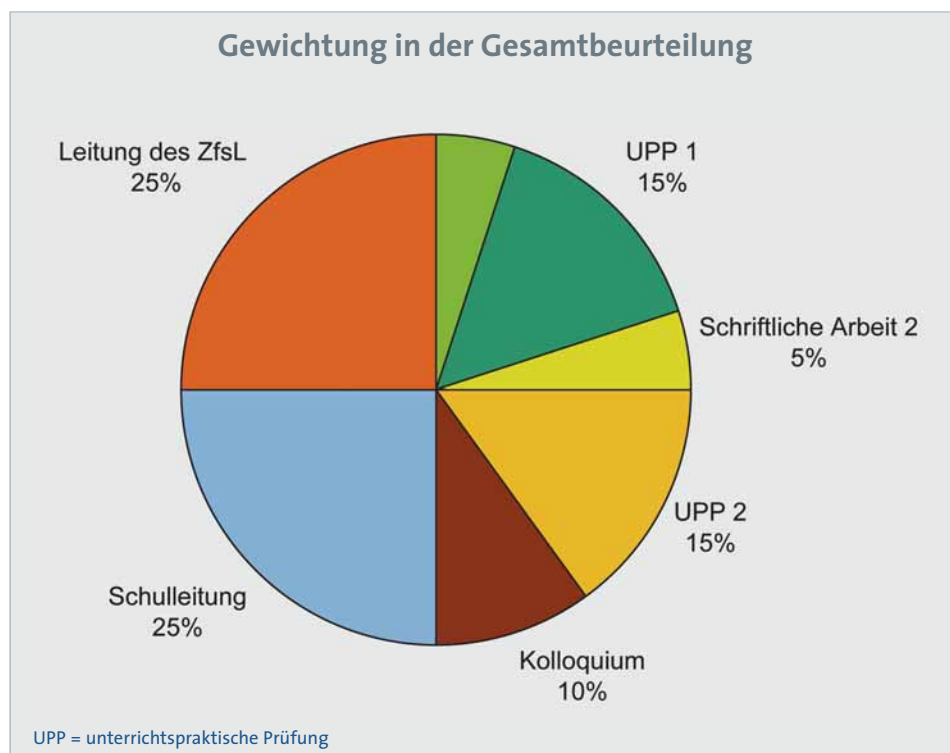


Vorbereitung auf die Staatsprüfung

## Unterrichtspraktische Prüfungen

Die unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten. Der Prüfling zeigt, ob und inwieweit er die geforderten professionellen Kompetenzen erworben hat. In dem jeweils etwa 15-minütigen Gespräch, das sich anschließt, wird seine Fähigkeit erfasst, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen sowie die Qualität des eigenen Lehrens und Erziehens zu

Unterrichtspraktische Prüfung und Gespräch



reflektieren. Das Gespräch als Bestandteil der unterrichtspraktischen Prüfung dient als neues Element der Reflexion professionellen Lehrerhandelns.

## Kolloquium zum Abschluss des Prüfungstages

Der Prüfungstag wird wie bisher mit einem Kolloquium abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der zweimal 15-minütigen Gespräche über die unterrichtspraktischen Prüfungen sind für das abschließende Kolloquium 45 Minuten vorgesehen. Im Zentrum stehen die den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfelder. Die Prüflinge sollen komplexe Handlungssituationen, die die Handlungsfelder konkretisieren,

- theoriegeleitet analysieren,
- fachbezogen erörtern und
- praxisbezogen reflektieren.

Die erbrachte Leistung wird mit einer ganzen Note bewertet. Bewertungskriterien sind – wie auch bisher – die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit.

## Wer sitzt im Prüfungsausschuss?

Die Leistungen am Prüfungstag werden von einem Prüfungsausschuss bewertet, der aus drei Personen besteht. Ihm gehören an: eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Schulauf-

sichtsbeamtin oder ein -beamter als vorsitzendes Mitglied und zwei Seminausbilderinnen oder -ausbilder, die die beiden Fächer des Prüflings vertreten. Der Prüfling kann nach wie vor ein Ausschussmitglied vorschlagen, das an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligt ist. Die beiden anderen Personen im Prüfungsausschuss dürfen wie bisher nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen sein.

## Gewichtung – langfristige und punktuelle Leistungen

Wie dem Schaubild links zu entnehmen ist, fließen die am Prüfungstag erzielten Noten und die Noten der Langzeitbeurteilungen mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis ein.

## Wer besteht?

Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Zudem müssen der Notenmittelwert der beiden Langzeitbeurteilungen, der Notenmittelwert der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen und drei der vier Noten für die beiden Langzeitbeurteilungen sowie die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen ebenfalls mindestens „ausreichend“ (4,00) sein.

In Fällen, in denen eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt und damit die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Wichtig ist dabei: Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung wird der Vorbereitungsdienst einheitlich um sechs Monate verlängert, so dass der Zugang zum Lehrerberuf spätestens nach 24 Monaten erreicht werden kann.

### Weitere Informationen zur Staatsprüfung:

Hinweise zu Langzeitbeurteilungen und für Prüfende:  
[www.pruefungsamt.nrw.de](http://www.pruefungsamt.nrw.de)

Prüfungsordnung:  
 OVP vom 10. April 2011  
 (ABl. NRW. 05/11 S. 253/BASS 20 – 03 Nr. 11)

# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Zusammenarbeit zwischen Schulen und Seminaren



Gerda Linnerz-Anselm, Seminarleiterin Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung, Köln



Veronika Morell, Ausbildungsbeauftragte am Erzbischöflichen Sankt Ursula Gymnasium, Brühl

Das Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Köln hat sich zusammen mit seinen Ausbildungsschulen früh auf den Weg gemacht, um die neue Lehrerausbildung umzusetzen. Zur Erinnerung: Nordrhein-Westfalen hat die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer nachhaltig reformiert. Der Vorbereitungsdienst wurde auf 18 Monate gestrafft und durch innovative Elemente akzentuiert. Die schulpraktische Ausbildung orientiert sich an einem Kerncurriculum, das die Ausbildung neu strukturiert (siehe Beilage zu [Schule NRW 01/12](#) und Titelthema in [Schule NRW 09/11](#), Seite 454ff.).

Pünktlich zum Beginn des reformierten Vorbereitungsdienstes erschien das neue Kerncurriculum mit seinen charakteristischen schulischen Handlungsfeldern. Bei diesen sechs Handlungsfeldern (siehe Beilage [Schule NRW 01/12](#)), an denen sich Seminar und Schule gleichermaßen orientieren, geht es um eine optimale Aufgabenverteilung: Das Seminar vermittelt die theoretische Basis zur Bewältigung der Handlungssituationen; in der Schule können die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter im Ausbildungsunterricht und im selbständigen Unterricht ihre Kompetenzen in den betreffenden Handlungssituationen ausbilden.

Erste Aufgabe der Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL - ehemals Studienseminare) war es, auf die verschiedenen Lehrämter zugeschnittene praxisgerechte Ausbildungsprogramme zu entwickeln und diese mit den Schulen abzustimmen. In Köln waren die Ausgangsvoraussetzungen dafür günstig: Es bestand schon seit langem eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den Schulen. Dieser Beitrag beschreibt die Umsetzung der neuen Ausbildungspartnerschaft. Am vorläufigen Ende des Prozesses stehen ein neues Ausbildungsprogramm des Seminars und darauf abgestimmte neue schulische Ausbildungsprogramme der 40 Gymnasien und Gesamtschulen im Raum Köln. Diese sind analog zu den thematischen Schwerpunkten des Kernseminars konzipiert und orientieren sich auch bei den aktuellen Themen

Inklusion oder Ganztage flexibel an den Besonderheiten der Standorte.

## Aufgaben im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

Das Seminar für Gymnasien und Gesamtschulen in Köln ging zunächst daran, unter Beteiligung der Ausbildungsschulen, darunter auch das Brühler St. Ursula Gymnasium, ein spezifisches Ausbildungsprogramm für den ersten Jahrgang des neuen 18-MONATIGEN Vorbereitungsdienstes zu erstellen: Es galt, die Verkürzung der Ausbildung von 24 auf 18 Monate in den Blick zu nehmen. Wo konnte gekürzt werden? Wo ließen sich Themen sinnvoll zusammenführen? Wo waren neue Akzente zu setzen?

Neu war der Begriff der Handlungsfeldorientierung. Schon immer stand das konkrete Handeln der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter im Mittelpunkt des schulischen Interesses. Wurde dieses bislang an so genannten Lehrerfunktionen gemessen, so gibt das Kerncurriculum nun praxisgerechte Handlungssituationen konkret vor, in denen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter ausgebildet werden und Kompetenzen erwerben müssen.

Wichtig war der Bezug des Neuen zu Vorhandenem: Ein abgestimmtes Begleitprogramm überführte Bewährtes in das neue Ausbildungsprogramm. So wurde die individuelle Beratung aus dem alten Begleitprogramm in die neue Personenorientierung des Ausbildungsprogramms überführt. Ein anderes Beispiel: Für die inhaltliche Arbeit in Form von Sitzungen an den Schulen wurden neue Strukturen erarbeitet: Statt langer Sitzungen – etwa zum Thema Unterrichtsstörungen – wurde nun Material für Störungen in Klasse 7 bis 9 mit kurzen Fallbeispielen erarbeitet.

Im ZfSL fanden curriculare Abstimmungen und Vereinbarungen zur kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung und Beratung statt. Als Grundlage für die schulischen Ausbildungsprogramme wurden neue Curricula für das Kernseminar (früher: Hauptseminar) und die Fachseminare erstellt. Mit ihrer Hilfe beziehen sich die Schulen in ihren Ausbildungsbeiträgen



Beratung vor Ort

## Die neue Rolle der Ausbildungsbeauftragten an Schulen

Um einen erfolgreichen Start der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter an den Schulen sicherzustellen, mussten sich die Ausbildungsbeauftragten rechtzeitig auf die veränderten, teils komplexeren Aufgaben einstellen:

- Sie informieren das eigene Kollegium über die veränderten Anforderungen der Ausbildung und stellen sicher, dass kompetenzorientiert ausgebildet, beraten und beurteilt wird. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. So stellen sich weitere Fragen nach der für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter erreichbaren Lernprogression.

auf Lehrerkompetenzen und Standards, die zeitlich in Quartalen realisiert werden.

## Die Arbeit an Schulen

Beide Seiten haben über die Jahre hinweg eine gute Kommunikationsstruktur entwickelt. Daher ist eine konstruktive Zusammenarbeit in offener und vertrauensvoller Atmosphäre jederzeit möglich. Schon seit längerem gibt es zweimal im Jahr eine Konferenz, bei der sich die damaligen Ausbildungskoordinatoren trafen und sich jetzt die neuen Ausbildungsbeauftragten austauschen können. Hier treffen sie verbindliche Absprachen, um eine vergleichbare Ausbildungssituation an den unterschiedlichen Schulen zu gewährleisten. Konkret stimmen sich 40 Kolleginnen und Kollegen, die an 40 verschiedenen Schulen arbeiten, mit dem Seminar ab. Vorbereitet werden diese Konferenzen durch eine Steuergruppe aus zwei Seminar- und fünf Schulvertreterinnen und -vertretern. So werden schon im Vorfeld die Anliegen der Schulen berücksichtigt.

Schrittweise hatte in den Vorjahren ein für alle Ausbildungsschulen gültiges, gemeinsam abgestimmtes Begleitprogramm und ein gemeinsames Raster für die Gutachten der Ausbildungslehrkräfte erstellt werden können. Auf diesem Hintergrund konnten die Ausbildungsbeauftragten jetzt die schulischen Ausbildungsprogramme für den ersten Jahrgang des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes entwickeln. Es wurde deutlich, dass viele Schulen die relevanten Themen schon als Bausteine in ihrem bisherigen Ausbildungsprogramm hatten. Daran konnte sinnvoll angeknüpft werden.

### Seminar und Schule arbeiten als Team

Die veränderte Rolle der Ausbildungsbeauftragten führte dazu, dass eine relativ hohe Zahl von Kolleginnen und Kollegen von den Schulleitungen neu für die Aufgabe bestimmt wurde. Das blieb nicht ohne Auswirkung auf die gemeinsame Arbeit. Es galt, Arbeitsstände anzugleichen, Erfahrungen zu vermitteln, neue Anregungen aufzunehmen.

- Die neue Personenorientierung des Vorbereitungsdienstes wird in Fortbildungen über das ZfsL vermittelt: Professionelle Beratungskonzepte bestimmen die Seminararbeit und sollen auch Eingang in die Schulen finden: etwa bei Nachbesprechungen zum Ausbildungsunterricht und der Begleitung des bedarfsdeckenden Unterrichts. All dies ist neu, verunsichert vielleicht erst einmal, aber es belebt und bringt die Ausbildung insgesamt nach vorn.

## Verkürzte Ausbildungszeit

Bisher standen am Beginn des Vorbereitungsdienstes sechs Monate zur Verfügung, um neue Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in das System Schule einzuführen und ihnen erste Unterrichtserfahrungen unter Anleitung zu ermöglichen, bevor selbstständig unterrichtet wurde. Nun beginnen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter schon im zweiten Quartal ihrer Ausbildung mit neun Stunden selbstständigem Unterricht. Um sie auf diese Aufgabe in drei Monaten vorzubereiten, war es wichtig, relevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten mit neuer Effizienz zu vermitteln. Folgendes wurde dazu vereinbart:



- ein Studientag für den Tag des Dienstantritts an den Schulen, an dem die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einen kompakten Überblick über die Arbeit an der Ausbildungsschule bekommen,
- Anregung unterstützender Lerngemeinschaften der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Vereinbarung von Themen, die verbindlich in den ersten drei Monaten des Vorbereitungsdienstes zu behandeln sind (etwa dienstliche Pflichten, Umgang mit Unterrichtsstörungen, Leistungsmessung, Elterngespräche)
- Durchführung möglichst zweier Unterrichtsreihen unter Anleitung in der Sekundarstufe I und gegebenenfalls der Sekundarstufe II.

Absprachen wurden auch für das Eingangs- und Perspektivgespräch getroffen, das die Ausbildungsbeauftragten gemeinsam mit einer Seminarvertretung in den ersten Wochen mit jeder Lehramtsanwärterin und jedem -anwärter führen. Zudem sollen die Ausbildungsbeauftragten alle Auszubildenden auch im Unterricht besuchen, um auf der Grundlage konkreter Beobachtungen qualifiziert beraten zu können. Gemeinsame Unterrichtsbesuche mit Fach- und Kernseminarleitungen werden helfen, Bewertungsmaßstäbe abzugleichen und ermöglichen ein einheitliches Vorgehen in der Beratung.

## Ausbildungsprogramme und Module

Gemeinsam entwickelt wurden nun schulische Ausbildungsprogramme, die sich im Aufbau und in der Progression am Curriculum des Seminars orientieren. Sie sollen nach den Erfahrungen mit der Ausbildung des ersten Jahrgangs überprüft und dann – falls erforderlich – modifiziert werden.

Die Entwicklung von thematischen Modulen – etwa zur Elternarbeit, zur Kooperation im Kollegium, zum Diagnostizieren und Fördern – konnte auf Bausteinen der bisherigen Ausbildungsarbeit aufbauen.

In zwei halbtägigen Tagungen entwickelten Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars zusammen mit den Ausbildungsbeauftragten der 40 Schulen die neue Ausbildungspartnerschaft. Der Grundstein für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Vorbereitungsdienstes war gelegt, Fragen und Verant-

wortlichkeiten wurden geklärt und ein Materialpool für alle Schulen verabredet.

## Ausblick

Ein großes Stück Arbeit ist dank des hohen Einsatzes aller Beteiligten geschafft und der reformierte Vorbereitungsdienst ist gut angelaufen. 40 Gymnasien und Gesamtschulen in Köln und im Umland verfügen über gute und in den Grundzügen übereinstimmende Ausbildungsprogramme. Wegen der zusätzlichen Arbeitsbelastung in der Umstellungsphase und der erweiterten Verantwortung der Schulen gab es zunächst starke Bedenken. Letztlich haben die neuen Aufgaben und der Austausch aber zu einem noch besseren Kontakt zwischen dem Seminar Köln und den Kolleginnen und Kollegen in den beteiligten Schulen geführt.

Im Juni hat eine weitere Konferenz stattgefunden, auf der die Erfahrungen aus den ersten drei Quartalen der neuen Ausbildung reflektiert wurden. Geplant sind auch weitere Fortbildungen rund um den reformierten Vorbereitungsdienst. Jede Schule hat dafür einen zweckgebundenen Etatposten vom Land erhalten hat.

Es ist wichtig, über gute Ausbildungspraxis im Gespräch zu bleiben. Ohne die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit zwischen Seminar und Schulen und die vertrauensvolle Kommunikation wäre diese Aufgabe in der Kürze der Zeit kaum zu bewältigen gewesen.



Kollegialer Austausch ist wichtig.



Edwin Stiller, MSW,  
Referat Lehrerbildung

# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Das neue Praxissemester

Ein zentrales Ziel des nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 ist, die Lehrerbildung deutlich praxisorientierter zu gestalten. Vor allem das Praxissemester in der Masterphase des Studiums soll hier mehr Schulnähe in die Ausbildung bringen. Fünf Monate arbeiten Studierende in Zukunft am Lernort Schule, begleitet von ihren Universitäten und den **Zentren für schulpraktische Lehrerbildung** (früher: Studienseminare).

An der Bergischen Universität Wuppertal und dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung in Solingen starten im September 2012 die ersten Studierenden, die das neue Praxissemester durchlaufen. Die Erstausbildung der Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen beinhaltet fünf unterschiedliche Praxiselemente (siehe **Abbildung 1**):

Das 20-tägige Eignungspraktikum (siehe **Schule NRW** 06/2010, Seite 268) findet im Regelfall vor dem Studium statt und dient in erster Linie der Eignungsabklärung sowie der Studien- und Berufswahlüberprüfung. Orientierungs- und Berufsfeldprakti-

kum, jeweils ebenfalls vier Wochen, sind in der Bachelor-Phase des Studiums angesiedelt und sollen einen kritisch forschenden Blick auf Schule und außerschulische Lernorte ermöglichen.

### Praxisbezug bereits am Beginn der Lehrerbildung

Das nordrhein-westfälische Praxissemester dauert fünf Monate, Lernort ist vorwiegend die Schule (mindestens 400 Stunden Ausbildungszeit an der Schule, einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung). Das Praxissemester orientiert sich am Schulhalbjahr – beginnt spätestens am 15. Februar oder 15. September – und ist eingebunden in ein berufsfeldbezogenes Studienjahr der jeweiligen Hochschule. Der 18-monatige Vorbereitungsdienst schließt die Erstausbildung ab und ist ebenfalls grundlegend reformiert (siehe **Schule NRW** 09/2011, Seite 454).

Die berufspraktische Kompetenzentwicklung wird phasenübergreifend in einem Portfolio dokumentiert und reflektiert.

Das Portfolio soll helfen, das subjektive Ausbildungscurriculum (individueller Lernweg und eigenes Profil) mit dem objektiven Ausbildungscurriculum (institutionelle Vorgaben und Rahmenbedingungen) zu verknüpfen und so einen roten Faden durch die lange Ausbildungsstrecke zu legen.

### Konzeption des Praxissemesters

Das Praxissemester wird federführend von den Universitäten verantwortet, die Lehrkräfte ausbilden. Im schulpraktischen Teil erfolgt aber eine obligatorische Beteiligung der Zentren für schul-

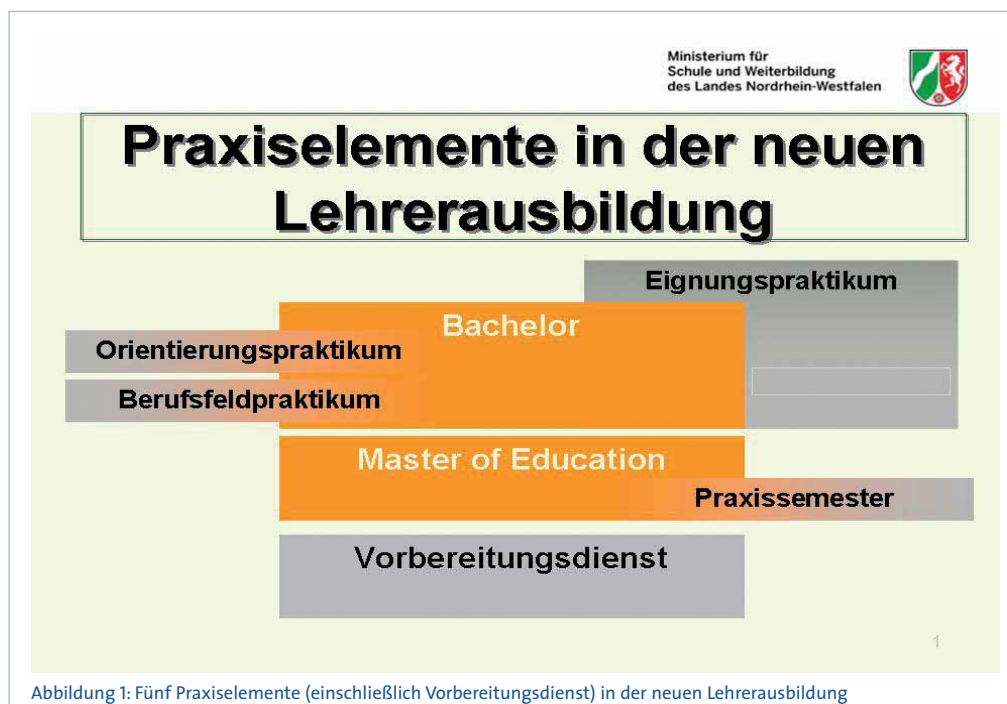


Abbildung 1: Fünf Praxiselemente (einschließlich Vorbereitungsdienst) in der neuen Lehrerbildung



Fokus auf der praxisnahen Ausbildung an der Südschule, Städt. Gem. Grundschule, Krefeld; Foto: Peter Droste

praktische Lehrerbildung, die die fachliche Begleitung vor Ort übernehmen. Das Praxissemester hat dementsprechend eine Doppelfunktion: Es

- legt die Grundlage für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst,
- hat eine Studienkomponente (bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitung, Begleitveranstaltungen sowie Studienprojekte) und
- enthält eine Schulpraxiskomponente (Vorbereitungsseminare, Unterrichtsprojekte, Begleitung der Studierenden an den Schulen durch Seminar ausbilderinnen und -ausbilder).

Landesweit wurden elf Ausbildungsregionen gebildet. Dabei arbeitet jeweils eine Hochschule, die Lehrkräfte ausbildet, mit zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den damit verbundenen Ausbildungsschulen einer Ausbildungsregion zusammen. In jeder Region schließen Hochschule und zugeordnete Zentren Kooperationsvereinbarungen, in denen die verbindliche Ausgestaltung des Praxissemesters und die Formen der institutionellen Kooperation festgelegt werden.

### Kooperation in Ausbildungsregionen

Das Praxissemester wird durch universitäre Modulabschlussprüfungen sowie durch ein schulisches Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. Konzept und Umsetzung des neuen Praxissemesters wurde von einer gemischten Arbeitsgruppe entwickelt. Beteiligt waren die Hochschulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen. Verbindlich festgelegt wurde die Rahmenkonzeption dann von allen Hochschulrektoren zusammen mit dem Schulministerium.

## Rechtliche Grundlagen

Neben dem Lehrerbildungsgesetz regelt vor allem der neue Erlass zu den Praxiselementen alle Rechtsfragen (BASS 20 – 02 Nr. 20/ABl. NRW. 08/2012 Seite 433). Er verpflichtet die Praktikantinnen und Praktikanten zur Verschwiegenheit. Die Schulen nehmen je nach Schulgröße Studierende für das Praxissemester auf und erhalten – wie die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung – dafür Entlastung. Beide Einrichtungen erhalten für jeden, der ein Praxissemester macht, zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr. Dies dokumentiert auch die Bedeutung und Wertschätzung, die das neue Praxiselement im Rahmen der Lehrerbildung hat.

## Logistische Herausforderungen

Das Praxissemester stellt alle Ausbildungsregionen vor große logistische Herausforderungen. So können in der größten Region um die Universität zu Köln beim Vollausbau des Praxissemesters ab 2015 über eintausend universitäre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sein. An den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können es über sechshundert Ausbilderinnen und Ausbilder für die über zweitausend Studierenden an über tausend Schulen sein. Dies wird nur durch den Einsatz modernster Technik bewältigt: Die Praxissemesterplätze an Schulen werden durch ein landesweit standardisiertes und online-gestütztes Verfahren der Hochschulen in der jeweiligen Region vergeben. Darüber hinaus ist der direkte Dialog aller Beteiligten in Tagungen, Arbeitsgruppen und Gremien wichtig für den Erfolg des neuen Praxissemesters.

## Stand der Umsetzung

In der Ausbildungsregion Wuppertal startete das Praxissemester bereits am 15. September 2012, da dort der Master of Education schon angeboten wird; die Ruhr-Universität-Bochum wird voraussichtlich im Sommersemester 2014 ein Praxissemester anbieten, alle anderen Universitäten folgen ab 2015.

Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und den zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wurden bereits in den Regionen Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal geschlossen, in den anderen Regionen wird der Abschluss vorbereitet. Neben diesen Vereinbarungen für die institutionelle Kooperation werden in allen Ausbildungsregionen Arbeitsgruppen auf den Weg gebracht, die die konkrete fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit im Praxissemester entwickeln. Einzelne Standorte können hier auf eine längere Tradition der Zusammenarbeit zurückgreifen. Forschendes Lernen kristallisiert sich dabei als gemeinsame Perspektive für Studien- und Unterrichtsprojekte heraus.

Regionen berufen Arbeitsgruppen für die Ausbildungsarbeit

## Zusammenarbeit von Hochschule und Schule

Jahrzehntelang begleitete die Erstausbildung der Lehrkräfte die Klage, dass Universitäten und schulpraktische Lehreraus-

bildung aneinander vorbei oder sogar gegeneinander arbeiten. Das Praxissemester bietet nun erstmalig die gesetzlich verbindliche Grundlage für eine gemeinsame Übernahme von Verantwortungen. Dabei bringen die Institutionen ihre spezifischen Stärken ein – Universitäten legen die Grundlagen für wissenschaftliches Know-how, Schulen und Zentren zeigen den Weg zu einem reflektierten Unterricht.

Auch in anderen Bundesländern gehen Lehrerbildungsexpertinnen und -experten davon aus, dass im Praxissemester persönliches, wissenschaftliches und berufspraktisches Lernen optimal verbunden werden.

persönliches, wissenschaftliches und berufspraktisches Lernen verbinden

„Ein Praxissemester könnte für mehr Verbindlichkeit auch in Richtung Universität sorgen,“ so Prof. Dr. Jürgen Oelkers, einer der bekanntesten Bildungsexperten in seinem Vortrag an der Universität Bochum 2011 zur „Weiterentwicklung der Lehrerbildung in Deutschland“.

Fünf Monate aktiv und intensiv erlebte und reflektierte Berufspraxis erlauben eine erste professionelle Vorstellung vom Lehrerberuf. Die Bewältigung der berufspraktischen Anforderungen wird auch einen neuen Blick auf die Wissenschaft bewirken und dazu motivieren, die letzten Semester der Masterphase intensiv zu nutzen. Forschendes Lernen vor Ort schafft auch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Berufstätigkeit: sich als lebenslang Lernender zu begreifen, als Forscher(in) in eigener Sache.



# Der reformierte Vorbereitungsdienst

## Seiteneinstieg: Neue Lehrkräfte bei der Eignungsabklärung unterstützen



Dr. Birgit Nieskens,  
Leuphana Universität  
Lüneburg

Schulleiterinnen und Schulleiter kennen das Problem. Schon seit längerem kann die grundständige Lehrerbildung den Bedarf an Lehrkräften vor allem in den musischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gewerblich-technischen Fächern nicht vollständig abdecken. Auch fehlt es an Bewerberinnen und Bewerbern für einzelne Schulformen, wie zum Beispiel Berufskollegs.

Dies war der Anlass in Nordrhein-Westfalen, den Seiteneinstieg als alternativen Zugang zum Lehrerberuf – auch unter Aspekten der Qualitätssicherung – zu institutionalisieren. Denn: Interessentinnen und Interessenten mit einem Hochschulabschluss für den Seiteneinstieg gibt es mehr als genug. Der Lehrerberuf ist für viele eine echte Alternative zum Erstberuf, bietet er doch großen Handlungsspielraum und ermöglicht Kontakte zu unterschiedlichen Menschen. Attraktiv sind auch die mit dem Lehrerberuf verbundene Arbeitsplatzsicherheit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie das gute Gehalt. Aber sind es auch „die Richtigen“, die sich für den Lehrerberuf interessieren? Gibt es Angebote zur Selbstreflexion vor einem Berufswechsel? Und wie gelingt es, die neuen Lehrkräfte so zu begleiten, dass sie sich schnell in die neuen Arbeitsaufgaben einarbeiten und pädagogische und fachlich-didaktische Kompetenzen erwerben?

### Zur Konzeption

Das nordrhein-westfälische Konzept zum Seiteneinstieg baut – verbunden mit einer pädagogischen Einführung in den Schuldienst – auf den positiven Erfahrungen mit dem Eignungspraktikum für angehende Lehramtsstudierende auf. Auch beim Seiteneinstieg steht in dieser frühen Einarbeitungsphase die Unterstützung der neuen Lehrkräfte durch Beratung und onlinebasierte Selbsterkundungsverfahren im Mittelpunkt. Die neuen Lehrkräfte werden ein Jahr lang bei ihren Aufgaben in der Schule sowohl von erfahrenen Lehrkräften begleitet als auch von Fachleiterinnen und Fachleitern der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung beraten.

Zu Beginn der Einführung in den Seiteneinstieg steht die Berufsrollenreflexion der Seiteneinsteigerinnen und Seiten-

einsteiger im Vordergrund. Die neuen Lehrkräfte übernehmen damit selbst die Verantwortung für das Gelingen ihrer Lernprozesse. Dazu gehört auch, sich mit den eigenen beruflichen Vorerfahrungen, Motiven, Interessen und persönlichen Merkmalen sowie Kompetenzen auseinanderzusetzen, Stärken und Schwächen zu erkennen und daraus Ziele für den Lehrerberuf abzuleiten. Die Eignungsabklärung soll die Passung zum Beruf sicherstellen und die Kompetenzentwicklung unterstützen.

### Eigene Motive klären und berufliche Ziele ableiten

#### Den Lehrerberuf kompetent und berufszufrieden ausüben

Eignung für den Seiteneinstieg meint neben den fachlichen Kompetenzen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit das Vorliegen von Motiven, Interessen und persönlichen Merkmalen, die erwarten lassen, dass eine Person nach Durchlaufen der Einführung in den Seiteneinstieg den Lehrerberuf kompetent und gerne ausüben und sich kontinuierlich weiterentwickeln wird.

Die Erfahrungen mit der Eignungsabklärung in der grundständigen Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen zeigen: Je früher sie stattfindet, desto eher sind die Nutzerinnen und Nutzer offen dafür, gegebenenfalls einen anderen Berufsweg einzuschlagen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Instrumente zur Eignungsabklärung bereits vor dem Bewerbungsgespräch in der Schule durchlaufen werden. Unter [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de) steht hierfür ein Reflexionsbogen mit Anleitung bereit. Schulleitungen können die zukünftigen neuen Lehrkräfte bitten, den ausgefüllten Reflexionsbogen zum Auswahlgespräch in der Schule mitzubringen und im Gespräch darauf Bezug nehmen. Die Ergebnisse aus der Eignungsabklärung können angesprochen werden und Impulse für die Gestaltung der ersten Wochen in der Schule oder das nächste Beratungsgespräch geben.

Die Art und Weise, wie am Seiteneinstieg Interessierte die Eignungsabklärung nutzen, kann für Schulen auch ein Indikator für die Ernsthaftigkeit des Berufswunsches sein. Die Verfahren der Eignungsabklärung sollten nach den ersten Unterrichtserfahrungen der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in einer Schule wiederholt werden, um erneut zu prüfen, ob die Entscheidung für den Lehrerberuf die richtige Entscheidung war.

### Eignungsabklärung ist auch Indikator für Ernsthaftigkeit des Berufswunsches

## Laufbahnberatungsprogramm

Die 2010 für das Eignungspraktikum installierte nordrhein-westfälische Version des Laufbahnberatungsprogramms (CCT, [www.nrw.cct-germany.de](http://www.nrw.cct-germany.de)) steht seit 2011 auch für die Eignungsabklärung und Beratung beim Seiteneinstieg zur Verfügung. Für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bietet das Laufbahnberatungsprogramm Career Counselling for Teachers (CCT) folgende Inhalte:

1. **Informationen** über das Bildungswesen, den Beruf Lehrerin beziehungsweise Lehrer, Karrieremöglichkeiten im Bildungswesen und Beratungseinrichtungen sowie Links zu weiterführenden Informationen;
2. **Selbsterkundungsverfahren:** Fragebögen und Reflexionsimpulse, mit denen die persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und befriedigende Berufstätigkeit als Lehrkraft geklärt werden können;
3. **Geführte Touren:** Für wichtige Entscheidungssituationen – etwa die Entscheidung, ob ein Einstieg in den Lehrerberuf

für die betreffende Person sinnvoll ist – wird eine Abfolge ausgewählter Informationstexte und Selbsterkundungsverfahren angeboten, die mit einer zusammenfassenden Interpretation und Empfehlungen für weitere Abklärungen endet. Dieses Resümee sowie alle Detailergebnisse können von den Nutzerinnen und Nutzern später jederzeit wieder abgerufen werden. Zur Verfügung steht die Tour „QS-1“ vor dem Seiteneinstieg, zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs an der Schule oder zu Beginn des Seiteneinstiegs und die „Tour QS-2“ nach ersten Unterrichtserfahrungen;

4. **Reportagen:** Berichte von Berufseinsteigenden und Lehrkräften als Reflexionsanstoß für alle, die sich in einer ähnlichen Laufbahnsituation befinden.

## Beratung und Begleitung

Für die Beratung und Begleitung während des Seiteneinstiegs stehen im Programm CCT verschiedene Materialien zur Verfügung, die sowohl von den Fachleitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung als auch von den Schulen genutzt werden können.

1. Beratungsleitfaden und verschiedene Informationstexte, die Verfahren erläutern und über die Bedeutung der Persönlichkeit für die Eignungsabklärung informieren;
2. Fremdeinschätzungsverfahren zu Persönlichkeitsdimensionen, das genutzt werden kann, wenn bereits Unterricht beobachtet wurde;
3. Fragebögen zur Persönlichkeitseinschätzung in Praxissituationen, die von Seiteneinsteigenden und Beratenden als Vorbereitung auf ein Reflexionsgespräch bearbeitet werden können;
4. Links auf Verfahren zur Einschätzung der Unterrichtsqualität durch Fachkräfte.



Kooperation und Teamstrukturen erleichtern den Einstieg.



Rolle als Lehrender und Lernender

Seiteneinsteiger finden weitere Informationen unter: [www.nrw.cct-germany.de](http://www.nrw.cct-germany.de) > Zielgruppe „Berufseinsteigerinnen und -einsteiger“. Für die Beratung stehen Materialien für Fachleiterinnen, -leiter und Schulen zur Verfügung (siehe obere Menüzeile im Programm CCT, unter „Für Berater/innen“, „Materialien für die Begleitung im Seiteneinstieg in NRW“ und „Tools für die Begleitung in Praxissituationen“).

## Ausblick: Chancen des Seiteneinstiegs

Die Einführung für Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger hat zweifellos das Potenzial, qualifiziertes Personal für die Schule

### Relevantes Wissen und Fachkompetenz durch qualifiziertes Personal

zu gewinnen und am Lehrberuf Interessierte mit guten Voraussetzungen beim Berufseinstieg zu unterstützen. Ob dieses Potenzial auch ausgeschöpft wird, hängt von vielen Faktoren ab: zum Beispiel von

der Bereitschaft der Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger, sich auf neue Erfahrungen einzulassen und die Selbstreflexions- und Beratungsangebote zu nutzen, von der Qualität der Beratung und Begleitung durch Fachleiterinnen, Fachleiter und Lehrkräfte sowie von der Offenheit, mit der Schulen den neuen Lehrkräften begegnen. Wenn alles zusammenpasst, kann der Seiteneinstieg zur Erweiterung des Talentpools in Lehrerkollegien beitragen. Personen im Seiteneinstieg können durch ihre vielfältigen beruflichen Erfahrungen relevantes Wissen und Fachkompetenzen in die Schulen bringen.

## Pädagogische Einführung in den Schuldienst

### Voraussetzungen:

Einstellung in den Schuldienst

### Start:

Jeweils zum Schuljahresbeginn oder zu Beginn des Schulhalbjahres

### Umfang:

Zwölf Monate (drei Monate Orientierungsphase, neun Monate Intensivphase)

### Orientierungsphase:

Einführung in den Lehrberuf und Berufsrollenreflexion.

Drei Tage durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und die Schule, Nutzung der Selbsterkundungsverfahren des Programms CCT, Begleitung durch erfahrene Lehrkräfte. Nach Aufnahme des Unterrichts drei halbe Tage am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Unterricht sowie bei der Berufsrollenreflexion.

An dieser Phase nehmen auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger teil, die die berufsbegleitende Ausbildung absolvieren.

### Intensivphase:

Teilnahme am Kernseminar und an einem Fachseminar im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (fünf Stunden wöchentlich). Schulen und Fachleitungen erhalten einen Leitfaden zur Begleitung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ([www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de)).

### Schule:

Unterstützung durch eine erfahrene Lehrkraft. Hinweise in der Handreichung zur Pädagogischen Einführung helfen bei der Einarbeitung ([www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de)).

**Dr. Birgit Nieskens** ist zugleich Deutschland-Koordinatorin im EU-Projekt „Career Counselling for teachers – CCT“.



Dr. Fridtjof Filmer,  
MSW, Referatsleiter für Rechtsfragen der  
Lehrerausbildung und Akkreditierungen

# Akkreditierung als Qualitätssicherung

„Akkreditierungen“ kennt man seit Langem aus den Bereichen des Journalismus, der Diplomatie und in bestimmten Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus haben sich „Akkreditierungsverfahren“ im internationalen Wissenschaftsbetrieb etabliert. In Deutschland sind sie in den letzten Jahren zum Teil – in den Bundesländern in unterschiedlichem Umfang – an die Stelle staatlicher Aufsichts- und Prüfungsverfahren getreten.

## Akkreditierungsverfahren

Akkreditierungsverfahren beruhen im Wesentlichen auf wissenschaftlichen Verfahren der „Peer Review“, die die Qualität wissenschaftlicher Leistungen innerhalb des Wissenschaftsbetriebs bewerten. Im Akkreditierungsverfahren bewerten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen (mit Studierenden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis) die Qualität von Studienangeboten einer Hochschule.

In Deutschland haben die Bundesländer dem Akkreditierungssystem eine besondere Ausgestaltung gegeben, vor allem durch die gesetzliche Einrichtung einer Stiftung, als deren Organ der **Akkreditierungsrat** für das gesamte deutsche Akkreditierungssystem verantwortlich ist. Im Auftrag der Länder hat er sowohl Regeln für die Verfahren der Akkreditierung geschaffen als auch inhaltliche Kriterienkataloge für die Bewertung von Studiengängen. Er ist auch verantwortlich für die Zulassung der einzelnen, privatrechtlich organisierten **Akkreditierungsagenturen**. Solche Agenturen führen mit Hilfe von Gutachtergruppen die einzelnen Akkreditierungsverfahren im Auftrag der jeweiligen Hochschulen durch.

So hat das Akkreditierungsverfahren in Deutschland von vornherein auch staatliche Bezüge. Die Bundesländer verpflichten zudem ihre Hochschulen gesetzlich, ihre Bachelor (BA)- und Master (MA)-Studiengänge akkreditieren zu lassen (etwa § 7 Hochschulgesetz NW), und knüpfen zum Teil hochschulrechtliche Konsequenzen an eine erfolgreiche Akkreditierung. In Nordrhein-Westfalen ist das Akkreditierungsverfahren nach dem Hochschulfreiheitsgesetz von 2006 praktisch an die Stelle

der bisherigen staatlichen Fachaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium getreten.

## Staatliche Beteiligung bei der Akkreditierung in der Lehrerausbildung

An der Akkreditierung lehramtsbezogener BA- und MA-Studiengänge wird zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Schulministeriums beteiligt. Den Auftrag dazu hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2005 in ihrem sogenannten Quedlinburger Beschluss formuliert: Soweit die Länder den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr an eine – staatlich verantwortete – Erste Staatsprüfung knüpfen, sondern an – in Verantwortung der Hochschule stehende – BA/MA-Abschlüsse, wirken Vertreter der Schulministerien mit. Soweit der Masterstudiengang Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, bedarf die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs der Zustimmung dieser Vertreter.

Zur Begründung verweist der KMK-Beschluss auf die Bedeutung der Qualität der Lehrerausbildung für die Qualität des Schulunterrichts und auf die staatliche Mitverantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung. Letztere haben die Länder in der KMK vor allem durch die sogenannten bildungswissenschaftlichen Standards von 2004 und die sogenannten fachwissenschaftlichen Standards von 2008 sowie durch Rahmenvereinbarungen für die verschiedenen Lehrämter gemeinsam definiert. Zudem haben die Länder fast die Stellung von Monopol-Arbeitgebern für den Lehrerberuf.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat dies 2009 in § 11 des neuen Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) nachvollzogen und verbindlich gemacht. Dabei folgte der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen zusätzlich einem verfassungsrechtlichen Auftrag: Nach Artikel 15 der Landesverfassung soll die Lehrerausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen die „Bedürfnisse der Schulen berücksichtigen“.

Neben den inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerausbildung in den zitierten KMK-Standards definiert jedes Land für



sich in seinen spezifischen rechtlichen Vorgaben strukturelle Anforderungen (Studiendauer, Auswahl und Gewichtung der Fächer, Praktika etc.; in NRW im LABG und in der Lehramtszugangsverordnung von 2009).

## Spezieller Auftrag der Staatsvertreter

Die spezifische Funktion der Vertreterinnen und Vertreter des Staates (des Schulministeriums) in Akkreditierungsverfahren ist auf diese lehramtsspezifischen Vorgaben bezogen. Sie sind nicht wissenschaftliche Peers und nicht abstrakt der Sicherung fachwissenschaftlicher und hochschulischer „Qualität“ verpflichtet. Sie haben vielmehr einen Auftrag zur Gewährleistung spezieller Vorgaben und Förderung spezieller Interessen: Sie vertreten **schulische** Qualitätsinteressen.

Um die Qualität von Hochschule geht es nur insoweit, als sie die Qualität von Schule mitbestimmt. Die Bedeutung dieses Zusammenhangs tritt zunehmend ins Bewusstsein. Das zeigen auch Anzahl und Gewicht der wissenschaftlichen Studien zu dieser Frage.

Zugleich sind die spezifischen Interessen der Schulen und damit der Lehrerausbildung nicht von vornherein deckungsgleich mit Interessen von Hochschulen. Sie liegen sogar oft quer zu anderen Interessen innerhalb von Hochschulen:

- Das Zwei-Fach-Prinzip liegt letztlich quer zur fachbezogenen Hochschulstruktur und zum akademischen Normalfall des Ein-Fach-Studiums.
- Die Fachdidaktik als spezielle Teildisziplin der Fächer liegt oft quer zu den Fachkulturen und deren Forschungsrichtungen.
- Die relativ hohe Zahl der Lehramtsstudierenden begründet Interessen an dafür notwendigen Ressourcen und damit Verteilungsfragen.

## Gestaltung der Verfahren

Das Schulministerium benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem eigenen Haus oder eine Leitungsperson des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen zur Teilnahme an Akkreditierungsverfahren. Diese Personen werden von den mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens beauftragten Agenturen sowohl vor der Akkreditierungsentscheidung als auch später vor einer Entscheidung über die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben beteiligt. Dabei nehmen sie in der Regel

auch an der sogenannten Begehung der Hochschule teil und prüfen dann im Einzelfall, ob Ergänzungen zum Bericht der Gutachtergruppe am Maßstab der von ihnen anzuwendenden Vorgaben erforderlich sind. Auf diese Weise hat das Schulministerium in Nordrhein-Westfalen seit 2009 an über 80 Verfahren von fünf unterschiedlichen Agenturen an insgesamt 18 (in staatlicher und privater Trägerschaft stehenden) Hochschulen teilgenommen.

Die Hochschulen haben in der Regel BA- und MA-Studiengänge zusammen akkreditieren lassen. Dies hat dazu beigetragen, den übergreifenden Sach- und Sinnzusammenhang dieser Studiengänge zu erhalten. Dabei musste der Prüfmaßstab für MA-Studiengänge, deren Studienbetrieb zum Teil erst weit in der Zukunft beginnt (bis Herbst 2014), teilweise etwas flexibler gehandhabt werden – was die Bedeutung der künftig anstehenden Re-Akkreditierungsverfahren erhöht (Akkreditierungsverfahren sind in unterschiedlichen Zeiträumen zu wiederholen).

## Erste Erfahrungen

Auf die inhaltlichen Erkenntnisse zum Lehramtsstudium kann hier nur kurz eingegangen werden. Um Weniges herauszugreifen:

- Die Fachdidaktiken haben zum Teil einen schweren Stand, müssen insbesondere um personelle Ressourcen ringen.
- Fachbereiche haben oft Schwierigkeiten, curricula der Ein-Fach-Studiengänge auf die Bedingungen eines Teil-Studiengangs in einem kombinatorischen Lehramtsstudiengang zu reduzieren.
- Hochschulen stoßen aber auch an Grenzen ihrer Kapazitäten, können nur begrenzte Ressourcen verteilen.



(Universität Paderborn, Martin Decking): Schulministerin Sylvia Löhrmann und der Direktor des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ), Prof. Dr. Bardo Herzig, (v.l.) unterschreiben das Kooperationsabkommens Praxissemester

Manches Mal lag die Rolle der MSW-Vertreterinnen und Vertreter im Akkreditierungsverfahren darin, den Blick von Gutachterinnen und Gutachtern zu schärfen, und landesfremden Gutachtern die landesspezifischen Anforderungen zu erläutern oder auf die Fachstandards der KMK hinzuweisen (die – so ein konkretes Beispiel – ein Lehramtsstudium in Biologie ohne Humanbiologie aus guten Gründen nicht zulassen).

Thematische Schwerpunkte waren etwa die Begleitung von Praktika, die transparente Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge und die Rolle der Zentren für Lehrerbildung in den Hochschulen.

Das Schulministerium hat in vielen Fragen fundiertere Einschätzungen gewinnen können als im alten System staatlicher Abschlussprüfungen und Genehmigungsvorbehalte. Nach unserer Wahrnehmung haben die Verfahren auch Anlässe und Beiträge zur Interessenklärung und Verständigung innerhalb von Hochschulen geleistet. Auch wir konnten oft hochschulinterne Konfliktlinien nachvollziehen und – im doppelten Sinne – „Verständnis“ entwickeln.



Foto: Nicole Schäfer, LVR-Zentrum für Medien und Bildung

Im Gesetzgebungsverfahren zum Lehrerausbildungsgesetz (LABG) 2009 wurde stark auf das formale, abschließende Zustimmungserfordernis bei Masterstudiengängen geschaut. In der späteren Anwendungspraxis trat für die Vertreterinnen und Vertreter des Schulministeriums dagegen schnell die Erfahrung in den Mittelpunkt, dass schon die Akkreditierungsverfahren und Beteiligungen als solche – mit ihrer spezifischen Form von Öffentlichkeit – erhebliche Wirkungen haben.

Die Verfahren stärken auch die Lehrerausbildung innerhalb der Hochschulen; insbesondere die Zentren für Lehrerbildung in den Hochschulen, deren Gestalt und Durchsetzungskraft die Hochschulen selbst recht unterschiedlich ausgestaltet haben.

## Zukunft der Akkreditierungsverfahren

Im Rahmen der bundesweiten Diskussion um die sogenannten „Bologna-Reform“ (BA-/MA-Studiengänge) wird fortlaufend auch die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems diskutiert. Zum guten Teil unter dem Aspekt der Entbürokratisierung der Verfahren und der Entlastung der Hochschulen.

Dabei steht in der KMK schon seit 2007 die Einführung der sogenannten Systemakkreditierung im Mittelpunkt. Bei diesem Verfahren akkreditieren die unabhängigen Agenturen nicht mehr die einzelnen Studiengänge einer Hochschule („Programmakkreditierung“), sondern die Hochschule selbst mit ihrem eigenen Qualitätssicherungssystem. Da auch dies den Hochschulen hohes personelles und finanzielles Engagement abverlangt, werden mittlerweile aber auch ganz andere, weniger aufwändige Verfahren der Qualitätssicherung in die Diskussion gebracht, etwa nach dem Modell von Audit-Verfahren.

Daraus resultierende Veränderungen werden sicher auch für lehrerbildende Studiengänge Folgen haben. Sie müssen hier aber auch an Grenzen stoßen. Losgelöst von grundlegenden Systemwechseln lässt sich eine deutliche Entlastung von Hochschulen auch im Rahmen von Programmakkreditierungen erreichen; schon durch vorausschauende Planung und zeitliche Koordination mit der Akkreditierung lehramtsfremder Studiengänge.

Die Akkreditierungsverfahren mit staatlicher Beteiligung sind nach dem Quedlinburger Beschluss der KMK der Ersatz für staatliche Abschlussprüfungen und Genehmigungsvorbehalte. Dass dieser Beschluss die Beteiligung gerade der Schulministerien verlangt (nicht der Wissenschaftsministerien), beruht darauf, dass die Länder hier besondere Interessen einbringen, die über allgemeine Qualitätssicherung hinaus gehen und – wie bereits dargestellt – oft quer liegen zu anderen Interessen in und von Hochschulen.

Es ist kaum realistisch anzunehmen, dass in der heutigen Hochschulstruktur die Interessen der Lehrerausbildung und der Schulen innerhalb der Hochschulen – von welcher Stelle auch immer – in gleicher Weise wahrgenommen werden könnten wie von externen Interessenvertretern.

# Reform des Seiteneinstiegs in Nordrhein-Westfalen

aktualisiert: Dezember 2012



Dr. Harry Liedtke, MSW,  
Referatsleiter: Seiteneinstieg  
und Vorbereitungsdienst

Jörg Packwitz, MSW,  
Referatsleiter: Einstellungen  
in den Schuldienst

Ein vordringliches Ziel der Landesregierung ist es, die Unterrichtsversorgung an den nordrhein-westfälischen Schulen zu sichern. Durch die Berufsaustritte bei den Lehrkräften, die in den kommenden Jahren steigen werden, kann der Bedarf in bestimmten Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für einzelne Schulformen nicht vollständig mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden. Dabei wird es regionale Unterschiede geben.

Das „Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (LABG) eröffnet Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die Möglichkeit, in ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis an einer Schule eingestellt zu werden. So werden aus Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern „Lehrkräfte in Ausbildung“. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst beginnt nach Einstellung in den Schuldienst jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende bestandene Staatsprüfung erlangt wird.

Im weiteren Verlauf dieses Beitrags werden Informationen zu den Motiven für den Seiteneinstieg, zum Bewerbungsverfahren und zur Reform des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes gegeben.

## Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg

Bedeutsam für den Lehrerberuf ist die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Gleichzeitig müssen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Bildungsprozesse in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen, die von ihnen vertreten werden, anregen und fachkundig begleiten, um einen individuellen Lernfortschritt und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Dazu benötigen sie umfassende Kenntnisse in ihren Fachgebieten und müssen diese mit Begeisterung weitervermitteln wollen. Zugleich sind sie an den Entwicklungen ihres Fachgebietes interessiert, um den Unterricht jederzeit aktuell und lebensnah zu gestalten.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern muss bewusst sein, dass sich die Schulen in Nordrhein-Westfalen immer mehr zu Ganztagschulen entwickeln. Mittlerweile ist bereits ein Drittel aller Schulen im Ganztage. Dies hat Auswirkungen auf die Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte und ihre Aufgaben.

## Bewerbungsverfahren

Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren nehmen die Schulen in eigener Verantwortung vor. Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerbungen von ausgebildeten Lehrkräften mit Erster und Zweiter Staatsprüfung eher gering ausfallen wird, können Schulen ihre Stellen auch für den sogenannten Seiteneinstieg öffnen. Sie tun dies, indem sie ihre Ausschreibungen mit dem Zusatz „Öffnung für den Seiteneinstieg“ oder vergleichbaren Zusätzen im Internet unter der Internetadresse [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de) veröffentlichen. Interessierte können dort regional und fachspezifisch nach Stellenausschreibungen suchen. Weiterhin können sie sich in eine Interessentendatei eintragen und ein eigenes Bewerberprofil hinterlegen. Wenn dazu eine passende Stellenausschreibung einer Schule veröffentlicht wird, erhalten sie automatisch einen Hinweis per E-Mail. Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich bei der jeweiligen Schule einzureichen, die die Stelle ausgeschrieben hat. Welche Unterlagen von einer Schule für die Bewerbung einer Seiteneinsteigerin oder eines Seiteneinsteigers in der Regel erwartet werden, kann ebenfalls diesem Internetauftritt zur Lehrereinstellung entnommen werden.

Entscheidend für eine Bewerbung um die Einstellung und die gleichzeitige Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind die wissenschaftlichen Qualifikationen in den ausgeschriebenen Unterrichtsfächern sowie die persönliche Eignung.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- nicht lehramtsbezogener Studienabschluss,
- Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln,
- mindestens acht Semester Regelstudienzeit,

- Studienabschluss in einem der ausgeschriebenen Fächer oder Studienabschluss, der einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt,
- mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums und
- deutsche Sprachkenntnisse, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlich sind.

Für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bedarf es keiner formalen Gleichstellung des vorgelegten Studienabschlusses mit einer Ersten Staatsprüfung. Eine Anerkennung als Lehramtsprüfung ist nicht mehr vorgesehen.

## Auswahlgespräche

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen entscheidet die Schule, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Diese Entscheidung richtet sich nach den Qualifikationen und Abschlüssen, die in der Stellenausschreibung gefordert werden. Der ausgewählte Bewerberkreis wird zu einem Gespräch eingeladen. Die Auswahlkommission führt die Unterhaltung, in der neben fachlichen, persönlichen und pädagogischen Aspekten auch die Motive für die Bewerbung und für die beabsichtigte Unterrichts- und Erziehungsarbeit angesprochen werden.

Die Entscheidung der Auswahlkommission für die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Gleichzeitig trifft die Kommission eine Entscheidung im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder eines Vertreters der schulpraktischen Lehrerausbildung über die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die Voraussetzungen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst verfügen oder aus anderen Gründen nicht daran teilnehmen können, kann sich die Auswahlkommission alternativ für die Einstellung in Verbindung mit der „Pädagogischen Einführung in den Schuldienst“ entscheiden.

## Anzahl der Seiteneinsteiger

Die Zahlen in der folgenden Tabelle zeigen, wie viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zum angegebenen Zeitpunkt in die Ausbildung aufgenommen wurden. Die zweite Tabelle bildet im Vergleich die Anzahl der Personen ab, die mit „Pädagogischer Einführung“ den Schuldienst begonnen haben.

| OBAS            |      |      |     |        |
|-----------------|------|------|-----|--------|
|                 | HRGe | GyGe | BK  | Gesamt |
| 2010<br>Februar | 100  | 216  | 150 | 466    |
| 2010<br>August  | 77   | 389  | 157 | 623    |
| 2011<br>Februar | 70   | 124  | 77  | 271    |
| 2011<br>August  | 121  | 246  | 205 | 572    |
| 2012<br>Februar | 49   | 84   | 61  | 194    |
| 2012<br>August  | 18   | 100  | 50  | 168    |

| Pädagogische Einführung |      |      |    |        |
|-------------------------|------|------|----|--------|
|                         | HRGe | GyGe | BK | Gesamt |
| 2010<br>Februar         | 7    | 9    | 51 | 67     |
| 2010<br>August          | 119  | 135  | 57 | 311    |
| 2011<br>Februar         | 78   | 26   | 22 | 126    |
| 2011<br>August          | 146  | 55   | 24 | 225    |
| 2012<br>Februar         | 51   | 13   | 12 | 76     |
| 2012<br>August          | 11   | 2    | 2  | 15     |

HRGe = Lehramt an Haupt-, Real und Gesamtschulen  
GyGe = Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
BK = Lehramt an Berufskollegs

Die tabellarischen Übersichten zeigen, dass der Seiteneinstieg kontinuierlich zurückgeht. Ein Grund ist in der verstärkten schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und einem damit verbundenen höheren Bewerbungsaufkommen mit abgeschlossener Erster und Zweiter Staatsprüfung zu sehen.

## Fächerschwerpunkte

Die am stärksten frequentierten Ausbildungsfächer, die von den Schulen in den Stellenausschreibungen auch weiterhin gesucht werden, sind zum Beispiel

|  |   |
|--|---|
| Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen | Chemie, Englisch, Mathematik, Physik, Sport, Französisch, Informatik, Kunst, Musik, Technik, Sozialwissenschaften                       |
| Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen     | Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Technik, Latein   |
| Lehramt an Berufskollegs                   | Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Sozialpädagogik, Mathematik, Physik, Maschinenteknik, Kfz-Technik, Technische Informatik, Gesundheit |

## Reform des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes

Die Novellierung der „Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen“ (OVP) vom 11. April 2011 hat Auswirkungen auf die Ausbildungsarbeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) – früher Studienseminare. Deshalb wurde die „Ordnung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst“ (OBAS) zeitgleich novelliert.

Die Ausbildungen im Seiteneinstieg werden zukünftig konsequent mit der grundständigen Ausbildung im Vorbereitungsdienst abgestimmt. Da Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger über sehr unterschiedliche Voraussetzungen für den Lehrerberuf verfügen, erhalten sie so viel individuelle Förderung wie nötig und so viel heterogene Lernmöglichkeiten wie möglich. Damit erreichen die Lehrkräfte in Ausbildung am Ende des qualitätsorientierten berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes dieselben Kompetenzen und Standards wie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Das erste Ausbildungshalbjahr ist gekennzeichnet durch eine Eingangsphase, in der fachliche, überfachliche und bildungswissenschaftliche Aspekte miteinander verbunden sind.

Die Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung werden individuell bei ihrem Einstieg in den Schulalltag berufsfeldbezogen (überfachliche Ausbildung) und wissenschaftsgeleitet (Bildungswissenschaften) unterstützt und gestärkt. Weiterhin werden sie im Hinblick auf die weitere 18-monatige Ausbildung gemeinsam mit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nach den Vorgaben der OVP vorbereitet.

Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung dieses ersten Ausbildungsabschnitts sind die Kompetenzen, die nach der Rahmenkonzeption für das Praxissemester vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu erreichen sind. Die Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung werden darin ausgebildet,

- grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- grundlegende Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
- den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahr- und anzunehmen sowie
- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

Sie erwerben in diesem ersten Ausbildungsabschnitt grundlegende Kompetenzen, um eine reflektierte Einführung in grundsätzliches Lehrerhandeln sowie eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Lehrerpersönlichkeit zu ermöglichen.

Zur theoretischen Absicherung und Vertiefung der schulpraktischen Ausbildungsarbeit gibt es eine enge Verzahnung zwischen der überfachlichen Ausbildung und den Bildungswissenschaften.

Das Bestehen einer bildungswissenschaftlichen Prüfung am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres (Eingangsphase) ist Voraussetzung für die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung und die Zulassung zur Staatsprüfung. Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung dann an den Ausbildungsveranstaltungen nach den Vorgaben der OVP teil.

Wie bisher haben die Lehrkräfte in Ausbildung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes Anspruch auf eine mindestens einstündige Beratung pro Woche durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule in jedem der beiden Aus-

bildungsfächer. Ihnen wird zudem die Teilnahme am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern der Schule nach Absprache ermöglicht. Die Schule kann darüber hinaus weitere Beratungsangebote mit der Lehrkraft in Ausbildung vereinbaren.

### Phasen von OVP und OBAS

Beispielhaft werden in der unten stehenden **Abbildung** die Phasen der Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung von Lehrkräften in Ausbildung nach OBAS für ihren Ausbildungsbeginn ab dem 1. November dargestellt.

**Ab 1. November:** Beginn der sechsmonatigen Eingangsphase mit der Ausbildung im Kernseminar und im Kurs Bildungswissenschaften. Es folgt eine ergänzende Ausbildung in den Fächern durch Beratungsbesuche.

**Ab 1. Mai:** Weiterführung des Kernseminars und Beginn der gemeinsamen Ausbildung mit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern nach OVP in den Fachseminaren. Analog dazu erfolgt die Ausbildung bei Beginn der Ausbildung am 1. Mai.

Die wichtigsten Informationen zum Seiteneinstieg können in der aktualisierten Broschüre nachgelesen werden: [www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Seiteneinstieg/SeiteneinstiegBeruf/Informationsbroschuere\\_zum\\_Seiteneinstieg.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Seiteneinstieg/SeiteneinstiegBeruf/Informationsbroschuere_zum_Seiteneinstieg.pdf)

### Eckpunkte der Ausbildung

- Das erste Ausbildungshalbjahr bereitet die Lehrkräfte in Ausbildung auf die anschließende parallele Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern vor. Die Ausbildung orientiert sich an den Standards des Praxissemesters.
- Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst startet zu denselben Terminen wie der grundständige Vorbereitungsdienst, jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres.
- Lehrkräfte in Ausbildung erhalten in den Kernseminaren (früher: Hauptseminaren) eine überfachliche Ausbildung, die Coachingelemente einschließt.
- Das erste Ausbildungshalbjahr ist vollständig bewertungsfrei.
- Die „Prüfung in Bildungswissenschaften“ findet vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres statt.
- Die Lehrkräfte erhalten durchgängig sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung. Die frühere gestufte Ausbildungsverpflichtung wird zugunsten einer gleichmäßigen Entlastung der Lehrkräfte in Ausbildung aufgegeben.

| 1. November                                 | 1. Mai   | 31. Oktober des darauffolgenden Jahres |
|---|--|--|
| Kernseminar<br>Eingangsphase<br>dreistündig | Kernseminar<br>Überfachliche Ausbildung<br>dreistündig |  |
|   | Kernseminar<br>Überfachliche Ausbildung<br>dreistündig |  |
|   | Fachseminar 1<br>zweistündig                           |  |
|   | Fachseminar 2<br>zweistündig                           |  |
| Bildungswissenschaften<br>zweistündig       |  |  |
| OBAS  | OVP  |  |

Abbildung: Ausbildungsphasen am ZfsL nach OBAS/OVP



## Schulpädagogik - Schulmanagement - Schulrecht - Schulpraxis

- Aktuelle Themen zu Schule und Weiterbildung
- Autoren aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung
- Ausgewählte Materialien für Ihren Unterricht
- Portraits erfolgreicher Schulen
- News aus Schul- und Jugendpolitik sowie Kultur
- Neue und geänderte Schulvorschriften

Mit **Schule NRW** sind Sie bestens informiert!

**Das Jahresabo für monatlich 4,66 Euro umfasst:**

- 12 Monatsausgaben
- Themenhefte als Beilagen
- jährlich eine aktualisierte Sammlung der Schulvorschriften - BASS
- den Onlinezugang zu Schule NRW und BASS

Kostenloses Probeheft + Newsletter unter  
**www.schul-welt.de**  
**Telefon: 02234/186617**



**RITTERBACH**  
 VERLAG



Dr. Birgit Nieskens, Leuphana  
Universität Lüneburg



Prof. Dr. Johannes Mayr,  
Universität Klagenfurt

## Das Eignungspraktikum – engagierte Lehrkräfte gewinnen

aktualisiert: Dezember 2012

„Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 12. Mai 2009 ein Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung beschlossen, das einige bemerkenswerte neue Regelungen enthält (...). Erstmals ist in einem deutschen Lehrerbildungsgesetz auch von der Abklärung der **Eignung** für den Beruf während des Studiums die Rede.“

(Prof. Dr. Jürgen Oelkers, *I wanted to be a good teacher. Zur Ausbildung von Lehrkräften in Deutschland*. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung 2009, Seite 38 und 40).

Das nordrhein-westfälische Schulministerium möchte junge und qualifizierte Menschen dafür gewinnen, ein Lehramtsstudium aufzunehmen. Dabei werden viele Personen angesprochen. Besonders wichtig ist jedoch, dass es „die Richtigen“ sind: Schülerinnen und Schüler, die hoch motiviert und qualifiziert den Lehrerberuf anstreben und somit günstige Startbedingungen für Studium und Berufspraxis mitbringen. Die Einführung des Eignungspraktikums stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Es baut auf positive Erfahrungen mit bisherigen Beratungsangeboten auf, intensiviert diese Angebote und setzt neue Akzente.

Seit 2008 führt das Schulministerium mit Blick auf die zukünftige Versorgung der Schulen mit guten Lehrerinnen und Lehrern Beratungstage durch: In den beiden vergangenen Jahren haben etwa 8.000 Oberstufenschülerinnen und -schüler diese Veranstaltungen der Studienseminare

Workshops zur  
Eignungsberatung

besucht. Fast alle haben dabei an Workshops zur Eignungsberatung teilgenommen. Auch die Nachfrage nach Praktika an Schulen war groß.

Die Bereitschaft der Jugendlichen, Anforderungen des Lehrberufs kennen zu lernen und zu erfahren, in welchen Schulformen und Fächern hoher Bedarf besteht und nicht zuletzt ihre persönliche Eignung für diesen Beruf zu reflektieren, hat den Gesetzgeber bewogen, ein neues Ausbildungselement zu entwickeln: Mit dem Eignungspraktikum wird also ein neues wichtiges Element in die Lehrerausbildung eingeführt. Künftig werden dafür alle Schulen Praktikumsplätze anbieten. Den Praktikantinnen und Praktikanten werden speziell qualifizierte Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren zur Seite gestellt.

Ziele dieses Eignungspraktikums sind die begleitete Erstbegegnung mit dem Arbeitsplatz Schule und die Sensibilisierung für die Eignung zum Lehrerberuf, um eine fundierte Studien-

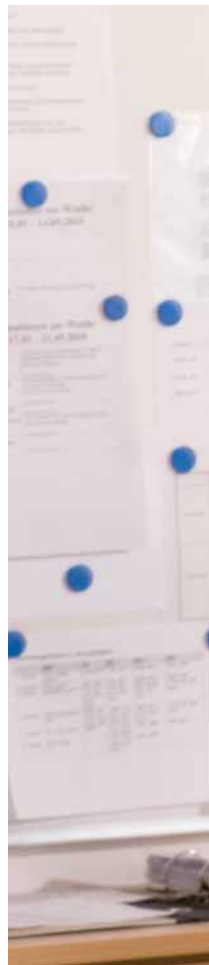






Foto: St. Arendt, LVR-Zentrum für Medien und Bildung

und Berufswahl vorzubereiten. Im Eignungspraktikum finden die Praktikantinnen und Praktikanten systematisch Gelegenheit zur Reflexion ihrer Berufswahlmotive und ihrer persönlichen Voraussetzungen für diesen Beruf, indem sie:

- ihr persönliches Lehrerbild mit den zeitgemäßen Erwartungen an Lehrkräfte und den zu erfüllenden Aufgaben abgleichen;
- sich selbst punktuell als Handelnde vor Schülergruppen erleben, ohne eigenverantwortlich Unterricht zu erteilen;
- ihre persönliche Leistungsfähigkeit und -bereitschaft im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen einschätzen;
- ihre Erfahrungen mit den Mentorinnen und Mentoren an der Schule reflektieren und von diesen Feedback erhalten.

## Praktikum im Schulalltag

Um die beruflichen Aufgaben von Lehrkräften kennen zu lernen – insbesondere jene, die ihnen aus der bisherigen Schülerpers-

pektive eher verborgen geblieben sind – sollen sie mit möglichst vielen Lehrertätigkeiten in Kontakt kommen. Hierzu gehören neben der Unterrichtsvorbereitung, -erteilung und -nachbereitung auch individuell zu leistende Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten ebenso wie die Teilnahme an Konferenzen oder die Elternarbeit. Soweit möglich sollen die Praktikantinnen und Praktikanten in solche Tätigkeiten aktiv einbezogen werden.

Zum Beispiel können sie:

- Schülerinnen und Schülern Hilfen bei der Bearbeitung von Aufgaben geben und dabei beobachten, wie unterschiedlich diese an die Aufgaben herangehen;
- Lehrkräfte bei der Unterrichtsvorbereitung assistieren und nach den didaktischen Überlegungen fragen, von denen sich die Lehrpersonen dabei leiten lassen;
- bei sich selbst und der Mentorin oder dem Mentor wahrnehmen, wie mit jüngeren und wie mit älteren Schülerinnen und Schülern umgegangen wird.

## Eckdaten zum Eignungspraktikum

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Start:</b>                       | Beginn Schuljahr 2010/2011  |
| <b>Umfang:</b>                      | 20 Tage mit durchschnittlich sechs Zeitstunden an der Schule  |
| <b>Praktikumsplätze pro Schule:</b> | Drei Plätze an Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen; bis zu fünf Plätze an Schulen mit mehr Lehrerstellen; genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers freiwillig Praktikumsplätze anbieten |
| <b>Betreuung:</b>                   | durch eine Mentorin oder einen Mentor, die/ der von der Schule bestellt und durch das Studienseminar vorbereitet wird   |
| <b>Entlastung:</b>                  | pro Schule eine zusätzliche Wochenstunde ab Schuljahr 2010/2011   |

Weitere Informationen, unter anderem zur Vergabe der Praktikumsplätze, in Kürze unter: [www.elise.nrw.de](http://www.elise.nrw.de). Die Schulen erhalten zudem eine Broschüre mit umfangreichen Informationen zum Thema.

**Ansprechpartner im Schulministerium:** Dr. Harry Liedtke, Referatsleiter Vorbereitungsdienst, Lehrerwerbung, Infoline: 0180 3100117, Festnetz: 9 ct/Min., Mobil: 42 ct/Min. Der Runderlass zum neuen Eignungspraktikum ist veröffentlicht in *Schule NRW 05/10*, Seite 246.

## Career Counselling for Teachers – ein webbasiertes Beratungsangebot

Die Erfahrungen im Praktikum können einen sehr anschaulichen Eindruck davon vermitteln, wie der anspruchsvolle Berufsalltag einer Lehrkraft aussieht. Die Eindrücke werden jedoch exemplarisch bleiben – abhängig von der betreffenden Schule und von vielen Zufälligkeiten. Die daraus resultierenden Reflexionen werden sich auch bei guter Begleitung durch die Mentorinnen und Mentoren zu keinem systematischen Gesamteinblick zusammenfügen. Der notwendige abrundende, über das unmittelbar und situativ Erlebte hinaus gehende Blick soll durch das Beratungsangebot „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ermöglicht werden ([www.cct-germany.de](http://www.cct-germany.de)).

Das Angebot umfasst ein online verfügbares Informations- und Selbsterkundungsmaterial, das aus umfangreichen empirischen Studien in der Zusammenarbeit mit Lehrerbildungseinrichtungen aus sechs europäischen Staaten hervorgegangen ist. CCT bietet unter anderem folgende Inhalte:

- **Allgemeine Informationen** über das Bildungswesen, den Lehrerberuf, die Ausbildungsangebote, Karrieremöglichkeiten und Beratungseinrichtungen sowie hilfreiche Links.
- **Selbsterkundungsverfahren:** Fragebögen, Checklisten und Tests, mit denen die persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und befriedigende Berufstätigkeit als Lehrkraft oder für spezielle Karrieren im Bildungswesen (zum Beispiel als Führungskraft) geklärt werden können. Die Verfahren liefern individualisierte Ergebnisrückmeldungen.
- **Geführte Touren:** Für wichtige Entscheidungssituationen – etwa die Entscheidung für oder gegen ein Lehramtstudium – wird eine Abfolge ausgewählter Informationstexte und Selbsterkundungsverfahren angeboten, die mit einer zusammenfassenden Interpretation und Empfehlungen für weitere Schritte endet. Dieses Resümee sowie alle Detailergebnisse können von den Nutzerinnen und Nutzern auch später wieder abgerufen werden.
- **Reportagen:** Berichte von Studieninteressierten, Lehramtsstudierenden und Lehrkräften aus ihrem Leben als Reflexionsanstoß.

CCT ist das im deutschen Sprachraum am weitesten verbreitete Online-Beratungsprogramm für den Lehrerberuf. Es wird jährlich von Tausenden Personen genutzt, insbesondere von Studienanfängerinnen und -anfängern, aber auch von erfahrenen Lehrkräften. Die Evaluierungsergebnisse belegen, dass diese die Auseinandersetzung mit CCT als sehr informativ empfinden und dass sie dadurch auf Tätigkeitsfelder von Lehrkräften und auf berufliche Anforderungen aufmerksam werden, die ihnen zuvor noch nicht bekannt gewesen waren. Die Benutzerinnen und Benutzer gewinnen also ein realistischeres Bild von der Schulwirklichkeit einerseits und ihrer eigenen Fähigkeiten andererseits, und sie erhalten Impulse zur persönlichen Weiterentwicklung. Zugleich wird ein positives Bild vom Lehrerberuf vermittelt, das ihn als vielfältigen und zugleich herausfordernden Beruf zeigt und Personen mit guter Passung eine attraktive Berufslaufbahn in Aussicht stellt. Dies zeigen Feedbacks von Jugendlichen, wie: „Ich erkannte, dass auch die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule sehr wichtig ist, daran habe ich zuvor aus welchem Grund auch immer nicht gedacht. Auch habe ich gemerkt, wie viel Verantwortung es erfordert, die Schülerinnen und Schüler zu benoten, sie zu bewerten und ihre Leistungen einzuschätzen.“

Damit entspricht CCT genau den Intentionen des Eignungspraktikums und hilft sowohl interessierten Jugendlichen als auch den Schulen, das Praktikum gut vorzubereiten und zu begleiten. Um Praktikantinnen und Praktikanten gezielt über diese Unterstützung zu informieren, wird derzeit eine Einstiegsseite für Nordrhein-Westfalen erstellt, die unter

[www.elise.nrw.de](http://www.elise.nrw.de) zu finden sein wird. Außerdem werden Materialien für die Mentorinnen und Mentoren im Eignungspraktikum entwickelt.

## Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen gut vorinformiert und – unter anderem auch durch CCT angeregt – mit konkreten Fragen in das Praktikum gehen. In der Schule sollen sie auf gut vorbereitete Mentorinnen und Mentoren treffen. Gemeinsam klären sie in einem Erstgespräch unter anderem mögliche Einblicke in den Schulalltag, welche Antworten es auf ihre offenen Fragen gibt und welche Unterstützungsmöglichkeiten bereitstehen – aber auch, welche Verpflichtungen die Praktikantinnen und Praktikanten und die Betreuungspersonen eingehen.

Alle Praktikantinnen und Praktikanten legen ein Portfolio an, in das sie ihre Beobachtungen und ihre Reflexionen eintragen. Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen sie durch Beratungsgespräche und stehen untereinander in Kontakt, um sich über Erfahrungen auszutauschen. Materialien und ein Beratungsleitfaden sorgen für Professionalität.

Den Abschluss des Praktikums bildet die Eignungsberatung, in der die Erfahrungen des Praktikums zusammenfassend reflektiert werden sollen und die Jugendlichen Gelegenheit erhalten, ihrer Selbsteinschätzung mit einer Fremdeinschätzung zu vergleichen, um besser beurteilen zu können, ob der Lehrerberuf für sie das Richtige ist.

## Evaluation und Weiterentwicklung des Eignungspraktikums

Im Jahr 2010 wurde das Eignungspraktikum durch das Konsortium „Eignungspraktikum“ (Bergische Universität Wuppertal, Institut für Bildungsforschung in der School of Education, Prof. Dr. Cornelia Gräsel u.a. und Ruhr- Universität Bochum, Institut für Erziehungswissenschaft Lehrstuhl für Schulforschung und Schulpädagogik, Prof. Dr. Gabriele Bellenberg u.a.) wissenschaftlichen begleitet.

Die Evaluationsstudie verfolgte zwei Ziele:

- Die Akzeptanz und Wirksamkeit des Eignungspraktikums aus der Sicht aller Beteiligten zu evaluieren sowie
- einen Beitrag zur Weiterentwicklung der inhaltlichen und organisatorischen Konzeption des Eignungspraktikums zu leisten.

Der Evaluation lag ein umfangreiches triangulatives Forschungsdesign zugrunde, bei dem alle beteiligten Akteure

(Schulleitungen, Mentorinnen und Mentoren sowie Praktikantinnen und Praktikanten) eingeladen wurden, entsprechende Auskünfte durch Fragebögen oder Interviews zu geben. Zusammenfassend zeigen die Evaluationsdaten aller beteiligten Gruppen, dass das Eignungspraktikum von einer breiten Mehrheit der Akteure akzeptiert und als wirkungsvoll wahrgenommen wird. Nach den quantitativen Teilstudien ist die Mehrheit der befragten Akteure vom Wert des Praktikums überzeugt. Aus der Sicht der Praktikantinnen und Praktikanten wird im Eignungspraktikum der Lehrerberuf in vielfältigen Facetten erlebt: Auch außerunterrichtliche Handlungsfelder, die in der Schülerrolle nicht wahrnehmbar waren, werden im Praktikum berührt. Die Erkundungsfunktion des Praktikums kommt damit – insbesondere begünstigt durch die vorstrukturierten Erwerbssituationen – breit zum Tragen.

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation werden in der Weiterentwicklung des Eignungspraktikums fortlaufend Qualifizierungen für die Mentorinnen und Mentoren angeboten und die Arbeit mit dem Portfolio für die weiteren Praxiselemente ausgebaut.

**Prof. Dr. Johannes Mayr** ist Lehrstuhlinhaber am Institut für Unterrichts- und Schulentwicklung der Universität Klagenfurt. Er ist zugleich Leiter des Verwaltungsbereichs Forschung und Entwicklung. Gemeinsam mit dem Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Bielefeld entwickelt er das Schulungskonzept für die Mentorinnen und Mentoren.

Arbeitsschwerpunkte:

Kompetenzentwicklung von Lehrpersonen und Wirksamkeit von Lehrer/innenbildung, Unterrichtsforschung zu den Bereichen Schulklima, Klassenmanagement, Differenzierungsformen und Leistungsbeurteilung, Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bildungswesen.

**Dr. Birgit Nieskens** arbeitet am Zentrum für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Gemeinsam mit Prof. Mayr vertritt sie in Deutschland das Laufbahnberatungsprogramm Career Counselling for Teachers, das von Mitgliedern aus Hochschulen in Deutschland, der Schweiz und Österreich verantwortet wird.

Arbeitsschwerpunkte:

Webbasierte Laufbahnberatung für angehende und erfahrene Lehrerinnen und Lehrer, Berufsinteressenforschung, Lehrergesundheit, psychische Gesundheit in der Schule.

Kontakt: [nieskens@uni.leuphana.de](mailto:nieskens@uni.leuphana.de)



**GED Dirk Timmermann**, stellvertretender Schulleiter der Städtischen Gesamtschule Am Lauerhaas Wesel, beschreibt Vorteile des Eignungspraktikums aus schulpraktischer Sicht:

Herr Timmermann, Sie sind stellvertretender Schulleiter an der Gesamtschule Am Lauerhaas in Wesel. Bei Ihnen fragen häufig Praktikantinnen und Praktikanten nach einem Platz. Wie beurteilen Sie das neue Eignungspraktikum?

Ich finde es sehr positiv, dass alle angehenden Lehrerinnen und Lehrer nun schon vor Beginn ihres Studiums ihre Eignung für den Lehrerberuf hinterfragen. Schule ist bekanntlich weit mehr als nur Unterricht. Vielen Lehramtsstudierenden sind die Anforderungen, die der Lehrerberuf in der Praxis mit sich bringt, zu Beginn ihres Studiums vielleicht noch nicht richtig klar. Wer sich für unseren Beruf entscheidet, sollte dies möglichst bewusst und reflektiert tun. Das Eignungspraktikum bietet genau diese Möglichkeit.

An jeder Schule soll eine Mentorin oder ein Mentor als erster Ansprechpartner für die Eignungspraktikantinnen und -praktikanten da sein. Wie wollen Sie jemanden für diese Aufgabe gewinnen?

In unserem Kollegium gibt es viele erfahrene Lehrkräfte, die ihr Wissen zur Vielfalt der beruflichen Anforderungen gerne weitergeben. Selbstverständlich müssen hierzu deren Aufgaben klar definiert sein. Es freut mich zudem, dass wir die Arbeit der Mentorin oder des Mentors mit einer Anrechnungsstunde honorieren können, was bei den bisherigen Praktikumsbetreuungen nicht der Fall war.

Die Schulen sollen die Zeiträume für Praktika selbst bestimmen. Macht Ihnen das nicht zu viel Aufwand, wenn Sie jedes Jahr neu die Zeiträume definieren müssen?

Nein, im Gegenteil, so habe ich in meiner Schule die Möglichkeit, die Praktika passend in die Schuljahresplanung zu integrieren. Zeiträume, in denen unsere Lehrkräfte mit anderen Dienstgeschäften stark belastet sind, können somit ausgespart bleiben.

Was wünschen Sie sich von den zukünftigen Eignungspraktikantinnen und Eignungspraktikanten, die zu Ihnen an die Schule kommen?

Ich wünsche mir, dass die jungen Menschen offen und kritisch unsere Arbeit begleiten, sich als Person zuverlässig einbringen und mit uns in einen konstruktiven Austausch über ihre Beobachtungen und Erfahrungen treten. Natürlich wünsche ich mir außerdem, dass wir viele der Praktikantinnen und Praktikanten für unseren Beruf begeistern können!





Beilage **SCHULE** NRW

Januar 2012

# Kerncurriculum

für die Ausbildung im  
Vorbereitungsdienst für Lehrämter in  
den Zentren für schulpraktische  
Lehrerbildung und in den  
Ausbildungsschulen

Handreichung

| <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Vorwort   | 3            |
| Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer   | 4            |
| <b>Kerncurriculum</b><br>für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den<br>Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und<br>in den Ausbildungsschulen | 5            |
| <b>Handlungsfeld 1</b><br>Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen  | 6            |
| <b>Handlungsfeld 2</b><br>Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht<br>wahrnehmen  | 7            |
| <b>Handlungsfeld 3</b><br>Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden,<br>dokumentieren und beurteilen   | 8            |
| <b>Handlungsfeld 4</b><br>Schülerinnen und Schüler sowie Eltern beraten   | 9            |
| <b>Handlungsfeld 5</b><br>Vielfalt als Herausforderung annehmen<br>und Chancen nutzen   | 10           |
| <b>Handlungsfeld 6</b><br>Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungs-<br>orientiert zusammenarbeiten   | 11           |

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt das neue Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter als Beilage von Schule NRW. Es ist Grundlage für die schulpraktische Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer im neuen 18-monatigen Vorbereitungsdienst. Auch die weiterhin auf 24 Monate angelegte berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in den Schuldienst orientiert sich daran.



Zum ersten Mal überhaupt gibt es ein an den Kompetenzen für den Lehrerberuf ausgerichtetes Kerncurriculum für die zweite Phase der Ausbildung. Es ist für jedes der fünf Lehrämter verbindlich. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Konzert der Länder eine Vorreiterrolle. Wir leisten so einen wichtigen Beitrag für Qualität und Transparenz der Lehrerausbildung und sichern zudem die landesweite Vergleichbarkeit der Ausbildung.

Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die Ausbildung im reformierten Vorbereitungsdienst. Mit Bezug auf die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten bildungswissenschaftlichen Kompetenzen und Standards der Lehrerbildung werden alle wichtigen schulischen Handlungsfelder über konkrete und praxisrelevante Handlungssituationen in der Ausbildung erschlossen. Dabei kommen die in der universitären Phase erworbenen Wissensbestände gezielt zur Anwendung. Dieser innovative Ansatz für den Vorbereitungsdienst verspricht, die alte Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Lehrerausbildung intelligent zu schließen. Dabei schafft das Kerncurriculum Transparenz in der Ausbildung, auch hinsichtlich der Anforderungen an die Lernenden. Es ermöglicht auf bessere Weise die selbstgesteuerte Einbindung der Lernenden in den Professionalisierungsprozess.

Auf der Grundlage des Kerncurriculums entwickeln die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Seminaren der neuen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL, ehemals Studienseminare) auf die verschiedenen Lehrämter passgenau zugeschnittene praxisgerechte Ausbildungsprogramme. Standortfaktoren können dabei durchaus Berücksichtigung finden. Die neuen Ausbildungsprogramme der Seminare geben dann den Schulen die richtigen Impulse für die abgestimmte Gestaltung ihrer Ausbildungsarbeit. Sie wird in schulischen Ausbildungsprogrammen festgelegt. Dies sind Schritte, die zu übereinstimmenden Ausbildungsstandards in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung führen und damit eine verbesserte Qualität unserer Lehrerausbildung markieren.

Auf Seiten der Schulen unterstützen nunmehr Ausbildungsbeauftragte den schulischen Teil der Ausbildung. Die neue Bezeichnung löst die bisherigen „Ausbildungskoordinatoren“ ab. Sie signalisiert, dass diese Lehrkräfte auch inhaltlich in die schulische Ausbildung eingebunden sind. Die Seminare führen die Ausbildungsbeauftragten demnächst gründlich in die veränderten Aufgaben ein. Der Haushaltsgesetzgeber hat dafür finanzielle Mittel bereitgestellt, die den Schulen zweckgebunden zugeflossen sind. Im Mittelpunkt der Einführungen stehen das neue Kerncurriculum, die Standards unserer Lehrerausbildung und das neue Ausbildungsprogramm des jeweiligen Seminars. Diesen Reformschritt betrachte ich als besonders wichtig, weil alle Schulen aktiv eingebunden werden.

Ich wünsche allen Beteiligten gute Ergebnisse und bereichernde Erfahrungen bei der Arbeit mit dem neuen Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst.

A handwritten signature in blue ink that reads "Sylvia Löhrmann".

Sylvia Löhrmann  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer

Das vorliegende Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Zfsl) und in den Ausbildungsschulen orientiert sich am Berufsbild der Lehrerinnen und Lehrer, wie es in den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) zusammenfassend dargestellt ist. Dieses Leitbild geht zurück auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände vom 5. Oktober 2000 (im Wortlaut):

**1. Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.** Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts.

**2. Lehrerinnen und Lehrer sind sich bewusst, dass die Erziehungsaufgabe** in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist. Dies gelingt umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet wird. Beide Seiten müssen sich verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen.

**3. Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungs- und Beratungsaufgabe** im Unterricht und bei der Vergabe von Berechtigungen für Ausbildungs- und Berufswege kompetent, gerecht und verantwortungsbewusst aus. Dafür sind hohe pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen von Lehrkräften erforderlich.

**4. Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter** und nutzen wie in anderen Berufen auch Fort- und Weiterbildungsangebote, um die neuen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen Lehrerinnen und Lehrer Kontakte zu außerschulischen Institutionen sowie zur Arbeitswelt generell pflegen.

**5. Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Schulentwicklung,** an der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur und eines motivierenden Schulklimas. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen.





# Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen

## Informationen zum Aufbau

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule konkretisiert sich in typischen, den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfeldern:

- Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen,
- den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen,
- Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen,
- Schülerinnen und Schüler sowie Eltern beraten,
- Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen,
- im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen und entwickeln diese bis zur Berufsreife. Das neue, verbindliche Kerncurriculum konturiert und strukturiert die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dabei sind die schulischen Handlungsfelder ausbildungsdidaktisch leitend. Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung: sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant. Mit dem Begriff Vielfalt sind im Weiteren alle Formen individueller Besonderheiten einbezogen (Behinderung, Geschlecht, kultureller oder sozialer Hintergrund). Damit die LAA diese Kompetenzen erwerben können, verfolgt der reformierte Vorbereitungsdienst einen darauf abgestimmten ganzheitlichen Ansatz: Auf die einzelnen Handlungsfelder wird fokussiert, sie werden jedoch nicht isoliert, sondern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen.

## Handlungssituationen

Den obligatorischen Handlungsfeldern (siehe oben) sind praxisrelevante Handlungssituationen zugeordnet. In diesen Handlungssituationen erwerben und vertiefen LAA im Vorbereitungsdienst die Kompetenzen, die sie benötigen, um in ihrem Berufsfeld professionell zu agieren. LAA haben gegenüber Schule und ZfsL den Anspruch, in Bezug auf alle Handlungssituationen ausgebildet zu werden.

## Erschließungsfragen

Den LAA dienen die Erschließungsfragen zur Orientierung in den Handlungsfeldern und in den Handlungssituationen.

Handlungsfelder und Handlungssituationen sind Basis für die Ausarbeitung praxisbezogener und standortrelevanter Ausbildungsprogramme durch die Ausbilderinnen und Ausbilder an ZfsL und Schule

## Inhaltliche Bezüge

Das für den Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen gültige Kerncurriculum ordnet den Handlungsfeldern zentrale Ausbildungsinhalte zu.

Diese Ausbildungsinhalte sind zu einem großen Teil bereits Gegenstand der universitären Lehrerausbildung (siehe KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte/2004 und Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung/2008). Sie werden im Vorbereitungsdienst unter schulpraktischer Perspektive aufgenommen und neu akzentuiert.

## Kompetenzen und Standards

Die im Kerncurriculum aufgeführten Kompetenzen und Standards beschreiben die Ziele des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen. Vor dem Hintergrund der KMK-Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften (2004) wurden die für die Ausbildung obligatorischen Handlungsfelder entwickelt und entsprechend Handlungssituationen beschrieben.

## Handlungsfeld 1

### Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

| Handlungssituationen  | Erschließungsfragen  | Inhaltliche Bezüge   |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterricht schülerorientiert planen (die Lehr- und Lernausgangslage ermitteln, Erkenntnisse der Entwicklungs- und Lernpsychologie anwenden)</li> <li>▪ Unterrichtsziele lerngruppenbezogen und fachdidaktisch begründet bestimmen</li> <li>▪ Lerngegenstände für die spezifische Lerngruppe differenziert aufbereiten und Medien begründet einsetzen</li> <li>▪ Motivierende Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen schaffen</li> <li>▪ Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung bindendifferenziert umsetzen</li> <li>▪ Auswertung von Unterricht im selbstständigen Unterricht, Unterricht unter Anleitung, Unterricht im Team, Gruppensituationen.</li> <li>▪ Chancen des Ganztags nutzen und gestalten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Was muss ich im Hinblick auf jede Schülerin/jeden Schüler wissen und können, um individuell fördernden Unterricht planen und angemessen durchführen zu können?</li> <li>▪ Welche fachlichen und überfachlichen Ziele verfolge ich im Hinblick auf den Kompetenzaufbau meiner Schülerinnen und Schüler?</li> <li>▪ Wie kann ich alle Schülerinnen und Schüler motivieren und befähigen, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen?</li> <li>▪ Wie kann ich die Fähigkeiten zum selbstständigen Arbeiten auf verschiedenen Lernniveaus fördern?</li> <li>▪ Was muss ich tun, damit alle Schülerinnen und Schüler Wissen aufbauen, vertiefen und vernetzen können?</li> <li>▪ Wie kann ich die Wirksamkeit meines Unterrichts im Hinblick auf fachliche und/oder erzieherische Ziele überprüfen?</li> <li>▪ Wie kann ich die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten des Ganztags für die Unterstützung des Lernens nutzen?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pädagogische Diagnostik</li> <li>▪ Richtlinien, Kernlehrpläne, Schuleigene Curricula</li> <li>▪ Qualitätskriterien von Unterricht/systematische Qualitätsentwicklung</li> <li>▪ Didaktische Begründungen, Kompetenzorientierung, Aufgabekultur auf verschiedenen Lernniveaus</li> <li>▪ Kognitive Lernstrategien</li> <li>▪ Individuelle Förderung</li> <li>▪ Barrierefreies Lernen</li> <li>▪ Aufbau von Wissen, Können und Haltungen</li> <li>▪ Vernetztes Lernen</li> <li>▪ Rhythmisierung</li> <li>▪ Erweitertes Bildungsverständnis</li> <li>▪ Evaluation (Selbst- und Fremdevaluation, onlinebasierte Evaluationsverfahren), Schulisches Evaluationskonzept.</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

**Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie.
- gestalten Lehr- und Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft.
- führen und begleiten Lerngruppen.

**Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

## Handlungsfeld 2

### Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

| Handlungssituationen  | Erschließungsfragen  | Inhaltliche Bezüge  |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterricht als erziehenden Unterricht langfristig anlegen</li> <li>▪ Lernsituationen in den Lerngruppen, orientiert an Werten und Erziehungszielen, kontinuierlich individuell lernförderlich gestalten</li> <li>▪ Störungen im systemischen Kontext reflektiert wahrnehmen und darauf eindeutig und angemessen reagieren</li> <li>▪ In Gewalt- und Konfliktsituationen deeskalierend handeln</li> <li>▪ Außerunterrichtliche Situationen erzieherisch wirksam werden lassen (etwa bei Pausenaufsichten, Klassenfahrten, Schulfesten, Unterrichtsgängen, Hausbesuchen, informellen Gesprächen)</li> <li>▪ Den Erziehungsauftrag und das Erziehungskonzept der Schule vertreten (etwa auf Elternabenden, Tagen der offenen Tür)</li> <li>▪ Mit außerschulischen Partnern kooperieren (beipielsweise Jugendhilfe)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie konkretisiert sich der Erziehungsauftrag an meiner Schule?</li> <li>▪ Wie erfülle ich den Erziehungsauftrag im Unterricht?</li> <li>▪ Wie kann ich durch mein eigenes Verhalten vorbildhaft wirken?</li> <li>▪ Wie kann ich gestörtem Unterricht wirkungsvoll begegnen?</li> <li>▪ Welche erzieherischen Herausforderungen stellen sich mir außerhalb von Unterricht?</li> <li>▪ Wer unterstützt mich bei meiner Erziehungsarbeit?</li> <li>▪ Welche Vorschriften zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung muss ich kennen und beachten?</li> <li>▪ Wie kann ich Vielfalt erzieherisch nutzen?</li> <li>▪ Wie kann ich die Wirksamkeit erzieherischen Handelns überprüfen?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtliche Vorgaben und dienstliche Pflichten</li> <li>▪ Menschenbild, Berufsethos, Rollenübernahme und -klarheit, Vorbildfunktion</li> <li>▪ Wertevermittlung – Erziehung zur Toleranz und Demokratie</li> <li>▪ Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK)</li> <li>▪ Schuleigene Vereinbarungen (zum Beispiel Schul- und Hausordnung, Konferenzbeschlüsse, Schulprogramm)</li> <li>▪ Classroom-Management</li> <li>▪ Soziales Lernen, Mädchen- und Jungenförderung</li> <li>▪ Konfliktdiagnose (etwa Zusammenhang von Störung, Unterrichtsplanung, Lehrperson und externen Ursachen), Konfliktmanagement</li> <li>▪ Unfallverhütung und Sicherheitserziehung.</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 4:** Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

**Kompetenz 5:** Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

**Kompetenz 6:** Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

## Handlungsfeld 3

### Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen

| Handlungssituationen   | Erschließungsfragen  | Inhaltliche Bezüge   |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtliche Vorgaben und Konferenzbeschlüsse zur Leistungserziehung und -bewertung im Schulalltag umsetzen</li> <li>▪ Diagnostische Verfahren einsetzen, Ergebnisse auswerten und die individuelle Förderplanung sachgerecht gestalten und fortschreiben</li> <li>▪ Leistungen als Resultat vielschichtiger Bedingungsfaktoren verstehen, analysieren und für Lernberatung nutzen.</li> <li>▪ Herausfordernden Unterricht planen und durchführen</li> <li>▪ Schülerinnen, Schüler und Eltern zu Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien zu erbrachten Leistungen und Lernfortschritten beraten</li> <li>▪ Die Kompetenz zur kriteriengeleiteten Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler ausbilden</li> <li>▪ Leistungserziehung und -bewertung evaluieren und Ergebnisse zur systematischen Weiterentwicklung des eigenen Unterrichts nutzen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Was muss ich über die Rechtslage wissen?</li> <li>▪ Mit welchen diagnostischen Verfahren objektiviere ich meine Wahrnehmungen vom Lernerfolg/Lernzuwachs meiner Schülerinnen und Schüler?</li> <li>▪ Wie motiviere und unterstütze ich meine Schülerinnen und Schüler dazu, ihren Ressourcen entsprechende Leistungen zu erbringen?</li> <li>▪ Wie stelle ich eine transparente Leistungsbewertung und eine adressatengerechte Leistungsrückmeldung sicher?</li> <li>▪ Welche Rückmeldung geben mir Lernerfolgskontrollen über die Stärken und Schwächen meines Unterrichts und wie nutze ich die Rückmeldung?</li> <li>▪ Welche Faktoren beeinflussen die Leistungen meiner Schülerinnen und Schüler?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorgaben des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Lehrpläne und Richtlinien und schuleigene Festlegungen</li> <li>▪ Herausfordernder und individualisierender Unterricht</li> <li>▪ Wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zur Leistungsfeststellung (Lernstand, Lernfortschritte und gegebenenfalls Probleme) und zur individuellen Förderung</li> <li>▪ Anforderungsmaßstäbe und Kriterien für die Leistungsbewertung</li> <li>▪ Lernerfolgskontrollen und Feedbackgespräche als Evaluationsinstrumente des eigenen Handelns.</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

**Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

## Handlungsfeld 4

### Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

| Handlungssituationen   | Erschließungsfragen   | Inhaltliche Bezüge  |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schulische Beratungsanlässe erkennen und angemessen gestalten (Schülerinnen und Schüler beraten in den Bereichen Lernen, Leisten, Erziehen, Schullaufbahn, Prävention und Konfliktlösung)</li> <li>▪ Eltern anlass- und situationsbezogen beraten</li> <li>▪ Beratungssituationen kollegial reflektieren</li> <li>▪ Mit externen Beratungseinrichtungen kooperieren (etwa Jugendhilfe, schulpsychologischer Dienst).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Beratungsanlässe ergeben sich im schulischen Alltag?</li> <li>▪ Welche Beratungsangebote macht meine Schule?</li> <li>▪ Wie führe ich ein gutes Beratungsgespräch?</li> <li>▪ Wie kann ich durch Beratung Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen und fördern?</li> <li>▪ Wie kann ich meine eigene Beratungskompetenz überprüfen und systematisch weiterentwickeln?</li> <li>▪ Wie können die verschiedenen an der Schule vertretenen pädagogischen Professionen in der Beratung kooperieren?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtliche Vorgaben zur Beratung in der Schule und schuleigene Konkretisierungen</li> <li>▪ Beratungsspezifische kommunikative Kompetenzen und Grundlagen der Gesprächsführung</li> <li>▪ Konzepte für anlassbezogene Beratung in der Schule (zum Beispiel zur Prävention von Sucht, Mobbing oder sexueller Gewalt)</li> <li>▪ Beratung im Rahmen individueller Förderung</li> <li>▪ Besonderheiten der Beratung von Erziehungsberechtigten und schulischen Partnern.</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld 3):** Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

## Handlungsfeld 5

### Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen

| Handlungssituationen  | Erschließungsfragen  | Inhaltliche Bezüge   |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Heterogenität in den Lerngruppen in ihren vielfältigen Ausprägungen (genderbezogen, begabungsdifferenziert, interkulturell, sozial, behinderungsspezifisch, und so fort) wahrnehmen und diagnostizieren</li> <li>▪ Heterogenität als Potential für Unterricht und Schulleben nutzen</li> <li>▪ Konflikte in ihren heterogenen Ursachen differenziert wahrnehmen und bearbeiten</li> <li>▪ Sprachstand differenziert erfassen und Schülerinnen und Schülern sprachlich individuell fördern</li> <li>▪ Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung von Unterricht in allen Fächern berücksichtigen</li> <li>▪ Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf gestalten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Kenntnisse aus dem Bereich der interkulturellen Pädagogik kann ich für qualifizierte Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule nutzen?</li> <li>▪ Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede weisen die Schülerinnen und Schüler auf?</li> <li>▪ Wie erkenne ich die interkulturellen, sozialen beziehungsweise sonstigen Komponenten eines Konfliktes?</li> <li>▪ Wie erfasse ich die sprachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und welche Konsequenzen und Chancen ergeben sich für die Gestaltung der Unterrichtsarbeit in allen Fächern?</li> <li>▪ Welches Grundwissen über behinderungsspezifische Ausgangslagen benötige ich?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtliche Vorgaben und schuleigene Konkretisierungen</li> <li>▪ Diagnostische Verfahren in der Schulpraxis</li> <li>▪ Sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht und Inklusion</li> <li>▪ Individuelle Förderung im System Schule bei               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernschwierigkeiten</li> <li>– besonderen Begabungen</li> <li>– Schulumüdigkeit</li> <li>– Behinderung</li> <li>– Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte</li> <li>– Jungen- und Mädchenförderung</li> </ul> </li> <li>▪ Förderung in der deutschen Sprache in allen Fächern.</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 4 (siehe auch Handlungsfeld 2):** Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

## Handlungsfeld 6

### Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

| Handlungssituationen   | Erschließungsfragen  | Inhaltliche Bezüge  |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufliche Erfahrungen in multiprofessionellen Zusammenhängen gemeinsam reflektieren und Konsequenzen ziehen (Hospitieren, Beraten, Unterstützen)</li> <li>▪ Sich an Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben kontinuierlich beteiligen und Neues in kollegialer Zusammenarbeit erproben</li> <li>▪ Kollegiale Beratung als Hilfe zur systematischen Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung praktizieren</li> <li>▪ Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die systematische Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen</li> <li>▪ In schulischen Gremien aktiv mitwirken</li> <li>▪ Schulinterne Zusammenarbeit und Kooperation mit schulexternen Partnern (unter anderem Jugendhilfe, Kultur und Sport) praktizieren.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie kann ich in Zusammenarbeit mit an Schule Beteiligten zu schulischen Entwicklungsprozessen beitragen?</li> <li>▪ Wie kann ich in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen Unterricht und Beratung kontinuierlich und systematisch weiterentwickeln?</li> <li>▪ Welche Ressourcen des Systems Schule kann ich nutzen, um mit Belastungen angemessen umzugehen und Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch einzusetzen?</li> <li>▪ Wie kann ich die Qualität meiner eigenen Arbeit ermitteln und verbessern?</li> <li>▪ Welche Organisationsmittel kann ich zur routinierten Handlungsentlastung ökonomisch einsetzen?</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Mitwirkung</li> <li>▪ Arbeiten in multiprofessionellen Teams</li> <li>▪ Kollegiale (Fall-) Beratung</li> <li>▪ Unterrichtsentwicklung und Elemente von Schulentwicklung</li> <li>▪ Selbst- und Ressourcenmanagement, effektives Verwaltungshandeln</li> <li>▪ Instrumente zur Selbst- und Fremdevaluation (etwa Feedbackverfahren, Qualitätsanalyse an Schulen).</li> </ul> |

#### Kompetenzen und Standards

**Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

**Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.

**Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.



## MIT SCHULE NRW SCHON IN DER AUSBILDUNG IMMER GUT INFORMIERT

### SCHULPÄDAGOGIK – SCHULPRAXIS – SCHULRECHT

- aktuelle Themen rund um das Thema Schule
- Autorinnen und Autoren aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung
- ausgewählte Materialien für den Unterricht
- neue und geänderte Schulvorschriften

### JAHRESABO FÜR REFERENDARE JETZT NUR 30 EURO

- 12 Monatsausgaben
- Sonderausgaben
- Onlinezugang zu Schule NRW und BASS –  
Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften



**RITTERBACH**  
VERLAG

**JETZT BESTELLEN!** Telefon: 02234.186617 • Email: [schule@ritterbach.de](mailto:schule@ritterbach.de) • [www.schul-welt.de](http://www.schul-welt.de)

Herausgegeben vom  
Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211 5867-40  
Fax: 0211 5867-3220  
E-Mail: [poststelle@msw.nrw.de](mailto:poststelle@msw.nrw.de)  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

© MSW 01/2012

Diese Beilage ist über die Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)  
> **Publikationen** kostenlos erhältlich. Sie steht dort auch zum Download bereit.



## Lehrämter an lehrerausbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Das Lehramtsstudium kann in Nordrhein-Westfalen an nachfolgend aufgeführten Hochschulen absolviert werden

| Hochschule  | G | HRGe | GymGe | BK | SF  |
|---|---|------|-------|----|-----|
| Technische Hochschule Aachen<br><b>www.rwth-aachen.de</b>           |   |      | X     | X  |     |
| Kunsthochschule Alanus in Alfter<br><b>www.alanus.edu</b>           |   |      | X     |    |     |
| Universität Bielefeld<br><b>www.uni-bielefeld.de</b>                | X | X    | X     |    | (X) |
| Universität Bochum<br><b>www.ruhr-uni-bochum.de</b>                 |   |      | X     |    |     |
| Universität Bonn (im Aufbau)<br><b>www.uni-bonn.de</b>              |   |      | X     | X  |     |
| Musikhochschule Detmold<br><b>www.hfm-detmold.de</b>                |   |      | X     |    |     |
| Technische Universität Dortmund<br><b>www.uni-dortmund.de</b>       | X | X    | X     | X  | X   |
| Kunstakademie Düsseldorf<br><b>www.kunstakademie-duesseldorf.de</b> |   |      | X     |    |     |
| Universität Duisburg-Essen<br><b>www.uni-duisburg-essen.de</b>      | X | X    | X     | X  |     |
| Folkwang-Hochschule Essen<br><b>www.folkwang-uni.de</b>             | X | X    | X     |    |     |
| Universität zu Köln<br><b>www.uni-koeln.de</b>                      | X | X    | X     | X  | X   |
| Musikhochschule Köln<br><b>www.mhs-koeln.de</b>                     |   |      | X     | X  |     |
| Sporthochschule Köln<br><b>www.dshs-koeln.de</b>                    | X | X    | X     | X  | X   |
| Universität Münster<br><b>www.uni-muenster.de</b>                   | X | X    | X     | X  |     |
| Kunstakademie Münster<br><b>www.kunstakademie-muenster.de</b>       | X | X    | X     |    |     |
| Universität Paderborn<br><b>www.uni-paderborn.de</b>                | X | X    | X     | X  |     |
| Universität Siegen<br><b>www.uni-siegen.de</b>                      | X | X    | X     | X  | (X) |
| Universität Wuppertal<br><b>www.uni-wuppertal.de</b>                | X | X    | X     | X  |     |
| (x) mit Aufbaustudium SF in Planung<br>Stand November 2011          |   |      |       |    |     |

1 – 8

**Gesetz  
über die Ausbildung für Lehramter  
an öffentlichen Schulen  
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

Vom 12. Mai 2009  
(GV. NRW. S. 308)

**zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012**  
(GV. NRW. S. 514)

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

**II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

**III. Zugang zum Vorbereitungsdienst**

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

**IV. Sondervorschriften**

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehramter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

**V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 19 Früher erworbene Lehramter
- § 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Weiterentwicklung der Lehrerausbildung**

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

**§ 2**

**Ziel der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Lehramtsbefähigungen**

(1) Es gibt folgende Lehramter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

**§ 4**

**Verwendung**

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz<sup>1)</sup> bleibt unberührt.

**II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

**§ 5**

**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

**§ 6**

**Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

**§ 7**

**Staatsprüfung**

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen,

die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

### § 8 Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

## III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

### § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

### § 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

### § 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- (6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.
- (7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

### § 12 Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen.

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem

Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnungen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

#### IV. Sondervorschriften

##### § 13

##### Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 5 Nr. 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Abs. 5 Nr. 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

##### § 14

##### Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller noch keine dem Praxissemester nach § 12 Abs. 3 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachweisen, kann die Anerkennung vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden.

(2) Das Ministerium kann einen anderen für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschluss als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung)

zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen; Lehramtsbefähigungen aus anderen Ländern werden in der Regel anerkannt.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

##### § 15

##### Mehrere Lehrrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten, im Regelfall ein Praxissemester. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

##### § 16

##### Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

##### § 17

##### Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes<sup>2)</sup> durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

##### § 18

##### Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes<sup>2)</sup> für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

#### V. Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 19

##### Früher erworbene Lehrrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,

4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.
- (2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.
- (3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.
- (4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

## § 20

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft<sup>3)</sup>. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 – BASS 1 – 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002

kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

<sup>1)</sup> jetzt: § 24 Abs. 2 LBG

<sup>2)</sup> jetzt: § 5 Abs. 1 LBG

<sup>3)</sup> Das Gesetz ist in der mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geänderten Fassung am 22. November 2012 in Kraft getreten.

## 20 – 02 Nr. 30 Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) Vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344)

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)<sup>1)</sup> vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales), dem Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (jetzt: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

### § 1

#### Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorläufige

Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist ein Eignungspraktikum nach § 9 nachzuweisen; für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramtes nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 dieser Verordnung für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium (mit Ausnahme des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6) und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Angaben von Leistungspunkten (LP) richten sich nach den Kriterien des European Credit Transfer System.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

|   |       |
|---|-------|
| Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung   | 55 LP |
| Lernbereich II, Mathematische Grundbildung  | 55 LP |
| Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches  | 55 LP |
| Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs  | 12 LP |
| Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7<br>– Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung<br>– Sonderpädagogik<br>Sowie<br>– Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) | 64 LP |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte   | 6 LP  |
| Praxissemester nach § 8   | 25 LP |
| Bachelor- und Masterarbeit  | 28 LP |

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

§ 3

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

|  |       |
|--|-------|
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches  | 80 LP |
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches   | 80 LP |
| Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7<br>– Sonderpädagogik<br>Sowie<br>– Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)<br>– Lehramtsbezogener Profilbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik) | 81 LP |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte  | 6 LP  |
| Praxissemester nach § 8  | 25 LP |
| Bachelor- und Masterarbeit   | 28 LP |

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textildesign und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

§ 4

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

|   |        |
|---|--------|
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches   | 100 LP |
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches  | 100 LP |
| Bildungswissenschaften – ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7<br>Sowie<br>– Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) | 41 LP  |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte   | 6 LP   |
| Praxissemester nach § 8   | 25 LP  |
| Bachelor- und Masterarbeit  | 28 LP  |

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen. Ein Kernfach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 5

Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

- |  |        |
|--|--------|
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)   | 100 LP |
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)  | 100 LP |
| Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7<br>Sowie<br>– Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)<br>– Berufspädagogik | 41 LP  |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte  | 6 LP   |
| Praxissemester nach § 8  | 25 LP  |
| Bachelor- und Masterarbeit   | 28 LP  |
- |   |        |
|---|--------|
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)   | 140 LP |
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3) | 60 LP  |

|  |       |
|--|-------|
| Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7<br>Sowie<br>– Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)<br>– Berufspädagogik | 41 LP |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte  | 6 LP  |
| Praxissemester nach § 8  | 25 LP |
| Bachelor- und Masterarbeit   | 28 LP |

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

| Große berufliche Fachrichtung<br>(140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik) | Kleine berufliche Fachrichtung<br>(60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)   |
|---|--|
| Agrarwissenschaft mit   | Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik   |
| Bautechnik mit  | Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik   |
| Elektrotechnik mit  | Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik  |
| Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit                             | Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik  |
| Maschinenbautechnik mit   | Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik  |
| Wirtschaftswissenschaft mit   | Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern) oder Politik. |

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/ Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

**§ 6**

**Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

|  |       |
|--|-------|
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches  | 55 LP |
| Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches | 55 LP |

|   |       |
|---|-------|
| Bildungswissenschaften einschließlich<br>– Praxiselemente nach § 7          | 26 LP |
| Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte             | 6 LP  |
| Erste sonderpädagogische Fachrichtung<br>– Diagnose, Förderung, Prävention  | 50 LP |
| Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung<br>– Diagnose, Förderung, Prävention | 55 LP |
| Praxissemester nach § 8   | 25 LP |
| Bachelor- und Masterarbeit  | 28 LP |

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (z.B. Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Technik und Textgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

**§ 7**

**Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professionellen- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.

(2) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten.

**§ 8**

**Praxissemester**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.

**§ 9**

**Eignungspraktikum**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungspraktikums (§ 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Situation der Schülerinnen und Schüler als individuelle Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren,
3. die Schule als Organisation und Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
4. erste eigene Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Feld zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.

(2) Für das Eignungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Eignungspraktikum hat einen Umfang von insgesamt 20 Praktikumsstagen. Es kann vor Aufnahme des Bachelor-Studiums geleistet werden; es soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums

kums abgeschlossen sein. Das Praktikum und die Teilnahme an einer begleitenden Beratung zur Berufswahl werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die Teil des Portfolios nach § 13 sind.

**§ 10  
Übergreifende Kompetenzen**

Absolventinnen und Absolventen aller Lehrämter und aller Fächer weisen folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung und
4. Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

**§ 11  
Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse**

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre und Spanisch auf Kenntnissen in Latein (Latinum),
2. im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latinum oder Graecum),
3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum),
4. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum oder Hebraicum). Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

**§ 12  
Zeugnisse, Noten**

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 6 aus. Beim Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist gegebenenfalls das nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes gewählte Profil anzugeben. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

- |   |                |  |
|---|----------------|--|
| 1 | = sehr gut     | = eine ausgezeichnete Leistung   |
| 2 | = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | = ausreichend  | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | = mangelhaft   | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Soweit eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wurde, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

**§ 13  
Portfolio**

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

**§ 14**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>2)</sup> Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichterstattung zur Wirksamkeit des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182)<sup>3)</sup> tritt zum 30. September 2011 außer Kraft. Sie gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) auslaufend fort.

<sup>1)</sup> s. BASS 1 – 8

<sup>2)</sup> Die Verordnung ist am 1. Juli 2009 (GV. NRW. S. 344) in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> s. BASS 20 – 02 Nr. 11 ü

**20 – 03 Nr. 11  
Ordnung  
des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung  
für Lehrämter an Schulen  
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes  
und der Staatsprüfung – OVP)**

Vom 10. April 2011  
(GV. NRW. S. 218)

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem Finanzministerium verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Vorbereitungsdienst**

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen
- § 3 Ausbildungsbehörde
- § 4 Einstellungsantrag
- § 5 Einstellung
- § 6 Dienstverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsicht in die besonderen Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen
- § 13 Ausbildungsbeauftragte
- § 14 Ausbildungsprogramm
- § 15 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 16 Langzeitbeurteilungen

**Teil 2  
Verteilung der Ausbildungsplätze**

- § 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- § 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen
- § 19 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen
- § 20 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 21 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

**Teil 3  
Besondere Vorschriften der Ausbildung  
im Vorbereitungsdienst**

- § 22 Grundschule
- § 23 Berufskolleg
- § 24 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 25 Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

**Teil 4  
Staatsprüfung**

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Einteilung der Staatsprüfung
- § 28 Noten
- § 29 Prüfungszeit
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 33 Kolloquium
- § 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung
- § 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 36 Rücktritt



- § 37 Ordnungswidriges Verhalten
- § 38 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

## Teil 5

### Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

- § 40 Ausbildungskapazitäten
- § 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens
- § 42 Auswahl nach Bedarf
- § 43 Auswahl nach Qualifikation
- § 44 Auswahl nach Wartezeit
- § 45 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 46 Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer
- § 47 Nachrückverfahren
- § 48 Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

## Teil 6

## Schlussbestimmungen

- § 49 Nachteilsausgleich
- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

## Teil 1

## Vorbereitungsdienst

## § 1

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (**Anlage 1**) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

## § 2

### Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. a) einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344/BASS 20 – 02 Nr. 30) oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat  
oder  
b) eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt (§ 14 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz – BASS 1 – 8) oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist und
3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

Der Nachweis, dass in Nordrhein-Westfalen erworbene Masterabschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung und des Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, wird in der Regel durch die vorlaufende Akkreditierung der Studiengänge erbracht (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Lehramtszugangsverordnung). Liegt die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsvoraussetzungen noch entsprechen.

(2) Auszubildende im Vorbereitungsdienst werden in dieser Verordnung als Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bezeichnet. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des gehobenen Dienstes anstreben, führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das entsprechende Lehramt. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des höheren Dienstes anstreben, führen die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das entsprechende Lehramt.

## § 3

## Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

## § 4

## Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. November vor dem Einstellungstermin vorliegen. Fällt der 15. November auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf für einzelne Lehrämter andere oder zusätzliche Termine bestimmen oder auf Termine verzichten.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind insbesondere die in **Anlage 2** genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung können nachgereicht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium kann dafür aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Einstellungsverfahrens Termine festlegen.

(4) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

## § 5

## Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehrämter bestimmen. Zum Einstellungstermin 1. Mai und zu anderen Einstellungsterminen, die auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, wird die Ernennungsurkunde als Wirkungsurkunde an einem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

(2) Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) und ihre Mindestzahl nicht den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Ausbildung in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung fachlich möglich und durchführbar ist. Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein entsprechendes Lehramt eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 4 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gelten als entsprechendes Lehramt auch nordrhein-westfälische Lehrämter nach früherem Recht:

1. für das Lehramt an Grundschulen: das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule),
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule),
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. für das Lehramt an Berufskollegs: das Lehramt für die Sekundarstufe II und
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: das Lehramt für Sonderpädagogik.

Soweit noch Wiedereinstellungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beantragt werden, gelten Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.

## § 6

## Dienstverhältnis

(1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Bezirksregierungen sind Dienstvorgesetzte Stellen, die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

(2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann insbesondere dann entlassen werden, wenn

1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung

nicht kontinuierlich selbstständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(4) Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

### § 7

#### Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Ein Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

### § 8

#### Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Sie wird in einem Unterrichtsfach durchgeführt, sofern die Prüfung nach Satz 1 in Nordrhein-Westfalen in nur einem Unterrichtsfach abgelegt werden konnte. An die Stelle eines der beiden Fächer kann nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer modernen Fremdsprache und einem geeigneten Sachfach ausgebildet werden, können besondere Ausbildungsangebote für den bilingualen Unterricht geschaffen werden.

### § 9

#### Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen von Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

### § 10

#### Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.

(2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.

(3) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nehmen die Ausbildungsaufgaben auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen wahr. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als Seminaranbieterinnen und Seminaranbieter Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(4) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach § 16 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Diese können von den Seminaranbieterinnen und Seminaranbietern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

(6) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung legen in einem Ausbildungsprogramm Ziele und Handlungskonzepte für die Ausbildung sowie Verfahren der Evaluation fest.

### § 11

#### Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) statt. Alle Schulen sind Ausbildungsschulen. Die Bezirksregierung ordnet sie Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des

Schulgesetzes können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung weist nach vorangegangener Abstimmung im Auftrag der Bezirksregierung Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Schule zu. Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Die Seminaranbieterinnen und Seminaranbieter besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminaranbieterinnen und Seminaranbietern sowie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters. Die Seminaranbieterinnen und Seminaranbieter legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters angemessen zu berücksichtigen.

(8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlicher Unterrichts.

### § 12

#### Einsichtnahme

##### in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. Näheres bestimmt das Ausbildungsprogramm des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

### § 13

#### Ausbildungsbeauftragte

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungsbeauftragte. Es kann auch eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter für mehrere kooperierende Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen, die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Eingangs- und Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.

(3) Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters erbrachten Anrechnungsstunden (§ 11 Absatz 6) sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

### § 14

#### Ausbildungsprogramm der Schule

Die Schulen entwickeln gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung schulische Ausbildungsprogramme auf der Grundlage des Kerncurriculums. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Programm entwickeln.

### § 15

#### Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminaranbieterin oder einem Seminaranbieter unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstun-

de. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

### § 16 Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in **Anlage 1** benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

- sehr gut bis gut (1,5)
- gut bis befriedigend (2,5)
- befriedigend bis ausreichend (3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminarbilderinnen und Seminarbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Beurteilungsbeiträge von Seminarbilderinnen und Seminarbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der fachbezogenen Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt. § 10 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 32) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 27 für nicht bestanden erklärt.

(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 36 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

## Teil 2 Verteilung der Ausbildungsplätze

### § 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen alle Schulen für Ausbildungsunterricht in Anspruch genommen werden.

### § 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen

(1) Je Schulform und gegebenenfalls je Fach sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Schulformen nach dem Umfang des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen vorgenommen; für den gemeinsamen Unterricht können besondere Regelungen getroffen werden. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

### § 19

#### Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen

- (1) Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Schulformen erfolgt entsprechend der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. Sie können Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los.
- (3) Das Verfahren wird für jede Schulform durchgeführt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz nicht wunschgemäß zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.
- (5) In dem Einstellungsangebot teilt die Einstellungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform sie ausgebildet werden.

### § 20

#### Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- (1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 21 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.
- (2) Das Angebot hat zum Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung anzubieten, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes unter Berücksichtigung deren weiterer Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungskapazitäten anzustreben. Die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### § 21

#### Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- (1) Ausbildungsplätze werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.
- (2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.
- (3) Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften,
  2. ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis einer Partnerin oder eines Partners nach Nummer 1,
  3. Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt,
  4. minderjährige Kinder,
  5. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen,
  6. eheähnliche Gemeinschaften
  7. Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
  8. alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall,
  9. durch Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften bedingte Ortsgebundenheit und
  10. durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

## Teil 3

### Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

#### § 22 Grundschule

Es findet Ausbildung in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) statt. Ist eines der beiden Fächer nicht Ausbildungsfach gemäß § 8, werden Ausbildungsinhalte im Rahmen von Seminarveranstaltungen vermittelt.

#### § 23 Berufskolleg

- (1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.
- (2) Wer eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt hat, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1) entspricht, kann ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern eine fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das für Schulen zuständige Ministerium.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen in teilzeitschulischen und vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Kooperation mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.

#### § 24

##### Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer Masterprüfung oder Ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen; die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen in § 18 bis § 20. Die weiteren Fächer der Ersten Staatsprüfung oder der Masterprüfung sind Bestandteil der Ausbildung. In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Unterrichts, berücksichtigt.

(2) Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet an Schulen statt, in denen Kinder und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

#### § 25

##### Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt während des Vorbereitungsdienstes ablegen, setzen ihre Ausbildung für das Lehramt fort, für das sie die Ausbildung begonnen haben.

(3) Durch Ablegen der Staatsprüfung erwerben sie nach Maßgabe des § 15 Lehrerausbildungsgesetz auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

#### Teil 4

#### Staatsprüfung

#### § 26

##### Zweck der Prüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Prüflinge die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht und Handlungskompetenzen für den Lehrerberuf nach **Anlage 1** erworben haben.

#### § 27

##### Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen mit zwei Schriftlichen Arbeiten und einem Kolloquium.

#### § 28

##### Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

|                   |  |
|-------------------|--|
| sehr gut (1):     | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;  |
| gut (2):          | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  |
| befriedigend (3): | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;  |
| ausreichend (4):  | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;   |
| mangelhaft (5):   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6):   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.                         |

#### § 29

##### Prüfungszeit

(1) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im letzten Halbjahr der Ausbildung am selben Tag statt.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sich im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres ihrer Ausbildung schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden. Mit Eingang ihrer Meldung im Prüfungsamt sind sie in die Prüfung eingetreten. Mit der Meldung ist ein etwaiger Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 31 Absatz 2 Satz 1 zu verbinden. Das Prüfungsamt informiert über die Folgen des Eintritts in das Prüfungsverfahren.

(3) Während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Prüfungsleistungen nicht verlangt und in der Regel auch nicht erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin im Ausnahmefall das Erbringen von Prüfungsleistungen zulassen, wenn der Kandidatin die Prüfungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Fächer und Unterrichtsgegenstände ärztlich bescheinigt wurde und die erforderliche Einbindung der Prüfung in längerfristige Unterrichts-

zusammenhänge gewährleistet ist. Eine Meldung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 ist in jedem Fall vorzunehmen.

#### § 30

##### Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:

- Schulleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- Seminarausbilderinnen und Seminarausbildende und
- die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer

- die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder
- die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
- über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

#### § 31

##### Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:

- einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
- zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann mit der Meldung zur Prüfung ein an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

#### § 32

##### Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

(1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdis-

kussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehr- amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit ver- schiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbrin- gen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstu- fen oder Bildungsgängen.

(3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die ver- gleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedin- gungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf schriftlichen Vorschlag des Prüflings für einen Zeit- punkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeit- raums. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung trifft ersatzwei- se die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.

(4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung schriftlich mit. Das Zentrum für schul- praktische Lehrerausbildung leitet drei Durchschriften der Themenmittei- lung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, be- stimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminausbilderin oder ein Semi- narausbildender das Thema.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vor. Diese umfasst eine schriftliche Planung des Unterrichts, (insbesondere: Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge) und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebun- den ist. Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht über- schreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen. Das Prü- fungsamt kann von den Prüflingen eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig erbracht worden ist.

(6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prü- fungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 10 aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsaus- schusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewer- tung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Un- terrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden.

(8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Un- terrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 28. Fand die Unterrichtspraktische Prü- fung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezo- genen Leistungen des Prüflings bewertet.

(9) Die Schriftlichen Arbeiten nach Absatz 5 werden unter Berücksichti- gung des Grades der selbständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Un- terrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer eigenen Note bewertet. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Begründun- gen für die Bewertung werden in die Niederschrift nach Absatz 10 aufge- nommen.

(10) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die we- sentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prü- fling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Nie- derschift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

### § 33 Kolloquium

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinander- setzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.

(3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.

(4) Die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Aus- führungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 28 zu bewerten.

(5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note ein-

schließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kollo- quiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses münd- lich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im An- schluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

### § 34

#### Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
2. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (25 vom Hundert),
3. der einfach gewichteten Note der ersten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
4. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prü- fung (15 vom Hundert),
5. der einfach gewichteten Note der zweiten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
6. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prü- fung (15 vom Hundert) und
7. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 fest. Die Gesamtnote hat fol- gende Notenbezeichnung:

|               |                |
|---------------|----------------|
| sehr gut:     | bis 1,49,      |
| gut:          | 1,50 bis 2,49, |
| befriedigend: | 2,50 bis 3,49, |
| ausreichend:  | 3,50 bis 4,00, |
| mangelhaft:   | über 4,00.     |

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis (Absatz 1),
2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Un- terrichtspraktischen Prüfungen (§ 32),
3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeit- beurteilungen (§ 16) und
4. drei der vier in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Num- mer 6 genannten Noten

mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

(3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

### § 35

#### Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwie- genden Grund die Meldung zur Staatsprüfung nach § 29 Absatz 2 ver- säumt oder zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.

(2) Legt der Prüfling dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung keine Schriftliche Arbeit nach § 32 Absatz 5 vor, wird die jeweilige Schrift- liche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vor- lage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersu- chung verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht wer- den. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

### § 36 Rücktritt

(1) Nach Eintritt in die Prüfung (§ 29 Absatz 2) kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen die Genehmigung des Rücktritts von der Prü- fung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prü- fung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ge- stellt wird.

(3) Bei Genehmigung des Rücktritts wird die Prüfung zu einem vom Prü- fungsamt bestimmten Zeitpunkt neu angesetzt. Die Terminfestlegung ent- fällt, wenn ein Prüfling auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst ausschei- det oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird.

(4) § 35 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

### § 37 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsaus- schuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ord- nungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung

des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden.
3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

### § 38

#### Wiederholung der Staatsprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.

(2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 34 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; in anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.

(3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

### § 39

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

(2) In dem Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung werden das Lehramt und die Fächer benannt, in dem und in denen ausgebildet und geprüft wurde. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird in Worten und in Ziffern unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aufgeführt. Die einzelnen Noten nach § 34 Absatz 1 sowie die Noten in den Fächern der Ausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden mit einer Aufstellung aller Ausbildungs- und Prüfungsnoten in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Für Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und nicht Bestandteil der Staatsprüfung gewesen sind, ist im Zeugnis über die Staatsprüfung der Zusatz aufzunehmen, dass die Lehramtsbefähigung diese Fächer umfasst.

(4) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## Teil 5

### Besondere Vorschriften

#### über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

### § 40

#### Ausbildungskapazitäten

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium ermittelt zu den jeweiligen Einstellungsterminen im Rahmen des Landeshaushalts die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter sowie gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter und legt sie fest. Dabei ist die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Kapazität der Ausbildungsschulen soweit auszuschöpfen, dass eine sachgerechte Ausbildung noch gewährleistet werden kann.

(2) Die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach ihrem Raum- und Personalbestand sowie nach der nach Maßgabe des Haushalts bestimmten durchschnittlichen Höchstzahl der Ausbildungsplätze für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen. Die Ausbildungskapazität der Schulen richtet sich nach der Belastbarkeit der Schule durch den Ausbildungsunterricht, der etwa 15 vom Hundert des insgesamt erteilten Unterrichts nicht überschreiten soll, sowie nach dem durch den selbstständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu deckenden Unterrichtsbedarf.

(3) Die Ausbildungsplätze, die insgesamt im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, verteilen sich auf die Lehrämter unter Berücksichtigung des Verhältnisses des erteilten Unterrichts der Lehrämter.

### § 41

#### Grundsätze des Zulassungsverfahrens

(1) Zulassungsverfahren können sich jeweils auf einzelne Lehrämter oder auf Fächer einzelner Lehrämter beziehen.

(2) Ein Zulassungsverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze

1. im Lehramt an Grundschulen um mehr als 10 vom Hundert,
2. im Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
3. im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
4. im Lehramt an Berufskollegs um mehr als 15 vom Hundert oder
5. im Lehramt für sonderpädagogische Förderung um mehr als 10 vom Hundert

übersteigt. Bewerberinnen und Bewerber mit früher erworbenen Lehramtern werden den jeweils entsprechenden Lehrämtern zugerechnet, Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I werden dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugerechnet.

(3) Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Fach eines Lehramtes aus Kapazitätsgründen beschränkt ist, wird ein Zulassungsverfahren unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Zahl der fachbezogenen Bewerbungen in einem Lehramt die festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

(4) In dem Zulassungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 42 bis 45 ausgewählt.

### § 42

#### Auswahl nach Bedarf

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Fach ausgebildet werden wollen, für das in einem Lehramt ein dringender Bedarf besteht, erhalten im Rahmen der Quote (bis zu 10 Prozent der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze) vorab einen Ausbildungsplatz.

(2) Die Fächer des dringenden fachlichen Bedarfs stellt das für Schulen zuständige Ministerium je Lehramt fest und bestimmt jeweils die Größenordnung im Rahmen der Quote.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fach des dringenden fachlichen Bedarfs die je Lehramt festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze, werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze nach der Rangfolge der Gesamtnoten vergeben. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet eine etwaige Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Wird die Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze nicht voll in Anspruch genommen, so werden die verbleibenden Plätze nach § 43 vergeben.

### § 43

#### Auswahl nach Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Qualifikation ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde zu legen. Im Falle von mehreren Masterprüfungen für verschiedene Lehrämter wird zunächst ein Mittelwert für die Masterprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von mehreren Ersten Staatsprüfungen wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.

(2) Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.

(3) Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtnote entscheidet unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

### § 44

#### Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge der Häufigkeit ihrer berücksichtigungsfähigen Bewerbungen bei der Ausbildungsbehörde vergeben. Jeweils sechs volle Monate der nach § 6 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten gelten als eine Bewerbung.

(2) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

### § 45

#### Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Härtegesichtspunkten werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge des Grades der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert oder im Sinne des Sozialgesetzbuches IX gleichgestellt ist oder

2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

Bis zur Hälfte werden die im Rahmen der Quote verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben. Die übrigen Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 und für sonstige Härtefälle vergeben. Sofern im Ergebnis Ausbildungsplätze im Rahmen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz verfügbaren Quote frei bleiben sollten, werden diese an etwaige nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben.

(3) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

#### § 46

##### Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer

Im Falle der Festlegung der Zahl der fachbezogenen Ausbildungsplätze eines Lehramtes werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Ausbildungsplätze in der Rangfolge der Gesamtnoten der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Im Falle der Ranggleichheit der Gesamtnoten entscheidet die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

#### § 47

##### Nachrückverfahren

(1) Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, werden an die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber des jeweiligen Lehramts oder des jeweiligen Fachs vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

#### § 48

##### Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund (§ 5 Absatz 2 Satz 5) nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

#### Teil 6

#### Schlussbestimmungen

#### § 49

##### Nachteilsausgleich

(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, kann Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung, der mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet das Prüfungsamt.

#### § 50

##### Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum 31. Juli 2011 im Vorbereitungsdienst oder in der Zweiten Staatsprüfung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

(2) Studierende, die ihr Studium mit einem der Lehramter gemäß Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), oder gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) abgeschlossen haben oder abschließen, treten den Vorbereitungsdienst als Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehramter an und legen die Staatsprüfung für eines dieser Lehramter ab; es gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung gelten die für das unterbrochene Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften fort.

(4) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(5) Prüflinge, deren Hochschulabschlussprüfung noch nach den Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, die aber erziehungswissenschaftliche Studien oder das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach noch nicht durch Prüfungen nachgewiesen haben, erbringen diese Nachweise über den 31. Juli 2011 hinaus im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in gesonderten Prüfungen spätestens bis zum Eintritt in das Prüfungsverfahren (§ 29 Absatz 2) nach § 43 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S.

699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593)

#### § 51

##### Inkrafttreten; Außerkräfttreten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Abweichend davon treten § 2, § 4, § 5 (mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1), §§ 17 bis 21 sowie §§ 40 bis 48 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.<sup>1)</sup> Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

(2) Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699) tritt zum 31. Juli 2011 außer Kraft. Abweichend davon treten § 4, § 5 und §§ 18 bis 22 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.<sup>1)</sup> Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 (GV. NRW. S. 476) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

<sup>1)</sup> Die Verordnung ist am 28. April 2011 (GV. NRW. S. 218) verkündet worden.

#### Anlage 1

##### Kompetenzen und Standards

**für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung**  
Der Erziehungsauftrag von Schule konkretisiert sich in typischen, den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfeldern:

1. Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
2. Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen
3. Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen
4. Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten
5. Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen
6. Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst an Standards orientierte professionelle Handlungskompetenzen.

Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung; sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant.

Die den Handlungsfeldern zugeordneten Kompetenzen und Standards beschreiben die Ziele des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen und sind Grundlage für die Ausbildung und die Staatsprüfung.

##### Handlungsfeld 1 – Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

**Kompetenz 1:** Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

**Kompetenz 2:** Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie.
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft.
- führen und begleiten Lerngruppen.

**Kompetenz 3:** Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

##### Handlungsfeld 2 – Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

**Kompetenz 4:** Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und

Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

**Kompetenz 5:** Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

**Kompetenz 6:** Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

### Handlungsfeld 3 – Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen

**Kompetenz 7:** Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

**Kompetenz 8:** Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

### Handlungsfeld 4 – Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

**Kompetenz 7:** Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern. (siehe auch Handlungsfeld 3)

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

### Handlungsfeld 5 – Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen

**Kompetenz 4:** Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss

auf deren individuelle Entwicklung. (siehe auch Handlungsfeld 2)

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

### Handlungsfeld 6 – Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

**Kompetenz 9:** Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

**Kompetenz 10:** Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.

**Kompetenz 11:** Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.

## Anlage 2

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
  - a) das Zeugnis über die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung oder
  - b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und eine Kopie des eingereichten Anerkennungsantrages sowie
  - c) gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,
4. für nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 erworbene Masterzeugnisse ergänzend die Teilnahmebescheinigung oder Anrechnungsbeseinigung zum Eignungspraktikum,
5. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,
6. in den Fällen des § 19 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
7. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
8. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht,
9. a) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie
  - b) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,



10. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
11. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.

Die in Nummer 2, 3 und 11 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

**20 – 03 Nr. 17**                      **Ordnung**  
**zur berufsbegleitenden Ausbildung**  
**von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern**  
**und der Staatsprüfung**  
**(OBAS)**

**Vom 6. Oktober 2009**  
**geändert durch Verordnung vom 10. April 2011**  
 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308 – BASS 1 – 8) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Teil 1**  
**Allgemeines**  
**§ 1**

**Ziel und Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldiensten eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

**Teil 2**  
**Voraussetzungen und Entscheidung**  
**über die Teilnahme an der Ausbildung**  
**§ 2**

**Voraussetzungen für die Teilnahme**  
**an der berufsbegleitenden Ausbildung**

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldiensten des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern können abweichend von Absatz 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 – BASS 1 – 8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ei-

ne Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung<sup>1)</sup>. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593 – BASS 20 – 03 Nr. 11 ü).

**§ 3**  
**Entscheidung über die Teilnahme**  
**an der berufsbegleitenden Ausbildung**

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldiensten getroffen. Die Entscheidung trifft, wer nach den jeweils für das Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344). Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

**§ 4**  
**Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung**

(1) Bereits eingestellte Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis in Schulen als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dürfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen, ist die Bezirksregierung zu beteiligen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldiensten Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen

gen über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

### Teil 3 Ausbildung

#### § 5

##### Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

#### § 6

##### Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

#### § 7

##### Dauer

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.

(3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unterschreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

#### § 8

##### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

#### § 9

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsge-

setz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung steht für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung.

#### § 10

##### Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

#### § 11

##### Ausbildungsaufgaben

##### der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam mit den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts

nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminausbildenden und Seminausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

#### Teil 4 Staatsprüfung

##### § 12

##### Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend<sup>1)</sup>. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

##### § 13

##### Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,
3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

#### Teil 5 Schlussbestimmungen

##### § 14

##### Übergangsregelungen

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregie-

rung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

#### § 15 Schwerbehinderung

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 16 Ersatzschulen

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 17 Inkrafttreten; Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2009 in Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2016 und danach alle fünf Jahre.

<sup>1)</sup> siehe *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20 – 03 Nr. 11)*



SchulG NRW  
Schulgesetz NRW  
Rechtsgrundlagen

Heft 1108



Lehrerbildung  
Studium und Beruf  
Rechtsgrundlagen

Heft 1008

Dienstrecht  
Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer

Heft 1015

# Wenn Sie noch mehr wissen wollen ...

- **Lehrerbildung. Studium und Beruf.**  
Heft 1008. Stand Dezember 2012. Alle Rechtsvorschriften zur Lehrerbildung NRW in einem Band.
- **Schulgesetz NRW.**  
Heft 1108/12. Stand Dezember 2012  
Alles, was Sie während der Ausbildung über Schule lernen und im Schulalltag wissen müssen.
- **Dienstrecht.**  
Heft 1015. Stand August 2012.  
Handbuch für (angehende) Lehrerinnen und Lehrer.

**Jetzt bestellen!**  
[www.schul-welt.de](http://www.schul-welt.de)

Ritterbach Verlag GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 5-7  
50226 Frechen

Telefon: 02234.18660  
Fax: 02234.186613  
Email: [schule@ritterbach.de](mailto:schule@ritterbach.de)



**RITTERBACH**  
VERLAG